

Ihre Informationen / Versicherungsbedingungen

Gewerbe (Stand 09/2022)



Inhalt

- Allgemeine Kundeninformationen (01/2022)
- Allgemeine Bedingungen für die Gewerbe Inhaltsversicherung (VSGI 2022)
- Allgemeine Bedingungen für die Gewerbe Gebäudeversicherung (VSGG 2022)
- Allgemeine Bedingungen für die Gewerbe Glasversicherung (AGIBFirm 2022)
- Allgemeine Bedingungen für die Mietverlustversicherung (ABM 2022)

... aus Ostfriesland
für Ostfriesland!



Verlässlich. Nah. Persönlich. Ostfriesisch!

Seit 1754 weit mehr als nur Versicherungsschutz. Wir schützen, was Sie lieben!

Als Versicherer in Ostfriesland ist es uns seit Generationen wichtig, Ihnen als kompetenter Partner in allen Versicherungsfragen zur Seite zu stehen. Unseren Auftrag, Sie optimal zu schützen, nehmen wir sehr ernst und erst wenn bei Ihnen alles in bester Ordnung ist, dann sind auch wir zufrieden.

Und im Schadenfall sind wir Ihr Helfer in der Not! Wir sind vor Ort für Sie da. Ob kleines Unglück oder große Not – wir kümmern uns! Ihnen schnell und zuverlässig zu helfen, ist für uns selbstverständlich ... und die erfahrenen Teams in Aurich sind im Schadenfall Ihre Grundlage für eine zügige Schadenabwicklung und Zahlung. Alle Entscheider/innen befinden sich in Ostfriesland.

Im Innen- und Außendienst kümmern sich rund 200 Versicherungsspezialist/innen um alle ostfriesischen Versicherungsangelegenheiten – von der Beratung bis hin zur Schadenregulierung. Wir sind in Ostfriesland zu Hause. Versicherungsschutz, Vorsorge und Gemeinwohl sind unsere Kernaufgaben. Wir denken und handeln regional. Unsere Philosophie lautet seit 1754: „Aus Ostfriesland, für Ostfriesland!“.

Wir wünschen Ihnen „van Harten dat Allerbest“!

Ihre
Ostfriesische
Landschaftliche Brandkasse

Thomas Weiss
Vorstandsvorsitzender

Gerrit Wilken
Mitglied des Vorstandes

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Kundeninformationen (01/2022).....	2
2.	Hinweise zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung	8
3.	Allgemeine Bedingungen zu den VSGI 2022, VSGG 2022, AGIBFirm 2022 und ABM 2022 / Teil A	12
4.	Gewerbe Inhaltsversicherung	29
4.1	Informationsblatt zu Versicherungsprodukten.....	29
4.2	Allgemeine Gewerbe Inhaltsversicherungsbedingungen – VSGI 2022 / Teil B	31
4.3	Besondere Vereinbarungen – VSGI 2022 / Teil C	70
4.3.1	Paket „Best“ (nur gültig, sofern im Versicherungsschein genannt)	70
4.3.2	Paket „Gastro“ (nur gültig, sofern im Versicherungsschein genannt)	74
4.3.3	Paket „Kfz-Inhalt“ (nur gültig, sofern im Versicherungsschein genannt).....	81
4.3.4	Starkregen (nur gültig, sofern im Versicherungsschein genannt)	83
4.3.5	Grobe Fahrlässigkeit (nur gültig, sofern im Versicherungsschein genannt)	84
5.	Gewerbe Gebäudeversicherung	85
5.1	Informationsblatt zu Versicherungsprodukten.....	85
5.2	Allgemeine Gewerbe Gebäudeversicherungsbedingungen – VSGG 2022 / Teil B	87
5.3	Besondere Vereinbarungen – VSGG 2022 / Teil C.....	115
5.3.1	Paket „Best“ (nur gültig, sofern im Versicherungsschein genannt)	115
5.3.2	Starkregen (nur gültig, sofern im Versicherungsschein genannt)	118
5.3.3	Grobe Fahrlässigkeit (nur gültig, sofern im Versicherungsschein genannt)	118
6.	Gewerbe Glasversicherung	119
6.1	Informationsblatt zu Versicherungsprodukten.....	119
6.2	Allgemeine Gewerbe Glasversicherungsbedingungen – AGIBFirm 2022 / Teil B.....	121
6.3	Besondere Vereinbarungen – AGIBFirm 2022 / Teil C.....	126
6.3.1	Umfang des Versicherungsschutzes der Glas Pauschalversicherung nach der Nutzfläche für Büro und Geschäftsbetriebe (Form I.)	126
6.3.2	Umfang des Versicherungsschutzes der Gebäude-Glas-Pauschalversicherung nach Anzahl der Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern (Form II.).....	127
6.3.3	Sonderbedingungen.....	128
6.3.4	Ergänzungen des Versicherungsumfangs (nur gültig, sofern im Versicherungsschein genannt).....	128
7.	Mietverlustversicherung	129
7.1	Informationsblatt zu Versicherungsprodukten.....	129
7.2	Allgemeine Mietverlustversicherungsbedingungen – ABM 2022 / Teil B	131
7.3	Besondere Vereinbarungen – ABM 2022 / Teil C.....	141
7.3.1	Starkregen (nur gültig, sofern im Versicherungsschein genannt)	141
8.	Klauselverzeichnis zu den VSGI 2022, VSGG 2022, AGIBFirm 2022 und ABM 2022 / Teil D	143

1. Allgemeine Kundeninformationen (01/2022)

1.1 Identität, ladungsfähige Anschrift und Hauptgeschäftstätigkeit

Die Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse ist ein Versicherungsunternehmen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Aurich.

Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse Osterstraße 14-20

26603 Aurich

Telefon: 04941 177-0

Telefax: 04941 177-114

Registergericht Aurich, HRA-Nr. 2007

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Rico Mecklenburg Vorstand: Thomas Weiss (Vors.), Gerrit Wilken

Die Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse betreibt satzungsgemäß die Schadenversicherung mit Ausnahme der Kraftfahrtversicherung, hier insbesondere das Versicherungsgeschäft in den Versicherungssparten der Sachversicherung und der Haftpflichtversicherung.

1.2 Aufsichtsbehörde

Die Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse ist ein Regionalversicherer; die zuständige Aufsichtsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Friedrichswall 1, 30159 Hannover.

1.3 Versicherungsbedingungen / Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Für das Versicherungsverhältnis gelten die Angaben im Antrag, die vereinbarten Versicherungsbedingungen, eventuell Besondere Vereinbarungen/Klauseln und die gesetzlichen Bestimmungen.

Informationen über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers entnehmen Sie bitte den Produktinformationsblättern, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen.

1.4 Gesamtpreis der Versicherung / Beitragszahlung

Die Höhe des vereinbarten Versicherungsbeitrages einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer, der Zeitraum, für den der Beitrag zu zahlen ist, und die jeweiligen Fälligkeitstermine ergeben sich aus dem von Ihnen gestellten Antrag und dem Versicherungsschein. Der Beitrag kann gegen Zuschlag in Raten gezahlt werden. Der Zuschlag beträgt 3 Prozent bei halbjährlicher Zahlung, 5 Prozent bei vierteljährlicher und monatlicher Zahlung (monatliche Zahlung nur bei Lastschriftverfahren). Gerät der/die Versicherungsnehmer/in mit der Zahlung einer Rate in Verzug, werden die noch ausstehenden Raten des Jahresbeitrages sofort fällig. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Produktinformationsblatt und den Versicherungsbedingungen.

1.5 Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrags werden nicht erhoben. Bei Beitragsrückständen die zu einer Mahnung führen berechnen wir für diesen zusätzlichen Verwaltungsaufwand eine Gebühr von 5 EUR. Wenn Sie mit uns das Lastschriftverfahren vereinbart haben und die beteiligte Bank für die Nichteinlösung Gebühren erhebt, werden wir Ihnen diese Gebühren in Rechnung stellen.

1.6 Gültigkeitsdauer von Angeboten

Den Ihnen für den Abschluss des Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen liegen die Preise und Versicherungsbedingungen zugrunde, die zum Zeitpunkt der Aushändigung gelten. An unser Angebot halten wir uns einen Monat gebunden, sofern nicht

ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

1.7 Zustandekommen des Vertrages

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmende Vertragserklärung zustande. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweisen auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.

Über die Vertragsdaten wie Versicherungsdauer, Beginn etc. geben Ihnen der von Ihnen gestellte Antrag, das Produktinformationsblatt und die entsprechenden Bedingungen Auskunft.

Widerrufsbelehrung

1.8 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu den Versicherungsprodukten
- und die weiteren in Ziffer 1.11 (Informationspflichten) aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse

Osterstraße 14-20, 26603 Aurich

Telefax: 04941 177-114

E-Mail: service@brandkasse-aurich.de

1.9 Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 des von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Beitrags. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

1.10 Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

1.11 Informationspflichten

Folgende Informationen haben wir Ihnen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. a) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
b) alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages; b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in Ziffer 1.11 (Informationspflichten) genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und

Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;

17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

1.12 Versicherungsdauer / Beendigung des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem Produktinformationsblatt, dem Antrag und dem Versicherungsschein.

Ein Versicherungsvertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr und mehr endet nicht automatisch. Er wird zunächst für eine feste Vertragsdauer vereinbart. Bei mindestens einjähriger Vertragsdauer verlängert sich das Versicherungsverhältnis stillschweigend mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn es nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vor dem jeweiligen Ablauf von einem der beiden Teile gekündigt wird.

Ein Versicherungsverhältnis, das für die Dauer von mehr als 3 Jahren eingegangen worden ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Weitere Informationen zu den Beendigungsmöglichkeiten können Sie den Produktinformationsblättern und den Versicherungsbedingungen entnehmen.

1.13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der allgemeine Gerichtsstand für Klagen gegen uns ist Aurich. Als natürliche Person können Sie aber auch vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort klagen.

1.14 Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen und Informationen werden ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt; auch die schriftliche Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache. Die mündliche Kommunikation kann alternativ in plattdeutscher Sprache stattfinden.

1.15 Außergerichtliche Schlichtungsstelle

Die Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse ist Mitglied im Verein

Versicherungsombudsman e. V.

Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

www.versicherungsombudsman.de / beschwerde@versicherungsombudsman.de

Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Wenn Sie dieses Schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen, hat dies keinen Einfluss auf Ihre Möglichkeiten den Rechtsweg zu beschreiten.

1.16 Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde

Wir weisen darauf hin, dass Ihnen als Beschwerdestelle die unter Punkt 1.2 genannte Aufsichtsbehörde zur Verfügung steht.

Bitte beachten Sie, dass die Aufsichtsbehörde keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

1.17 Originalunterlagen

Die eingereichten Originalunterlagen archivieren wir elektronisch und vernichten deshalb die Originalbelege spätestens 8 Wochen nach Einsendung unter Beachtung der

datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht.

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin, sehr geehrter Versicherungsnehmer,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die von uns gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Ostfriesischen Landschaftlichen Brandkasse, Osterstraße 14-20, 26603 Aurich schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten- Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten,

werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

2. Hinweise zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Darüber hinaus bietet die elektronische Datenverarbeitung einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als manuelle Verfahren.

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse
Osterstrasse 14 - 20, 26603 Aurich
Telefon: 04941 177 - 0
Telefax: 04941 177 - 114
E-Mail: service@brandkasse-aurich.de

Die mit dem Datenschutz beauftragte Person erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz:

- Datenschutz- oder unter der E-Mail-Adresse: **datenschutz@brandkasse-aurich.de**.

2.1. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages. Wir verarbeiten diese personenbezogenen Daten, um das von uns zu übernehmende Risiko bestimmen und einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Bei der Entwicklung neuer Produkte und Tarife sind wir auch darauf angewiesen, Versicherungsdaten auch zum Testen neuer elektronisch unterstützter Verfahren und Prozesse zu nutzen, um damit die Datenverarbeitung hinreichend sicher zu gestalten. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise für eine Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Die Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse speichert Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Dies sind Ihre Angaben im Antrag (z. B. Name und Adresse) sowie weitere zur Vertragserfüllung und -abwicklung notwendige versicherungstechnische Daten (z. B. Versicherungsnummer, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung). Soweit dies erforderlich ist, werden auch Angaben von Dritten (z. B. mitversicherte Personen, Vermittler)

gespeichert. Melden Sie uns einen Versicherungsfall, speichern wir Ihre Angaben zum Leistungsfall und ggf. Angaben von Dritten, wie z. B. die Daten des von Ihnen mandatierten Rechtsanwaltes.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erforderlich ist, um berechnigte Interessen von uns oder Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:

- Zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs
- Zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Sparkassen-Finanzgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen
- Zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt zum Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtliche Vorgaben, handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten). Im Rahmen unserer Beratungspflicht beinhaltet dies ggf. auch Daten unserer Kooperationspartner. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

2.2. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Im Interesse unserer Versicherungsnehmer achten wir auch auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken. Zu diesem Zweck haben wir Rückversicherungsverträge geschlossen, die einen Teil der Risiken übernehmen. Hierfür benötigt der Rückversicherer entsprechende versicherungstechnische Angaben zur Art des Versicherungsschutzes und des Risikos sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

Vermittler:

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch Vermittler betreut. Dies können neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sein. Um die Betreuungsaufgabe (z. B. die Beratungspflicht oder eine Schadenaufnahme) ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhalten die Vermittler (bzw. deren IT-Dienstleister) von uns die notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Dies umfasst ebenfalls die für die Betreuungsaufgabe erforderlichen Daten unserer Kooperationspartner.

Beteiligte Versicherer:

Zur Risikoaufteilung können wir mit anderen Versicherungsunternehmen ein Wagnis im Verbund versichern. In diesem Fall werden die hierfür erforderlichen Daten auch an die jeweiligen beteiligten Versicherer übermittelt.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweiligen aktuellen Internetseite unter <https://www.ostfriesische-brandkasse.de> entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden, Aufsichtsbehörden).

Ferner übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Kreditinstitute zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Des Weiteren können wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken oder zur Datenanalyse an Verbände (z. B. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., Verband öffentlicher Versicherer) weitergeben.

2.3. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Gesetzliche Vorschriften, z. B. das Handelsgesetzbuch oder die Abgabenordnung, verpflichten uns zum Nachweis und zur Aufbewahrung von Geschäftsvorgängen und damit auch Ihrer personenbezogenen Daten. Diese Fristen betragen bis zu zehn Jahre. Auch speichern wir personenbezogene Daten für den Zeitraum, in dem Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können. Hier gelten gesetzliche Verjährungsfristen von drei bis dreißig Jahren.

2.4. Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie eine Berichtigung Ihrer Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung, die Sperrung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Weiter kann Ihnen ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

2.5. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Werbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

2.6. Beschwerderecht

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an die oben genannte mit dem Datenschutz beauftragte Person oder eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

**Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover**

2.7. Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages richten wir Anfragen zum Antragsteller an das HIS und speichern das Ergebnis dieser Anfragen. Sollten wir Ihre Daten an das HIS melden, werden wir Sie darüber benachrichtigen.

informa HIS GmbH
Abteilung Datenschutz
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Informationen über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf der Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO“, welche Sie insbesondere auf unserer Homepage <https://www.ostfriesische-brandkasse.de> finden.

2.8. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch personenbezogener Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

2.9. Automatisierte Einzelfallentscheidungen

In einigen Sparten können wir die Daten Ihres Versicherungsantrags automatisiert verarbeiten. Bei Schadenfällen kann eine automatisierte Prüfung anhand Ihrer Angaben im Antrag und den Angaben zum Schaden erfolgen. Sollten Sie mit der getroffenen Entscheidung nicht einverstanden sein, können Sie sich jederzeit an uns wenden und diese überprüfen lassen.

2.10. Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck

Als Versicherungsunternehmen sind wir auf Informationen zu unseren versicherten Risiken angewiesen, um die Schadenhäufigkeit und den Schadenaufwand im Hinblick auf unsere Versicherbarkeit kennen zu lernen und unsere Tarifierung verbessern zu können. Hierzu werten wir unsere Kundeninformationen statistisch aus. In diesem Zusammenhang kann es vorkommen, dass wir Ihre Daten zu statistischen Zwecken verarbeiten. Die Erstellung von Statistiken unter Verwendung von personenbezogenen Daten ist auf Grundlage der Art. 6 Abs. 4, 5 Abs. 1 b) DSGVO zulässig. Erstellen wir Statistiken mit Kategorien besonderer personenbezogener Daten, erfolgt dies auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i.V.m. § 27 BDSG. Bitte beachten Sie die Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten.

3. Allgemeine Bedingungen zu den VSGI 2022, VSGG 2022, AGIBFirm 2022 und ABM 2022 / Teil A

- § 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- § 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrages
- § 3 Prämien, Versicherungsperiode
- § 4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- § 5 Folgeprämie
- § 6 Lastschriftverfahren
- § 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 9 Gefahrerhöhung
- § 10 Überversicherung
- § 11 Mehrere Versicherer
- § 12 Versicherung für fremde Rechnung
- § 13 Übergang von Ersatzansprüchen
- § 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- § 15 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 16 Sachverständigenverfahren
- § 17 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § 18 Anzeigen; Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- § 19 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- § 20 Repräsentanten
- § 21 Verjährung
- § 22 Zuständiges Gericht
- § 23 Anzuwendendes Recht
- § 24 Sanktionsklausel

§ 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der

Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurück- treten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) oder zur Kündigung (Nr. 2 c) muss der

Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) stehen dem

Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und Nr. 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrages

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

3. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

5. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

6. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

§ 3 Prämien, Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt.

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

§ 4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden

Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungs- fall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 5 Folgeprämie

1. Fälligkeit

a) Eine Folgeprämie wird zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer

Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b) bleibt unberührt.

5. Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

§ 6 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem

Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz

- a) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (siehe Regelung in VSGI 2022 Teil B § 13 und VSGG 2022 Teil B § 12);
Abweichungen von gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde in Textform zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht;
 - bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - dd) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ee) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - ff) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - gg) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - hh) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
 - ii) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 9 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

Eine Änderung eines gefahrerheblichen Umstandes liegt z. B. dann vor, wenn von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden, oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.

- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Drittengestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

a) Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsänderung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung

verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

- cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

§ 10 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 11 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden

wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.

Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

§ 12 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 13 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der Versicherungsperiode in Schriftform zu kündigen.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 15 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

- a) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
- b) Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die

laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungs-vorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Nr. 1 b) oder Nr. 1 c) geleisteten Entschädigung einschließlich etwaiger nach Nr. 3 b) gezahlter Zinsen verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

3. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
- b) der über den Zeitwertschaden nach Nr. 1 b) oder den gemeinen Wert nach Nr. 1 c) hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- c) der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;
- d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

4. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 3 a) und Nr. 3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

5. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

§ 16 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall aus- gedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
- e) bei Ertragsausfallschäden
 - aa) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
 - bb) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten,
 - cc) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben,
 - dd) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.

Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten

sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

f) bei Mietausfallschäden

aa) den versicherten Mietausfall;

bb) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Mietausfallschaden beeinflussen.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 17 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 18 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 19 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 20 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 21 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 22 Zuständiges Gericht

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

§ 23 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 24 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

4. Gewerbe Inhaltsversicherung

4.1 Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:
Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts, Deutschland

Produkt:
VSGI 2022
Stand 09/2022

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Gewerbe-Inhaltsversicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung oder des Abhandenkommens Ihres Inhaltes infolge eines Versicherungsfalls.



Was ist versichert?

Versicherte Sachen

- ✓ Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten beweglichen Sachen. Bewegliche Sachen sind die
 - a) kaufmännische Betriebseinrichtung;
 - b) technische Betriebseinrichtung (einschließlich dazugehöriger Fundamente und Einmauerungen);
 - c) Waren und Vorräte;
 - d) Bargeld und Wertsachen in begrenzter Höhe.

Versicherbare Gefahren

- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- ✓ Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
- ✓ Leitungswasser;
- ✓ Naturgefahren wie Sturm, Hagel;
- ✓ Weitere Naturgefahren, soweit diese gesondert vereinbart sind. Das sind die Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Versicherte Schäden

- ✓ Sachschaden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalls.

Versicherte Kosten

- ✓ Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen
- ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten;
- ✓ Aufräumungskosten;
- ✓ Bewegungs- und Schutzkosten.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Dazu zählen beispielsweise:
- ✗ Vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt;
- ✗ Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger.



Gibt es Deckungseinschränkungen?

- ! Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
- ! Krieg;
- ! Innere Unruhen;
- ! Kernenergie;
- ! Schwamm;
- ! Sturmflut;
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.

Versicherungssumme und Versicherungswert

- ✓ Die Versicherungssumme ist der vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll. Ist das nicht der Fall, können Nachteile bei der Entschädigungsberechnung entstehen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben für den in dem Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsort Versicherungsschutz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Sie oder wir können auch kündigen z. B. nach einem Schadenfall oder auch bei endgültigem Wegfallen des Versicherungsrisikos – etwa durch Auflösung des Inhaltes nach einem Sterbefall. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

4.2 Allgemeine Gewerbe Inhaltsversicherungsbedingungen – VSGI 2022 / Teil B

§ 1	Versicherte Sachen, Daten und Programme
§ 2	Ertragsausfall
§ 3	Versicherte und nicht versicherte Kosten
§ 4	Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse
§ 5	Feuer
§ 6	Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub
§ 7	Leitungswasser
§ 8	Sturm, Hagel
§ 9	Weitere Elementargefahren
§ 10	Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung
§ 11	Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen
§ 12	Versicherungsort
§ 13	Besondere Gefahrerhöhungen und vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften
§ 14	Versicherungswert; Versicherungssumme
§ 15	Summenanpassung
§ 16	Umfang der Entschädigung
§ 17	Wiederherbeigeschaffte Sachen
§ 18	Veräußerung der versicherten Sachen

§ 1 Versicherte Sachen, Daten und Programme

Sachen, Daten und Programme nach Nr. 1 bis Nr. 3 sind summarisch, d. h. in einer Position versichert.

1. Versicherte bewegliche Sachen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten beweglichen Sachen. Bewegliche Sachen sind die

- a) kaufmännische Betriebseinrichtung,
- b) technische Betriebseinrichtung (einschließlich dazugehöriger Fundamente und Einmauerungen),
- c) Waren und Vorräte,
- d) Bargeld und Wertsachen.
Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, gelten Bargeld und Wertsachen, abweichend von Nr. 4 a), zu den folgenden Bedingungen als mitversichert:
 - aa) unter anderem Verschluss in Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst haben, bis 1.000 EUR;
 - bb) in Wertschutzschränken der Sicherheitsstufe VdS-Grad N mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder in Wertschutzschränken der VdS-anerkannten Sicherheitsstufen I. oder II. bis 10.000 EUR.

Zur kaufmännischen oder technischen Betriebseinrichtung gehören auch

- in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt;
- Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen, soweit diese sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden.

- e) Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, gelten die nachfolgend aufgeführten Sachen auf erstes Risiko bis zu einer Entschädigungsgrenze in Höhe von 20 % der Gesamtversicherungssumme als mitversichert: an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennenanlagen, Markisen, Leuchtröhrenanlagen, Schilder und Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, Blendläden, sofern der Versicherungsnehmer Diese auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.

2. Versicherte Daten und Programme

Daten und Programme sind keine Sachen. Versichert sind jedoch

- a) im Rahmen der Betriebseinrichtung nach Nr. 1 b) die für die Grundfunktion der versicherten Betriebseinrichtung notwendigen Daten und Programme. Dies sind System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten;
- b) im Rahmen der Waren und Vorräte die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme;
- c) im Rahmen der Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen nach § 3 Nr. 4 e) sonstige Daten und Programme.

Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, sofern diese Daten und Programme weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

3. Eigentumsverhältnisse; versicherte Interessen

- a) Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer
 - aa) Eigentümer ist;
 - bb) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;
 - cc) sie sicherungshalber übereignet hat.
- b) Über a) bb) und cc) hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.
- c) Die Versicherung gemäß a) bb), cc) und b) gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. In den Fällen gemäß b) ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

4. Nicht versicherte Sachen, Daten und Programme

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

- a) Bargeld und nicht zu den Waren oder Vorräten gehörende Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind;

- b) Geschäftsunterlagen;
- c) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb).

- d) Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
- e) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldautomaten, es sei denn, die Automaten gehören zu den Waren oder Vorräten.

§ 2 Ertragsausfall

1. Gegenstand der Deckung

Ertragsausfallschäden sind nur versichert, soweit dies vereinbart ist.

- a) Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens am Versicherungsort (siehe § 4 und § 12) unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden.
- b) Über a) hinaus wird ein Ertragsausfallschaden auch dann ersetzt, wenn der dem Grunde nach entschädigungspflichtige Sachschaden am Versicherungsort befindliche Gebäude oder bewegliche Sachen betrifft, die dem versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers dienen, jedoch nicht durch den vorliegenden Vertrag versichert sind.
- c) Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens am Versicherungsort (siehe § 4 und § 12) am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

- d) Versicherungsschutz besteht für die Gefahren Leitungswasser, Sturm, Hagel, weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe § 4 Nr. 1 c) bis g) nur, wenn die versicherte Gefahr auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder einem Nachbargrundstück eingetreten ist (Ereignisort).
- e) Eignet sich der Sachschaden im Rahmen der abhängigen Außenversicherung (siehe § 12 Nr. 3) an versicherten Sachen, Daten und Programmen (siehe § 1), so ist der daraus entstehende Ertragsausfall versichert.

2. Ertragsausfallschaden

- a) Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem

an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnte.

- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch
 - aa) außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
 - bb) behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen, soweit nicht Versicherungsschutz gemäß d) besteht;
 - cc) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
 - bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
 - cc) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
 - dd) umsatzabhängige Versicherungsprämien;
 - ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
 - ff) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.
- d) Abweichend von b) bb) besteht Versicherungsschutz, soweit der Ertragsausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird.

Versicherungsschutz gemäß Satz 1 gilt nur, soweit sich behördliche Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem als Versicherungsort bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden (siehe § 4) betroffen sind.

Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert. War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der dem Betrieb dienenden Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert. Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

3. Haftzeit

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet.

Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt 12 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die

Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

§ 3 Versicherte und nicht versicherte Kosten

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

3. Versicherte Kosten

- a) Aus der versicherten Gefahr sind die folgenden Kosten auf erstes Risiko mitversichert. Sofern nicht eine andere Entschädigungsgrenze vereinbart wurde, beträgt die Entschädigungsgrenze für aa) – kk) zusammen 20 % der Versicherungssumme des versicherten Inhalts. Ist die Versicherungssumme des versicherten Inhalts kleiner als 150.000 EUR, beträgt die vorgenannte Entschädigungsgrenze 30.000 EUR; die Entschädigung ist aber auf die Gesamtversicherungssumme begrenzt.

- aa) Aufräums- und Abbruchkosten;
- bb) Bewegungs- und Schutzkosten;

- cc) Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen;
 - dd) Feuerlöschkosten;
 - ee) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte);
 - ff) Mehrkosten durch Preissteigerungen
 - gg) Sachverständigenkosten;
 - hh) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich für die Gefahr Feuer mit einem Selbstbehalt von 25 %;
 - ii) Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub;
 - jj) Erweiterte Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub;
 - kk) Beseitigung von Gebäudeschäden für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub. Die vereinbarte Versicherungssumme wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen. Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten gemäß ee) und ff) versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.
- b) Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige
- aa) Absperrkosten;
 - bb) Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen;
 - cc) Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden;
 - dd) Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub;
 - ee) Mehrkosten für technologischen Fortschritt;
 - ff) Schadenermittlungskosten bei fehlender Anspruchsgrundlage.

Die vereinbarte Versicherungssumme wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen.

- c) Aufräumungs- und Abbruchkosten
Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.
- d) Bewegungs- und Schutzkosten
Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

- e) Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen
Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.

- f) Feuerlöschkosten
Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.

Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind.

Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

- g) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

- aa) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

- bb) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

- cc) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären

- dd) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß g) ersetzt.

- ee) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

- ff) Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

- h) Mehrkosten durch Preissteigerungen

- aa) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

- bb) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in

dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

- cc) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.

- dd) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.
- ee) Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

i) Absperrkosten

Absperrkosten sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für das Absperren von Straßen, Wegen und Grundstücken.

j) Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen

Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen sind Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles nach § 4 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

k) Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden einen Betrag von 25.000 EUR in der Feuer- bzw. 10.000 EUR in der Leitungswasser-, Sturm- und Einbruchdiebstahlversicherung, so ersetzt der Versicherer von den durch den Versicherungsnehmer nach Teil A § 16 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil in Höhe von 80 %.

l) Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden

aa) Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden sind die Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

bb) Versichert ist auch der Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.

m) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich für die Gefahr Feuer

aa) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich sind die Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall infolge der Gefahr Feuer nach § 5 aufwenden muss, um

- innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;

- insoweit den Zustand des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- bb) Die Aufwendungen gemäß aa) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechts-mittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A § 8.
- cc) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- ee) Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
- ff) Für Aufwendungen gemäß aa) durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.
- gg) Kosten gemäß aa) gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß a) aa).
- n) Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub Schlossänderungskosten sind Aufwendungen für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall nach § 6 oder durch einen außerhalb des Versicherungsortes begangenen Einbruchdiebstahl oder Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstückes oder Raub auf Transportwegen abhandengekommen sind; dies gilt nicht bei Türen von Tresorräumen.
- o) Erweiterte Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch so- wie Raub. Erweiterte Schlossänderungskosten sind Aufwendungen nach Verlust eines Schlüssels für
 - aa) Änderung der Schlösser,
 - bb) Anfertigung neuer Schlüssel,
 - cc) unvermeidbares gewaltsames Öffnen,
 - dd) Wiederherstellung von Tresorräumen oder Behältnissen gemäß § 12 Nr. 4, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden.
- p) Beseitigung von Gebäudeschäden für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem

Einbruch sowie Raub Beseitigungskosten für Gebäudeschäden sind Aufwendungen für Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub oder dem Versuch einer solchen Tat.

Hierzu zählen auch Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung.

- q) Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen sind Aufwendungen zum Schutz versicherter Sachen sowie für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen die durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat nach § 6 entstehen.
- r) Mehrkosten für technologischen Fortschritt
Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Art und Güte möglichst nahe kommt.
- s) Schadenermittlungskosten bei fehlender Anspruchsgrundlage
Der Versicherer ersetzt die Kosten für den von ihm zum Zwecke der Ermittlung und Feststellung von Schadenursache und Schadenhöhe beauftragten Sachverständigen auch im Falle eines nicht ersatzpflichtigen Schadens.

4. Versicherte Kosten bei Ertragsausfall

- a) Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige
 - aa) Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen;
 - bb) Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen.Die vereinbarte Versicherungssumme wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen.
- b) Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen
Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen sind Aufwendungen, die infolge eines Sachschadens durch eine versicherte Gefahr anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
- c) Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen
Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen sind Aufwendungen innerhalb der Haftzeit, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.

§ 4 Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Jede der folgenden Gefahren ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist:

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen gemäß § 1, die durch

- a) Feuer (siehe § 5),
- b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub (siehe § 6)
 - aa) Einbruchdiebstahl,
 - bb) Vandalismus nach einem Einbruch,
 - cc) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks,
 - dd) Raub auf Transportwegen,
 - ee) Sachen in Schaukästen oder Vitrinen,
oder durch den Versuch einer solchen Tat,
- c) Leitungswasser (siehe § 7),
- d) Sturm, Hagel (siehe § 8),
- e) Weitere Elementargefahren (siehe § 9)
 - aa) Überschwemmung, Rückstau,
 - bb) Erdbeben,
 - cc) Erdsenkung, Erdrutsch,
 - dd) Schneedruck, Lawinen,
 - ee) Vulkanausbruch,
- f) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (siehe § 10),
- g) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe § 11) zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Daten und Programme

Entschädigung für Daten und Programme gemäß § 1 Nr. 2 und § 3 Nr. 4 a) ff) wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

3. Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie und Terrorakte

- a) Ausschluss Krieg
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegs- ähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand oder Verfügung von hoher Hand.
- b) Ausschluss Innere Unruhen
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen, soweit nicht nach § 10 Nr. 1 versichert.

c) **Ausschluss Kernenergie**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

Eingeschlossen sind jedoch Schäden an versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr nach Nr. 1 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

d) **Ausschluss Terrorakte**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

4. Besondere Vereinbarung

Abweichend von Nr. 3 d) gelten Schäden durch Terrorakte im Rahmen der im vorliegenden Versicherungsvertrag versicherten Gefahren und Schäden als mitversichert. Sofern sich aus dem Versicherungsvertrag zu der jeweiligen versicherten Gefahr/Gefahrengruppe keine geringere Höchstentschädigung ergibt, beträgt die Jahreshöchstentschädigung inklusive der versicherten Kosten höchstens 25 Mio. EUR. Die Versicherung von Schäden durch Terrorakte kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhalten einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Einhalten einer Frist oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

§ 5 Feuer

1. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

2. Blitzschlag und Überspannungsschäden durch Blitz

a) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.

Spuren eines direkten Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.

b) Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht. Blitzüberspannungsschäden gelten bis zu einer Entschädigungsgrenze in Höhe von 1.000 EUR als mitversichert, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen

Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

3. Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

4. Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

5. Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges

Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges ist das Anprallen oder Abstürzen eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

6. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- b) Sengschäden; außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 bis Nr. 5 verwirklicht hat;
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 6 c) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 bis Nr. 5 verwirklicht hat.

§ 6 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

1. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;

- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 3 b) aa) oder Nr. 3 b) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub gemäß Nr. 3 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet; werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen eines besonderen Verschlusses versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch
 - aa) Einbruchdiebstahl gemäß Nr. 1 b) aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;
 - bb) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden; Schlüssel zu verschiedenen Schlössern müssen außerhalb des Versicherungsortes voneinander getrennt verwahrt werden;
 - cc) Raub außerhalb des Versicherungsortes; bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen, die mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder mit zwei Kombinationsschlössern versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß Nr. 3 b) aa) oder Nr. 3 b) bb) anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er innerhalb oder auch außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamshaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte. Versichert ist, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, bis zu einer Entschädigungsgrenze von 3.000 EUR auch die Wegnahme des Schaufensterinhaltes, wenn der Täter zu diesem Zweck das Schaufenster zerstört und den Versicherungsort nicht betritt.

2. Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 1 a), Nr. 1 e) oder Nr. 1 f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

3. Raub

- a) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks umfasst den Verlust von
 - aa) versicherten Sachen (siehe § 1 Nr. 1 bis Nr. 3) und
 - bb) sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist, innerhalb des Versicherungsortes (siehe § 12 Nr. 2 c).
- b) Raub liegt vor, wenn
 - aa) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/ Trickdiebstahl);

- bb) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich weg- nehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
 - cc) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- c) Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat. Das gleiche gilt für geeignete volljährige Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

4. Raub auf Transportwegen

- a) Raub auf Transportwegen umfasst den Verlust von
 - aa) versicherten Sachen (siehe § 1 Nr. 1 bis Nr. 3) und
 - bb) sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist durch Personen, die nicht mit dem Transport beauftragt sind. Der Transportweg beginnt mit der Übernahme der versicherten Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe. Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- b) In Ergänzung zu Nr. 3 gilt für Raub auf Transportwegen:
 - aa) Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durch- führen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst.
 - bb) Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein.
 - cc) In den Fällen von Nr. 3 b) bb) liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.
- c) Wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, so leistet der Versicherer Entschädigung bis zu der je Versicherungsfall vereinbarten Summe auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen
 - aa) durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;
 - bb) durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;
 - cc) durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Person befinden;
 - dd) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.
- d) Für Schäden durch Raub auf Transportwegen leistet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, der Versicherer Entschädigung
 - aa) über 25.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen

durchgeführt wurde;

- bb) über 50.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen und mit Kraftwagen durch- geführt wurde;
- cc) über 125.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen und mit Kraftwagen durch- geführt wurde;
- dd) über 250.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen mit Kraftwagen und außer- dem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen, mit dem Versicherer vorher für den Einzelfall oder für mehrere Fälle schriftlich vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde.
- e) Soweit d) Transport durch mehrere Personen voraussetzt, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen. Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden.

Soweit d) Transport mit Kraftwagen voraussetzt, zählt der Fahrer nicht als den Transport durchführende Person. Jedoch muss er als Fahrer von Geldtransporten geeignet sein. Gewahrsam an Sachen in Kraftwagen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftwagen befinden.

5. Sachen in Schaukästen und Vitrinen

Versicherungsschutz besteht, wenn der Dieb Schaukästen oder Vitrinen außerhalb eines Gebäudes auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder in dessen unmittelbarer Umgebung aufbricht oder mittels falscher Schlüssel (siehe Nr. 1 a) oder anderer Werkzeuge öffnet.

Die Entschädigung ist, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, auf eine Summe von 1.000 EUR begrenzt.

6. Diebstahl von Geschäftsfahrrädern

- a) In Erweiterung ist zudem der Diebstahl von Geschäftsfahrrädern versichert.
- b) Versicherungsort ist – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist – die Bundesrepublik Deutschland.
- c) Für die mit dem Geschäftsfahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Geschäftsfahrrad weggenommen worden sind.
- d) Entschädigung wird, auch wenn mehrere Fahrräder abhandengekommen sind, je Versicherungsfall nur bis zur Höhe von 250 EUR geleistet, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.
- e) Der Versicherungsnehmer hat
 - aa) das Geschäftsfahrrad während eines Unterbrechungszeitraums einer Fahrt (Abstellen) in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss zu sichern und
 - bb) Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren.
- f) Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 6 e) aa) und bb) ergeben sich aus Teil A §8.

7. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Raub auf Transportwegen, wenn und solange eine größere als die vereinbarte Zahl von Transporten gleichzeitig unterwegs ist; Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung oder bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser; für Schäden gemäß Nr. 4 c) dd) gilt dieser Ausschluss nicht;
- b) Erdbeben;
- c) Überschwemmung.

§ 7 Leitungswasser

1. Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Innerhalb von Gebäuden, in denen sich die als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, sind versichert

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten Rohren
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen,
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, cc) von ortsfesten Wasserlöschanlagen (siehe Nr. 3), sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind,
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche,
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - cc) ortsfeste Wasserlöschanlagen (siehe Nr. 3). Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

2. Nässeschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
- b) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
- c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
- d) Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen,
- e) ortsfesten Wasserlöschanlagen (Wasserlöschanlagen-Leckage; siehe Nr. 3),
- f) Wasserbetten oder Aquarien.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

3. Wasserlöschanlagen

Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

Der Versicherungsschutz nach Nr. 1 a) cc), Nr. 1 b) cc) und Nr. 2 e) erstreckt sich nur auf ortsfeste Wasserlöschanlagen, die von der Technischen Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder von einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle abgenommen sind.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Regenwasser aus Fallrohren;
 - bb) Plansch- oder Reinigungswasser;
 - cc) Schwamm;
 - dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - ee) Erdbeben;
 - ff) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;
 - gg) Druckproben, Umbauten oder Reparaturarbeiten an der Wasserlöschanlage;
 - hh) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - ii) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 8 Sturm, Hagel

1. Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden, die entstehen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf Gebäude, die mit Gebäuden,

in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;

- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

2. Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

3. Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - cc) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - dd) Lawinen;
 - ee) Erdbeben.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 9 Weitere Elementargefahren

1. Überschwemmung, Rückstau

- a) Überschwemmung
Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
 - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Binnengewässern,
 - bb) Witterungsniederschläge,

- cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).
- b) Rückstau
Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Binnengewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
- c) Nicht versicherte Schäden
 - aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - Erdbeben;
 - Sturmflut;
 - Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedungen (siehe a);
 - Vulkanausbruch;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
 - bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

2. Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
- b) Nicht versicherte Schäden
Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

3. Erdsenkung, Erdrutsch

- a) Erdsenkung
Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- b) Erdrutsch
Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

c) Nicht versicherte Schäden

- aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- Trockenheit oder Austrocknung;
 - Vulkanausbruch;
 - Überschwemmung;
 - Erdbeben;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
- bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

4. Schneedruck, Lawinen

a) Schneedruck

Sneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

b) Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

c) Nicht versicherte Schäden

- aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- Überschwemmung;
 - Erdbeben;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
- bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

5. Vulkanausbruch

a) Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

b) Nicht versicherte Schäden

- aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben.
- bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

6. Wartezeit, Selbstbehalt

- a) Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von 4 Wochen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).
- b) Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die jeweilige Gefahr nach Nr. 1 bis Nr. 5 über einen anderen Vertrag mit der Ostfriesischen Landschaftlichen Brandkasse bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.
- c) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

7. Besonderes Kündigungsrecht

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten die Weiteren Elementargefahren (siehe § 4 Nr. 1 e) in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb von einem Monat nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 10 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung

1. Innere Unruhen

Soweit vereinbart, sind Schäden versichert, die entstehen durch

- a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen oder
- b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

2. Böswillige Beschädigung

Soweit vereinbart, sind Schäden versichert, die entstehen durch böswillige Beschädigung. Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebs- fremde Personen.

Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a) durch Abhandenkommen versicherter Sachen;
- b) die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen.

3. Streik, Aussperrung

Soweit vereinbart, sind Schäden versichert, die entstehen durch

- a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Streik oder Aussperrung oder

- b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Brand, Explosion oder Implosion, es sei denn, der Brand, die Explosion oder die Implosion ist durch Innere Unruhen entstanden;
 - bb) Erdbeben.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

Es sei denn, sie entstehen durch Brand, Explosion oder Implosion infolge von Inneren Unruhen (siehe Nr. 1).

5. Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

6. Besonderes Kündigungsrecht

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können die Gefahr Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung (siehe § 4 Nr. 1 f) jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird 4 Wochen nach Zugang wirksam.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 11 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen

1. Fahrzeuganprall

Soweit vereinbart, sind Schäden versichert, die entstehen durch jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verschleiß.
- b) Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen.

2. Rauch

Soweit vereinbart, sind Schäden versichert, die entstehen, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und

unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

3. Überschalldruckwellen

Soweit vereinbart, sind Schäden versichert, die entstehen wenn eine Überschalldruckwelle durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung;
 - bb) Erdbeben.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 12 Versicherungsort

1. Örtlicher Geltungsbereich

- a) Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.
- b) Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.
- c) Bei der Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub müssen alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls (siehe § 6 Nr. 1), von Vandalismus nach einem Einbruch (siehe § 6 Nr. 2) oder eines Raubes (siehe § 6 Nr. 3) innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sein. Bei mehreren Versicherungsorten müssen alle Voraussetzungen innerhalb desselben Versicherungsortes verwirklicht worden sein.

Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach § 6 Nr. 3 b) aa) bis cc) verübt wurden.

Bei Raub auf Transportwegen sind nur die Sachen versichert, die sich bei Beginn der Tat an dem Ort befunden haben, an dem die Gewalt ausgeübt oder die Drohung mit Gewalt verübt wurde.

2. Bezeichnung des Versicherungsortes

- a) Versicherungsort sind die Gebäude oder Räume von Gebäuden, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind oder die sich auf den im Versicherungsvertrag bezeichnetem Grundstück

befinden sowie Schaukästen und Vitrinen innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung.

- b) Für Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz.
- c) Versicherungsort für Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks (siehe § 6 Nr. 3) ist das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, wenn das Grundstück allseitig umfriedet ist.
- d) Versicherungsort für Raub auf Transportwegen (siehe § 6 Nr. 4) ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Bundesrepublik Deutschland.
- e) Soweit dies vereinbart ist, sind Sachen nach § 1 Nr. 1 bis Nr. 3 auch innerhalb des Grundstücks auf dem der Versicherungsort liegt versichert (Sachen im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt).
- f) Versicherungsort für Sicherungsdaten/-träger ist auch das Gebäude, in das diese ausgelagert sind.

3. Abhängige Außenversicherung

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Gesamtversicherungssumme auch für versicherte Sachen (siehe § 1 Nr. 1 bis Nr. 3) die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden. Zeiträume von mehr als 3 Monaten gelten nicht als vorübergehend. Sachen, die auf Baustellen gelagert werden, sind nicht versichert.

Für die Gefahren Sturm und Hagel (siehe § 4 Nr. 1 d) ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Weitere Elementargefahren nach § 4 Nr. 1 e) und Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub nach § 4 Nr. 1 b) in Verbindung mit § 9.

4. Bargeld und Wertsachen

Soweit Bargeld und Wertsachen versichert sind, besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art.

Sofern zusätzlich vereinbart, sind diese während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume auch ohne Verschluss bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.

Satz 1 gilt nicht für Schäden durch Raub und bei Handelsbetrieben nicht für deren betriebstypische Waren und Vorräte.

5. Registrierkassen

Registrierkassen sowie elektrische und elektronische Kassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) gelten nicht als Behältnis im Sinne von Nr. 4.

Sofern zusätzlich vereinbart ist Bargeld auch in Registrierkassen sowie elektrischen und elektronischen Kassen versichert, solange diese geöffnet sind.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

§ 13 Besondere Gefahrerhöhungen und vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

1. Besondere Gefahrerhöhungen

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung (siehe Teil A § 9) liegt für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub insbesondere vor, wenn Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden.

2. Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer

- a) die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien);
- b) mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können;
- c) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.

Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 2.500 EUR nicht übersteigt.

Dies gilt ferner nicht für Briefmarken;

- d) für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub
 - aa) alle Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes verschlossen zu halten, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
 - bb) alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z. B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
 - cc) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;
 - dd) Registrierkassen, elektrische und elektronische Kassen sowie Rückgeldgeber nach Geschäftsschluss zu entleeren und offen zu lassen;
- e) für die Gefahr Leitungswasser
 - aa) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern;
 - bb) die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
 - cc) nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - dd) während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

- ee) ortsfeste Wasserlöschanlagen mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen;
- f) für die Gefahr Sturm und Hagel die Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
- g) für die Weiteren Elementargefahren Überschwemmung und Rückstau
 - aa) Abflussleitungen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, freizuhalten und bei Überflutungsgefährdeten Räumen Rückstausicherungen/-klappen anzubringen und stets funktionsbereit zu halten;
 - bb) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern;

3. Besondere Sicherheitsvorschriften

- a) Für Gaststätten und Beherbergungsbetriebe gelten die Sicherheitsvorschriften gemäß Anlage 1.
- b) Für Fabriken und gewerbliche Anlagen gelten die Sicherheitsvorschriften gemäß Anlage 2.

4. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 oder Nr. 3 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 14 Versicherungswert; Versicherungssumme

1. Betriebseinrichtung

Der Versicherungswert der Betriebseinrichtung (siehe § 1 Nr. 1) ist

- a) der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen, maßgebend ist der niedrigere Betrag. Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den

versicherten Kosten;

- b) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Betriebseinrichtung durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;

- c) der gemeine Wert soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

Soweit Versicherungsschutz für außen an das Gebäude angebrachte Sachen oder für Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, außerhalb von Gebäuden vereinbart ist, erfolgt die Berechnung des Versicherungswerts nach Nr. 1 a) bis c).

2. Waren und Vorräte

Der Versicherungswert von Waren und Vorräten ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Waren und Vorräte sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig gestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.

3. Wertpapiere

Der Versicherungswert von Wertpapieren ist

- a) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
- b) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
- c) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

4. Sonstige Sachen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist Versicherungswert

- a) von Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner von typengebundenen, für die laufende Produktion nicht mehr benötigten Fertigungsvorrichtungen,
- b) von ohne Kaufoption geleasteten Sachen oder geleasten Sachen, bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt abgelaufen war sowie
- c) für alle sonstigen in Nr. 1 bis Nr. 3 nicht genannten beweglichen Sachen entweder der Zeitwert gemäß Nr. 1 b) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. 1 c).

5. Ertragsausfall

Der Versicherungswert des Ertragsausfalles (siehe § 2) entspricht der Summe der

Versicherungswerte der versicherten Sachen nach § 1 Nr. 1 bis Nr. 3.

Der Versicherungswert des Ertragsausfalles erhöht sich, soweit

- a) Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte, die dem versicherten Betrieb dienen, nicht durch vorliegen- den Vertrag versichert sind oder
- b) Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte gegen dieselbe Gefahr auch durch andere Versicherungsverträge versichert sind, jedoch ohne Einschluss von Ertragsausfallschäden, um die Versicherungswerte der unter a) und b) genannten Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte.

6. Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

7. Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert nach Nr. 1 bis Nr. 6 entsprechen soll.
- b) Ist Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- c) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe § 16 Nr.5).

§ 15 Summenanpassung

1. Summenänderung nach Index

Soweit Summenanpassung vereinbart ist, erhöhen oder vermindern sich zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Versicherungssummen für versicherte Sachen (siehe § 1) zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen und für Ertragsausfall (siehe § 2) entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat.

Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index.

2. Information über Änderungen

Die gemäß Nr. 1 berechneten Versicherungssummen werden auf volle 500 EUR aufgerundet. Die neuen Versicherungssummen und die geänderte Prämie werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekannt gegeben.

3. Tarifprämien

Die aus den Versicherungssummen gemäß Nr. 2 sich ergebenden erhöhten Prämien dürfen die im Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifprämien nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich die neuen Tarifprämien auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken beziehen.

4. Vorsorgeversicherung

Solange Anpassung der Versicherungssummen vereinbart ist, erhöhen sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die jeweiligen Versicherungssummen um einen Vorsorgebetrag von 5 Prozent.

5. Unterversicherung

Die Bestimmungen über Unterversicherung (siehe § 16 Nr. 5) bleiben unberührt.

6. Widerspruchsrecht

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die geänderte Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform die ihm mitgeteilte Veränderung rückwirkend aufheben. Will der Versicherungsnehmer zugleich die Erklärung gemäß Nr. 7 abgeben, so muss dies deutlich zum Ausdruck kommen.

7. Aufhebungsrecht

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung künftig nicht mehr anzuwenden sind.

8. Überversicherung

Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung wird durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

§ 16 Umfang der Entschädigung

1. Entschädigungsberechnung

a) Der Versicherer ersetzt

aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den Versicherungs- wert (siehe § 14) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;

bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegen- über dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.

b) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet wer- den darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) berücksichtigt, soweit

aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder

bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

- c) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) und b) angerechnet.
- d) Versicherungsschutz für Kosten besteht gemäß den Vereinbarungen nach § 3.

2. Ertragsausfallschaden

- a) Für Ertragsausfallschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist. Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.
- b) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
- c) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären.
- d) Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.

3. Neuwertanteil

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

- a) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen und Geräten können Maschinen und Geräte beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
- b) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

4. Zeitwertschaden

- a) Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt.

Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

- b) Für sonstige Sachen nach § 14 Nr. 4 erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert (siehe § 14 Nr. 1 c) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Nr. 3 erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

5. Unterversicherung

- a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungs- falles, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 1 und Nr. 2 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungs- wert.

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach Nr. 1 entsprechend gekürzt.

- b) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
- c) Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach Nr. 7 und Entschädigungsgrenzen nach Nr. 8 sind im Anschluss an a) und d) anzuwenden.
- d) Bei Berechnung einer Unterversicherung sind auch die nach § 12 Nr. 3 außerhalb des Versicherungsorts versicherten Sachen (abhängige Außenversicherung) zu berücksichtigen.

6. Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

7. Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Nr. 8 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

8. Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

9. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

10. Ereignisdefinition

Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben

Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen.

Dies gilt nicht für die Gefahren Feuer (siehe § 4 Nr. 1 a) und Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub (siehe § 4 Nr. 1 b).

§ 17 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen.

Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.

Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

§ 18 Veräußerung der versicherten Sachen

1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

2. Kündigungsrechte

- a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf der Versicherungsperiode in Schriftform zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

- c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

3. Anzeigepflichten

- a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Anlage 1 zu Teil B § 13 Nr. 3 a)

Sicherheitsvorschriften für Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

- a) Vorbemerkung
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, allen Betriebsangehörigen und ggf. einem Pächter oder Mieter diese Sicherheitsvorschriften bekannt zu geben und deren Einhaltung zu verlangen.
- b) Geltungsbereich
 - aa) Diese Sicherheitsvorschriften gelten für alle Betriebe des Gaststättengewerbes, z. B. Restaurants, Schank- wirtschaften, Kantinen, Automatengaststätten, Bars oder barähnliche Betriebe, Diskotheken, Spielhallen sowie Gaststättenbetriebe mit musikalischen oder sonstigen Darbietungen wie Filmvorführungen, Varieté, Tanzveranstaltungen usw.
 - bb) Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf Beherbergungsbetriebe aller Art.
- c) Brandschutzmaßnahmen
 - aa) Feuerschutztüren dürfen nicht blockiert werden, z. B. durch Verkeilen oder Festbinden. Müssen solche Türen während der Betriebszeit offengehalten werden, so dürfen hierfür nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen benutzt werden, die im Brandfall selbsttätig auslösen. Diese Türen sind auf jeden Fall in der betriebsfreien Zeit geschlossen zu halten.
 - bb) Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu installieren, zu unterhalten und zu betreiben. Als anerkannte Regeln der Technik gelten die VDE-Bestimmungen. Die Anlagen müssen regelmäßig, mindestens jedoch alle 3 Jahre, durch eine Fachkraft oder durch eine anerkannte Revisionsstelle überprüft werden. Mängel sind unverzüglich durch eine Fachkraft beseitigen zu lassen. Eine Bescheinigung über die durchgeführte Prüfung ist dem Versicherer auf Verlangen einzureichen. Elektrische Geräte müssen den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen (GS- oder VDE-Zeichen) entsprechen und für gewerbliche Nutzung geeignet sein. Sie dürfen nur nach den Betriebs- und Bedienungsanweisungen der Hersteller betrieben werden.
 - cc) Flüssiggasanlagen und -geräte müssen den hierfür geltenden "Technischen Regeln Flüssiggas" (TRF) entsprechen, müssen von einer Fachkraft angelegt sein und dürfen nur nach diesen Richtlinien benutzt werden. Entsprechend gelten für Niederdruck-Gasanlagen (Stadtgas) die "Technischen Regeln für Gasinstallation" (TRGI).
 - dd) Mit Zündmitteln, hierzu gehören auch sogenannte Disco-Laser der Klasse 4, offenem Feuer und brand- gefährlichen Stoffen ist stets sorgfältig umzugehen. Wandverkleidungen und ständige Dekorationen müssen aus mindestens schwer entflammbarem Material bestehen.
 - ee) Abstell- und Lagerräume, auch Dachböden und Keller, in denen brennbare Stoffe lagern, sind gegen Betreten durch Unbefugte zu sichern und regelmäßig zu entrümpeln. In diesen Räumen und an ihren Zugangstüren sind Schilder etwa folgenden Wortlauts anzubringen: "Rauchen, offenes Licht und Umgang mit Feuer verboten".
 - ff) Glutfeste Aschenbecher sind in ausreichender Zahl aufzustellen. Sie sind nur in doppelwandige Metallbehälter mit selbstschließendem Metalldeckel zu entleeren. Brennbare Sammelbehälter sowie gläserne oder keramische Behälter, ferner in Schanktische eingebaute Behälter, auch wenn sie mit Blech ausgeschlagen sind, sind für das Sammeln von Glut- und Ascheresten unzulässig.

- gg) Für die vorübergehende Aufbewahrung sonstiger brennbarer Abfälle sind dicht schließende, nicht brennbare Abfallbehälter aufzustellen.
 - hh) Nach Betriebsschluss sind alle brennbaren Abfälle und Abfallbehälter aus den Gasträumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand von Gebäuden oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern.
 - ii) Heiz-, Koch- und Wärmegeräte sind nur nach der jeweiligen Bedienungsanweisung zu benutzen und nach Gebrauch oder nach Betriebsschluss so außer Betrieb zu setzen, dass eine Brandgefahr ausgeschlossen wird.
 - jj) Mit Siedefettgeräten (Fritteusen) ist sachgemäß umzugehen, das heißt z. B., dass kein nasses Bratgut in heißes Siedefett eingesetzt werden darf. Stark braun verfärbtes Fett ist auszuwechseln. Schlammabsetzungen auf dem Boden und an den Heizwendeln sind restlos zu entfernen. Das dabei anfallende unbrauchbare Fett und die zum Reinigen gebrauchten Lappen dürfen nur kurzzeitig in nicht brennbaren Behältern mit Deckel aufbewahrt werden und sind nach Betriebsschluss aus dem Gebäude zu entfernen.
 - kk) Lüftungsanlagen für den Küchenbetrieb einschließlich ihrer Abzugsleitungen müssen aus nicht brennbaren Stoffen bestehen. Sie sind nur mit nicht brennbaren Filtern zu betreiben und regelmäßig zu reinigen. In die Reinigung sind auch der Fettauslass, die Ventilatorflügel und das Ventilatorgehäuse mit einzubeziehen. Tücher oder Papier dürfen nicht zum Aufsaugen des Fettes in die Rinnen der Abzugshauben gestopft werden. Die zum Reinigen verwendeten Lappen dürfen nur kurzzeitig in nichtbrennbaren Behältern mit Deckel aufbewahrt werden und sind nach Betriebsschluss aus den Gaststätten zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand von Gebäuden oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen bis zum Abtransport aufzubewahren.
- d) Alarm- und Löschorganisation
- aa) Es muss mindestens 1 Fernsprecher vorhanden sein, von dem im Gefahrenfall die Feuerwehr benachrichtigt werden kann. Die Rufnummer der Feuerwehr ist auffällig anzubringen.
 - bb) Die aufgrund der besonderen Betriebsgefahren geforderten Feuermelde- und Löscheinrichtungen müssen ständig betriebsbereit sein. Diese Einrichtungen müssen regelmäßig gewartet werden.
 - cc) Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind für Gaststättenflächen bis 50 qm mindestens ein, für Flächen von 50 bis 150 qm mindestens zwei Feuerlöscher PG 12 oder W 10 vorzuhalten. Überschreitet die Fläche 150 qm, so ist je weitere 400 qm ein Feuerlöscher erforderlich. Im Bereich von Grill- und Siedefettanlagen ist ein Kohlensäure-Schneelöscher bereitzustellen. Bei Siedefettbatterien mit einem Gehalt von über 50 l Fett ist eine ortsfeste CO₂-Feuerlöschanlage vorzusehen. Feuerlöschanlagen mit anderen Löschmitteln dürfen nur eingesetzt werden, wenn ihre Wirksamkeit nachgewiesen worden ist. Die Feuerlöscher müssen amtlich zugelassen, an gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stellen angebracht und mindestens alle zwei Jahre überprüft werden. Anstelle eines PG 12-Feuerlöschers können auch zwei Feuerlöscher PG 6 angebracht werden. Auf die "Sicherheitsregeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern" (VdS 2001 Sachverband) wird hingewiesen. *
 - dd) Eine ausreichende Anzahl von Betriebsangehörigen muss mit der Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein.
 - ee) Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr sowie Rettungswege im Freien sind ständig von Fahrzeugen, Müllcontainern und dergleichen freizuhalten.
- * PG 6, PG 12: Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver (6 kg und 12 kg); W 10: Wasserlöscher (10 l).

Hinweis: Wir weisen auf die Richtlinien für den Brandschutz in Hotel- und Beherbergungsbetrieben (VdS 2082) hin, die wertvolle Hinweise und Vorschläge enthalten und kostenlos bei uns angefordert werden können.

Anlage 2 zu Teil B § 13 Nr. 3 b)

Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF)

Aufgestellt vom Verband der Sachversicherer e.V. gemeinsam mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. Diese Sicherheitsvorschriften sind allen Aufsichtsführenden bekanntzugeben. Die "Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen" (Auszug aus diesen Sicherheitsvorschriften) sind in den Betriebsstätten auszuhängen und allen Mitarbeitern bekanntzugeben. Sofern im Betrieb Mitarbeiter beschäftigt werden, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, müssen die vorgenannten Vorschriften ausführlich auch in einer für diese Personen verständlichen Form bekanntgemacht werden.

a) Feuerschutzabschlüsse

- aa) Feuerschutzabschlüsse müssen als solche erkennbar und bauaufsichtlich zugelassen sein.
- bb) Selbstschließende Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht (z. B. durch Verkeilen oder Festbinden) blockiert werden.
- cc) Müssen Abschlüsse während der Arbeitszeit offengehalten werden, so dürfen nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellungsverrichtungen benutzt werden, die im Brandfall selbsttätig auslösen. Diese Abschlüsse sind auf jeden Fall nach Arbeitsende zu schließen.
- dd) Durch Wartung ist die ständige Funktionsbereitschaft sicherzustellen.

b) Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker - VDE -) nur von Fachkräften oder unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.

c) Rauchen und offenes Feuer

- aa) In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen sowie in Garagen und Kfz-Werkstätten ist Rauchen und Umgang mit Feuer oder offenem Licht verboten. In explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen dürfen außerdem funkenbildende Geräte, Werkzeuge und nichtexplosionsschutzte Elektrogeräte nicht verwendet werden. In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und an den Außenseiten ihrer Zugangstüren ist auf die besonderen Gefahren und das Verbot durch deutlich sichtbaren Anschlag hinzuweisen. Feuergefährdet sind Bereiche, in denen größere Mengen leicht entflammbarer fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe vorhanden sind. Explosionsgefährdet sind Bereiche, in denen sich mit der Luft explosionsfähige Dampf-, Gas- oder Staubgemische bilden können.
- bb) Für lediglich feuergefährdete Betriebsstätten sind besondere Raucherzonen zulässig, soweit sie durch betriebliche Maßnahmen hinreichend von leicht entflammbarem Material getrennt und deutlich gegen die Umgebung abgesichert sind. Geeignete Aschenbehälter, Löschmittel und Warnschilder sind in ausreichender Zahl aufzustellen.

d) Feuerarbeiten

- aa) Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten dürfen nur von solchen Personen

ausgeführt werden, die mit diesen Arbeiten vertraut sind.

- bb) Außerhalb ständiger, hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind diese Arbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) der Betriebsleitung oder der von ihr beauftragten Person zulässig. Dieser Schein muss genaue Angaben über die zutreffenden Schutzmaßnahmen enthalten.
 - e) Feuerstätten, Heizeinrichtungen, wärmeführende Rohrleitungen, Trocknungsanlagen
 - aa) Die für Errichtung und Betrieb von Feuerstätten, Heizeinrichtungen und Trocknungsanlagen geltenden Vorschriften der Bauordnung und der Heizraumrichtlinien sind zu beachten, ebenso sonstige Sicherheitsvorschriften, Normen und Bestimmungen. Feuerstätten (einschließlich Schornsteine und Ofenrohre) und Heizeinrichtungen müssen im Umkreis von mindestens 2 m von brennbaren Stoffen freigehalten werden. Hiervon sind ausgenommen Heizeinrichtungen, bei denen die Oberflächentemperatur oder die austretende Warmluft 120° C nicht übersteigt. Benzin, Petroleum, Spiritus und Lackreste oder ähnliches dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden. Heiße Schlacke und Asche müssen in dafür vorgesehenen feuerbeständig abgetrennten Gruben oder Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand gelagert werden. Behelfsmäßige Feuerstätten, elektrische Heiz- und Kochgeräte sowie Tauchsieder dürfen nur mit Zustimmung der Betriebsleitung benutzt werden.
 - bb) Wärmeführende Rohrleitungen, an denen sich brennbare Stoffe entzünden können, sind zu sichern. Die Sicherung kann durch geeignete Isolierung, Abweigsitter, Schürzen oder ähnliches erfolgen.
 - f) Brennbare feste Stoffe, Flüssigkeiten und Gase
 - aa) Für Verwendung und Lagerung von festen Stoffen, die leicht entflammbar, selbstentzündlich oder explosionsfähig sind oder im Brandfall korrosive Gase abspalten, sowie beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sind die besonderen Vorschriften zu beachten.
 - bb) In den Betriebsräumen dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen brennbarer Flüssigkeiten und Gase (jedoch nicht mehr als der Tagesbedarf) aufbewahrt werden. Betriebsbedingte Ausnahmen bedürfen der besonderen Vereinbarung.
 - cc) Brennbare Flüssigkeiten sind in sicheren Gefäßen aufzubewahren. Sie dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden.
 - g) Verpackungsmaterial
 - aa) In den Packräumen darf leicht entflammbares*) Verpackungsmaterial höchstens in der Menge eines Tagesbedarfs vorhanden sein. Betriebsbedingte Ausnahmen bedürfen der besonderen Vereinbarung. Zerkleinertes Material dieser Art (Füllstoffe) ist in nicht brennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel aufzubewahren.
 - bb) Sonst ist derartiges Verpackungsmaterial in eigenen, feuerbeständig abgetrennten Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand zu lagern.
 - cc) Packräume und Lagerräume für Verpackungsmaterial dürfen nicht direkt (z. B. durch Öfen, Strahler, ölbefeuerte Lufterhitzer) beheizt werden.
- *) Als leicht entflammbar gelten Stoffe, die z. B. durch die Flamme eines Streichholzes entflammen und ohne zusätzliche Wärmezufuhr selbständig und rasch abbrennen, z. B. in loser Form Papier, Stroh, Ried, Heu, Holzwolle, Pflanzenfaserstoffe sowie Holz und Holzwerkstoffe bis zu 2 mm Dicke und brennbare Stoffe in fein zerteilter Form sowie Baustoffe nach DIN 4102 der Klasse B3.

h) Abfälle

- aa) Brennbare Abfälle sind mindestens täglich bei Schluss der Arbeit oder bei Schichtwechsel aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern.
- bb) Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel – keinesfalls in der Arbeitskleidung – aufbewahrt werden.
- cc) Zigarettenasche und sonstige Abfälle, die noch Glut enthalten können, sind getrennt von anderen brennbaren Abfällen in geeigneten Aschenbehältern aufzubewahren.
- dd) Staub ist mindestens innerhalb der vorgeschriebenen Fristen aus den Anlagen und den Arbeitsräumen zu entfernen.

i) Feuerlöscheinrichtungen

- aa) In jedem Betrieb müssen Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein, die den besonderen Betriebsgefahren entsprechen. Diese Einrichtungen müssen regelmäßig gewartet werden.
- bb) Feuerlöscher müssen amtlich geprüft und zugelassen sein und in ausreichender Anzahl an gut sichtbarer und stets leicht zugänglicher Stelle angebracht sein.
- cc) Eine ausreichende Anzahl von Betriebsangehörigen ist in der Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen zu unterweisen.
- dd) Es ist eine Brandschutz- und Feuerlöschordnung aufzustellen und auszuhängen.
- ee) Jede Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen ist der Betriebsleitung sofort zu melden. Die Feuerlöscheinrichtungen sind nach der Benutzung unverzüglich wieder betriebsbereit zu machen. Missbräuchliche Benutzung ist verboten.

j) Kontrolle nach Arbeitsschluss

Nach Arbeitsschluss hat eine der Betriebsleitung verantwortliche Person die Betriebsräume auf gefahrdrohende Umstände zu kontrollieren. Es ist besonders zu prüfen, dass

- alle Feuerschutzabschlüsse geschlossen,
- alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet,
- an Stellen, an denen Reparaturarbeiten vorgenommen wurden, keine Brandgefahr vorhanden,
- die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt und
- die Feuerstätten und Heizeinrichtungen gegen Brandausbruch gesichert sind.

4.3 Besondere Vereinbarungen – VSGL 2022 / Teil C

4.3.1 Paket „Best“ (nur gültig, sofern im Versicherungsschein genannt)

4.3.1.1 Kosten

In Erweiterung zu Teil B § 3 Nr. 3. gelten die Kosten nach Nr. 1 – Nr. 13 auf erstes Risiko bis zu einer Entschädigungsgrenze in Höhe von 100 Prozent der Gesamtversicherungssumme als versichert und für die Kosten nach Nr. 14 – Nr. 16 gelten die jeweils dort genannten Entschädigungsgrenzen als vereinbart.

1. Aufräumungs- und Abbruchkosten (siehe Teil B § 3 Nr. 3. c));
2. Bewegungs- und Schutzkosten (siehe Teil B § 3 Nr. 3. d));
3. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (siehe Teil B § 3 Nr. 3. g));
4. Mehrkosten durch Preissteigerungen (siehe Teil B § 3 Nr. 3. h));
5. Sachverständigenkosten (siehe Teil B § 3 Nr. 3. k));
6. Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen (siehe Teil B § 3 Nr. 3. e));
7. Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich mit einem Selbstbehalt von 25 % (siehe Teil B § 3 Nr. 3. m)), gilt nur im Rahmen der Gefahr Feuer;
8. Feuerlöschkosten (siehe Teil B § 3 Nr. 3. f)), gilt nur im Rahmen der Gefahr Feuer
9. Schlossänderungskosten (siehe Teil B § 3 Nr. 3. n)), gilt nur im Rahmen der Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub;
10. Erweiterte Schlossänderungskosten (siehe Teil B § 3 Nr. 3. o)), gilt nur im Rahmen der Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub;
11. Beseitigung von Gebäudeschäden (siehe Teil B § 3 Nr. 3. p)), gilt nur im Rahmen der Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub;
12. Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen (siehe Teil B § 3 Nr. 3. q)), gilt nur im Rahmen der Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub;
13. Schadenermittlungskosten bei fehlender Anspruchsgrundlage (siehe Teil B § 3 Nr. 3. s));
14. Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen bis 10.000 EUR (siehe Teil B § 3 Nr. 3. j));
15. Aufgebots- und Wiederherstellungskosten von Urkunden bis 1.000 EUR (siehe Teil B § 3 Nr. 3. l));
16. Absperrkosten bis 10.000 EUR (siehe Teil B § 3 Nr. 3 i))

4.3.1.2 Haftungserweiterungen

Im Rahmen der Gesamtversicherungssumme gelten die Haftungserweiterungen Nr. 1 - Nr. 3 als mitversichert. Für die Haftungserweiterungen Nr. 4 - Nr. 16 gelten die jeweils dort genannten Entschädigungsgrenzen.

1. An der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennenanlagen, Markisen, Leuchtröhrenanlagen, Schilder und Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, Blendläden sofern der Versicherungsnehmer Diese auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.
2. In Erweiterung zu Teil B § 7 (Leitungswasser) Nr. 1. gelten frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren von Regenwasserleitungen und Zisternenanlagen innerhalb versicherter Gebäude als mitversichert.

3. In Erweiterung zu Teil B § 7 (Leitungswasser) Nr. 2. gelten Nässeschäden durch bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus im Gebäude verlaufenden Regenwasserleitungen und im Gebäude befindlichen Rohren und sonstigen Einrichtungen von Zisternenanlagen als mitversichert.
4. Schäden durch Überschalldruckwellen, begrenzt auf 5 % der Versicherungssumme (siehe Teil B § 11 Nr.3.)
5. Zulieferer-Rückwirkungsschaden, begrenzt auf 20 % der Versicherungssumme und maximal 50.000 EUR (siehe Klausel VSGI – 020101)
6. Für Schäden an Schaufensterinhalt, ohne dass der Täter das Gebäude betritt gilt im Rahmen der Einbruchdiebstahlversicherung je Schaufenster eine erhöhte Entschädigungsgrenze bis 6.000 EUR (siehe Teil B § 6 Nr. 1. g))
7. Für Sachen in Schaukästen und Vitrinen außerhalb der Versicherungsräume auf dem Versicherungsgrund- stück gilt im Rahmen der Einbruchdiebstahlversicherung eine erhöhte Entschädigungsgrenze bis 2.000 EUR je Vitrine (siehe Teil B § 6 Nr. 5.)
8. Für Blitzüberspannungsschäden gilt im Rahmen der Feuerversicherung eine erhöhte Entschädigungsgrenze bis 20.000 EUR (siehe Teil B § 5 Nr. 2. b))
9. Für Diebstähle von Geschäftsfahrrädern gilt im Rahmen der Einbruchdiebstahlversicherung eine erhöhte Entschädigungsgrenze von 1.000 EUR je Geschäftsfahrrad (siehe Teil B § 6 Nr. 6.)
10. Für Bargeld und Wertsachen gelten die nachfolgend genannten erhöhten Entschädigungsgrenzen; Wertsachen sind Urkunden (z. B. Sparbücher, Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen (siehe Teil B § 1 Nr. 1. d)):
 - a) unter anderem Verschluss in Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst haben bis 2.500 EUR
 - b) in Wertschutzschränken der Sicherheitsstufe VdS-Grad N mit einem Mindestgewicht von 300 kg bis 10.000 EUR
 - c) in Wertschutzschränken der Sicherheitsstufe VdS-Grad I (Mindestmasse 1.000 kg) bis 20.000 EUR
 - d) in Wertschutzschränken der Sicherheitsstufe VdS-Grad II (Mindestmasse 1.000 kg) bis 50.000 EUR
 - e) in Wertschutzschränken der Sicherheitsstufe VdS-Grad III (Mindestmasse 1.000 kg) bis 100.000 EUR
11. Abweichend von Teil B § 5 Nr. 6 b) gelten im Rahmen der Feuerversicherung auch Sengschäden bis 2.500 EUR versichert, ohne dass sich eine versicherte Gefahr nach Teil B § 5 Nr. 1 - Nr. 5 verwirklicht hat.
12. In Erweiterung zu Teil B § 7 Nr. 1 a) gelten im Rahmen der Leitungswasserversicherung auch sonstige Bruchschäden an Armaturen, Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern und Thermostatventilen bis 500 EUR als mitversichert.
13. In Erweiterung zu Teil B § 7 Nr. 1 gelten im Rahmen der Leitungswasserversicherung Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung innerhalb der versicherten Gebäude bis 2.000 EUR mitversichert.
14. In Erweiterung von Teil B § 3 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Gas im Rahmen der Leitungswasserversicherung, der infolge eines Versicherungsfalles nach Teil B § 7 Nr. 1. entsteht und den das Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

15. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge eines entschädigungspflichtigen Versicherungsfalles gemäß Teil B § 7, Nr. 1 oder Nr. 3, Leitungswasser austritt und der nachweislich dadurch entstandene Mehrverbrauch von Wasser durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.
 - a) Als Bemessungsgrundlage dient der Wasserverbrauch der letzten zwei Jahre.
 - b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1 Prozent der Versicherungssumme
16. In Erweiterung zu Teil B § 6 Nr. 4. d) gilt Raub auf Transportwegen innerhalb der BRD bis 50 Prozent der Gesamtversicherungssumme, aber maximal 50.000 EUR, als mitversichert. Voraussetzung hierfür ist, dass nicht mehrere Transporte gleichzeitig unterwegs sind.

4.3.1.3 Zusätzliche Vereinbarungen

Zusätzlich gilt als mitversichert:

1. Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles
 - a) Bei der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles oder der grob fahrlässigen Verletzung von Obliegenheiten verzichtet der Versicherer abweichend von Teil A § 8 und § 17 darauf, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
 - b) Der Verzicht gilt für Schäden bis zu einer Versicherungsleistung von 10.000 EUR. Wird dieser Betrag überschritten, entfällt der Verzicht insgesamt.
2. Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung
 - a) Es wird auf den Einwand der Unterversicherung gemäß Teil B § 16 Nr. 5. verzichtet, wenn der Schaden einen Prozentsatz in Höhe von 15 % der Gesamtversicherungssumme und einen Gesamtbetrag in Höhe von 10.000 EUR nicht übersteigt.
 - b) Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Waren und Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist.
 - c) Bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach a) werden nicht berücksichtigt Versicherungssummen
 - auf erstes Risiko
 - Waren und Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist
 - für die selbstständige Außenversicherung.
3. Verzicht auf den Zeitwertvorbehalt
Abweichend zu Teil B § 14 Nr. 1. b) erfolgt die Entschädigung zum Neuwert bei ständig bestimmungsgemäß im Gebrauch befindlichen und ordnungsgemäß instandgehaltenen Sachen, auch dann wenn der Zeitwert weniger als 40 % des Neuwertes beträgt. Dies gilt nicht, sofern nur Versicherung zum Zeitwert vereinbart ist.
4. Betriebsverlegung
 - a) Im Falle einer Betriebsverlegung gilt auf der Grundlage des bisherigen Vertrages für die Dauer der Betriebsverlegung auch die neue Betriebsstätte als Versicherungsort, soweit diese innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt.
 - b) Während der Betriebsverlegung besteht Versicherungsschutz in beiden Betriebsstätten. Der Versicherungsschutz erlischt jedoch spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Das Transportrisiko zwischen beiden Betriebsstätten ist nicht

versichert.

- c) Für die Gefahr Einbruchdiebstahl ist Voraussetzung, dass in der neuen Betriebsstätte mindestens die gleichen Sicherungen vorhanden sind und betätigt werden, wie die im Versicherungsvertrag bezeichneten Sicherungen.

5. Wiederherstellungskosten von Daten und Programmen

- a) In Erweiterung zu Teil B § 4 Nr. 2. gelten die Wiederherstellungskosten von Daten und Programmen bei Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit auch infolge unbefugter Netzwerkeingriffe und böswilliger Handlung Dritter sowie Schadsoftware als mitversichert.
- b) Die Höchstentschädigung je Schadenfall beträgt 2.000 EUR.
- c) Der Versicherungsnehmer hat je Schadenfall einen Selbstbehalt in Höhe von 10 % selbst zu tragen
- d) In Erweiterung zu Teil B § 13 Nr. 2. hat der Versicherungsnehmer folgende Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall einzuhalten.
 - aa) Sicherstellung, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist. Zum Beispiel durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und regelmäßiger Durchführung von Rücksicherungstests;
 - bb) Sicherstellung, dass die eingesetzten Programme aktuell vom Hersteller unterstützt werden. Die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Hard- und Software sind zu beachten. Aktualisierungen müssen nach Bereitstellung durch den Hersteller wenn notwendig auch kostenpflichtig – unverzüglich installiert werden;
 - cc) Übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen den bestimmungswidrigen Zugriff auf gespeicherte Daten vorzunehmen. Zum Beispiel durch Anti-Viren-Programme, Firewalls, Autorisierung, Verschlüsselung. Die Schutzmaßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen;
 - dd) Regelungen zur Nutzung externer Datenträger zu treffen. Die Nutzung ist den Mitarbeitern nur zu erlauben, wenn diese Datenträger vorher auf Schadprogramme geprüft wurden und/oder für betriebliche Zwecke im Unternehmen zugelassen sind.

6. Ertragsausfallschaden

- a) In Erweiterung zu Teil B § 2 Nr. 1. c) gilt der Ertragsausfallschaden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen auch infolge unbefugter Netzwerkeingriffe und böswilliger Handlung Dritter sowie Schadsoftware als mitversichert.
- b) Die Höchstentschädigung je Schadenfall beträgt 2.000 EUR.
- c) Der Versicherungsnehmer hat je Schadenfall einen Selbstbehalt in Höhe von 10 % selbst zu tragen.
- d) Es gilt ein zeitlicher Selbstbehalt von 48 Stunden. Dieser beginnt mit dem Zeitpunkt der Betriebsunterbrechung.
- e) In Erweiterung zu Teil B § 13 Nr. 2. hat der Versicherungsnehmer folgende Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall einzuhalten.
 - aa) Sicherstellung, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung

technisch möglich ist. Zum Beispiel durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und regelmäßiger Durchführung von Rücksicherungstests;

- bb) Sicherstellung, dass die eingesetzten Programme aktuell vom Hersteller unterstützt werden. Die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Hard- und Software sind zu beachten. Aktualisierungen müssen nach Bereitstellung durch den Hersteller – wenn notwendig auch kostenpflichtig – unverzüglich installiert werden;
- cc) Übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen den bestimmungswidrigen Zugriff auf gespeicherte Daten vorzunehmen. Zum Beispiel durch Anti-Viren-Programme, Firewalls, Autorisierung, Verschlüsselung. Die Schutzmaßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen;
- dd) Regelungen zur Nutzung externer Datenträger zu treffen. Die Nutzung ist den Mitarbeitern nur zu erlauben, wenn diese Datenträger vorher auf Schadprogramme geprüft wurden und/oder für betriebliche Zwecke im Unternehmen zugelassen sind.

4.3.2 Paket „Gastro“ (nur gültig, sofern im Versicherungsschein genannt)

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten eine oder mehrere der vereinbarten Ergänzungen des Versicherungsumfangs durch schriftliche Erklärung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

4.3.2.1 Sachen im Freien

1. In Erweiterung zu Teil B § 6 und § 8 erstreckt sich der Versicherungsschutz von Bewirtschaftungsmöbeln im Freien auf Tische, Stühle, Bänke, Thekenmöbel, Sonnenschirme, Windschutz, Wärmestrahler und Werbeschilder in Biergärten und auf Terrassen auf dem Versicherungsgrundstück auch auf Diebstahl und Sturmschäden.
2. Nicht mitversichert sind Vandalismusschäden.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.
4. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt in Höhe von 1.000 EUR gekürzt.
5. Die in Nr. 1. genannten Sachen sind im Freien außerhalb der Geschäftszeiten und bei bevorstehendem Sturmereignis in geeigneter und zumutbarer Weise abzusichern. Außerhalb der Geschäftszeiten sind die Sachen in ebenso geeigneter und zumutbarer Weise gegen die Wegnahme zu sichern. Bei Saisonbetrieben gilt Versicherungsschutz nur im Geschäftszeitraum

4.3.2.2 Verderb von Lebensmitteln in Gefrier- und Tiefkühlgeräten/-räumen sowie in Kühlgeräten/-räumen

1. In Erweiterung zu Teil B § 5 werden im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenze Schäden an Lebensmitteln in Gefrier- und Tiefkühlgeräten/-räumen und in Kühlgeräten/-räumen auch ersetzt, wenn der Ausfall der Kühleinrichtung zurückzuführen ist auf
 - a) Ausfall der öffentlichen Stromversorgung;

- b) Versagen der maschinellen oder elektrischen Tiefkühl- und/oder Kühleinrichtung durch Material- oder Herstellungsfehler, Kurzschluss, Isolationsfehler, Überspannung;
 - c) bestimmungswidriges Austreten von Sole, Ammoniak oder anderen Kältemitteln.
- 2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die entstehen durch
 - a) gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß;
 - b) angekündigte Stromabschaltungen;
 - c) eine versicherbare Gefahr (siehe Teil B § 4 Nr. 1);
 - d) Fehler und Mängel, welche vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind bzw. vorhanden waren, auch wenn Diese erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten;
 - e) Schwund oder natürlichen Verderb der Waren.
- 3. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) die Bedienungs- und Wartungsvorschriften zu beachten;
 - b) die Kühlanlagen regelmäßig abzutauen;
 - c) die eingelagerten Lebensmittel gemäß den Bedienungsvorschriften der Kühleinrichtung zweckentsprechend zu verpacken.
- 4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.
- 5. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt in Höhe von 250 EUR gekürzt.

4.3.2.3 Betriebsschließung

1. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die zuständige Behörde

- auf der Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)
- beim Auftreten von Krankheiten oder Krankheitserregern nach Nr. 7 im versicherten Betrieb oder in einer versicherten Betriebsstätte
- im Wege einer behördlichen Einzelanordnung

eine der Maßnahmen nach Nr. 2 bis Nr. 6 anordnet.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn alle zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Behördliche Einzelanordnung ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, welche die zuständige Behörde zur Regelung eines Einzelfalls trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

2. Betriebsschließung

Der versicherte Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte wird vollständig oder teilweise geschlossen, weil dort eine Krankheit oder ein Krankheitserreger nach Nr. 7 aufgetreten ist.

Eine Betriebsschließung liegt vor, wenn die Tätigkeit des Betriebes mit allen Betriebsstätten vollständig eingestellt werden muss sowie, wenn bei einem versicherten Betrieb mit mehreren versicherten Betriebsstätten nicht alle Betriebsstätten von der vollständigen Betriebsschließung betroffen sind oder, wenn nur einzelne, räumlich abgegrenzte Teilbereiche von Betriebsstätten vollständig geschlossen werden müssen.

Tätigkeitsverbote nach Nr. 3 gegen sämtliche Betriebsangehörige eines Betriebes oder einer Betriebsstätte werden einer Betriebsschließung gleichgestellt.

Einer teilweisen Betriebsschließung wird gleichgestellt, wenn gegen sämtliche Betriebsangehörige eines einzelnen, räumlich abgegrenzten Teilbereiches einer Betriebsstätte Tätigkeitsverbote angeordnet werden.

3. Tätigkeitsverbot

Den in dem versicherten Betrieb beschäftigten Personen

- a) wird die Tätigkeit im versicherten Betrieb oder in der versicherten Betriebsstätte auf der Grundlage von § 31 IfSG untersagt, weil sie
 - erkrankt sind,
 - infiziert sind,
 - der Verdacht auf Erkrankung oder Ansteckung vorliegt, oder
 - sie Ausscheider von Erregern sind;
- b) ist die Tätigkeit im versicherten Betrieb oder in der versicherten Betriebsstätte untersagt, weil sie nachweislich einem Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot gemäß § 42 IfSG unterliegen. In diesem Fall ist eine behördliche Einzelanordnung nicht erforderlich.

Das Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot muss sich auf eine Krankheit oder einen Krankheitserreger nach Nr. 7 beziehen.

Soweit die Voraussetzungen nach Nr. 3 a) oder Nr. 3 b) erfüllt sind, muss für Schäden durch Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbote die Krankheit oder der Krankheitserreger nicht in dem versicherten Betrieb aufgetreten sein.

Eine Anordnung zur Absonderung (sogenannte häusliche Quarantäne), z. B. gemäß § 30 IfSG, ist kein Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot.

4. Desinfektion von Betriebsräumen/ -einrichtung

Die Desinfektion der Betriebsräume oder -einrichtung des versicherten Betriebes wird ganz oder in Teilen angeordnet oder in Textform empfohlen, weil anzunehmen ist, dass der Betrieb mit Krankheitserregern nach Nr. 7 behaftet ist.

5. Desinfektion, Brauchbarmachung oder Vernichtung von Vorräten und Waren

Es wird die Desinfektion von Vorräten und Waren, die Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren in dem versicherten Betrieb angeordnet oder in Textform empfohlen, weil anzunehmen ist, dass die Vorräte und Waren mit Krankheitserregern nach Nr. 7 behaftet sind.

6. Ermittlungs-/ Beobachtungsmaßnahmen

Es werden Ermittlungsmaßnahmen gemäß § 25 Abs. 1 IfSG oder Beobachtungsmaßnahmen gemäß § 29 IfSG angeordnet, weil eine Person in dem versicherten Betrieb krank, krankheits- oder ansteckungsverdächtig oder Ausscheider von Krankheiten oder Krankheitserregern nach Nr. 7 ist.

7. Versicherte Krankheiten und Krankheitserreger

Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne der Bedingungen sind nur die nachfolgend aufgezählten Krankheiten und Krankheitserreger. Diese Aufzählung ist abschließend und ist nicht identisch mit den Krankheiten und Krankheitserregern, die im IfSG aufgeführt werden.

Das bedeutet, dass Maßnahmen einer Behörde nicht versichert sind, wenn sie wegen Krankheiten oder Krankheitserregern erfolgen, die nicht in der nachfolgenden Aufzählung enthalten sind.

Liste der Krankheiten/ Krankheitserreger:

a) Krankheiten

- Botulismus
- Cholera
- Diphtherie
- humane spongiforme Enzephalopathie, außer familiär-hereditäre Form
- akute Virushepatitis
- enteropathisches hämolytisch-urämisches Syndrom (HUS)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
- Keuchhusten
- Masern
- Meningokokken-Meningitis oder –Sepsis
- Milzbrand
- Mumps
- Pest
- Poliomyelitis
- Röteln einschließlich Rötelnembryopathie
- Tollwut
- Tuberkulose
- Typhus abdominalis und Paratyphus
- Windpocken
- zoonotische Influenza
- Behandlungsbedürftige Tuberkulose
- Clostridioides difficile-Infektion mit klinisch schwerem Verlauf
- mikrobiell bedingte Lebensmittelvergiftung
- akute infektiöse Gastroenteritis
- der Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung
- die Verletzung eines Menschen durch ein tollwutkrankes,-verdächtiges oder ansteckungsverdächtiges Tier sowie die Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers

b) Krankheitserreger

- Adenoviren
- Bacillus anthracis
- Bordetella pertussis, Bordetella parapertussis
- humanpathogene Bornaviren
- Borrelia recurrentis
- Brucella sp.
- Campylobacter sp., darmpathogen
- Chikungunya-Virus
- Chlamydia psittaci
- Clostridium botulinum oder Toxinnachweis
- Corynebacterium spp., Toxin bildend

- *Coxiella burnetii*
- Dengue-Virus
- humanpathogene *Cryptosporidium* sp.
- Ebolavirus
- *Escherichia coli* (enterohämorrhagische Stämme - EHEC) und sonstige darmpathogene Stämme
- *Francisella tularensis*
- FSME-Virus
- Gelbfieberevirus
- *Giardia lamblia*
- *Haemophilus influenzae*
- Hantaviren
- Hepatitis-A-, -B-, -C-, -D-, E-Virus
- Influenzaviren
- Lassavirus
- *Legionella* sp.
- humanpathogene *Leptospira* sp.
- *Listeria monocytogenes*
- Marburgvirus
- Masernvirus
- Middle-East-Respiratory-Syndrom-Coronavirus (MERS-CoV)
- Mumpsvirus
- *Mycobacterium leprae*
- *Mycobacterium tuberculosis/africanum*, *Mycobacterium bovis*
- *Neisseria meningitidis*
- Norovirus
- Poliovirus
- Rabiesvirus
- *Rickettsia prowazekii*
- Rotavirus
- Rubellavirus
- *Salmonella Paratyphi*
- *Salmonella Typhi*
- *Salmonella*, sonstige
- *Shigella* sp.
- *Streptococcus pneumoniae*
- *Trichinella spiralis*
- Varizella-Zoster-Virus
- *Vibrio* spp.
- West-Nil-Virus
- *Yersinia pestis*
- *Yersinia* spp.
- Zika-Virus und sonstige Arboviren
- *Staphylococcus aureus*, Methicillin-resistente Stämme
- Enterobacterales bei Nachweis einer Carbapenemase-Determinante oder mit verminderter Empfindlichkeit gegenüber Carbapenemen außer bei natürlicher Resistenz
- *Acinetobacter* spp. bei Nachweis einer Carbapenemase-Determinante oder mit verminderter Empfindlichkeit gegenüber Carbapenemen außer bei natürlicher Resistenz
- andere Erreger hämorrhagischer Fieber
- *Treponema pallidum*
- HIV
- *Echinococcus* sp.

- Plasmodium sp.
- Toxoplasma gondii
- Neisseria gonorrhoeae.

8. Ausschlüsse

a) Epidemie

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die als Folge einer Epidemie verursacht werden. Eine Epidemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite feststellt (z. B. gemäß § 5 IfSG).

b) Regionale Epidemie

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die als Folge einer regionalen Epidemie am Ort, an dem sich die versicherte Betriebsstätte befindet, verursacht werden. Eine regionale Epidemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald eine Regierungsstelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (eine Regierung der deutschen Bundesländer, der deutschen Regierungsbezirke, Landkreise oder kreisfreien Städte) eine epidemische Lage von regionaler Tragweite z. B. in Form eines Katastrophenfalles feststellt.

c) Pandemie

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die als Folge einer Pandemie verursacht werden. Eine Pandemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald die Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite (z. B. Public Health Emergency of International Concern – PHEIC – gemäß Art. 12 International Health Regulations - IHR 2005) feststellt. Tritt eine andere, von der Bundesrepublik Deutschland anerkannte, internationale Organisation an die Stelle der WHO, muss die Feststellung von dieser vorgenommen werden.

d) Zeitlicher Ausschluss

Für Versicherungsfälle, die vor der Feststellung einer Epidemie, einer regionalen Epidemie oder einer Pandemie eingetreten sind, besteht ab dem Zeitpunkt der Feststellung kein Versicherungsschutz für den betroffenen Betrieb oder die betroffene Betriebsstätte.

e) Allgemeinverfügung und Rechtsverordnung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf behördliche Maßnahmen, die als Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung erlassen werden.

f) Fehlende betriebsinterne Gefahr

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf behördliche Maßnahmen, die angeordnet werden, obwohl innerhalb des versicherten Betriebes selbst weder eine Krankheit noch ein Krankheitserreger aufgetreten ist.

Hiervon ausgenommen sind Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote nach Nr. 3.

g) Kontaminierte Vorräte und Waren

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an Vorräten und Waren, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Versicherungsnehmer oder der Einbringung in den versicherten Betrieb mit Krankheitserregern kontaminiert waren;

h) Amtliche Fleischbeschau

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an Schlachttieren, die nach der Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischbeschau für untauglich oder nur unter Einschränkung tauglich erklärt werden. Das gleiche gilt für Einfuhren, die der Fleischbeschau unterliegen.

i) Krankheiten und Krankheitserreger

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch andere nicht in Nr. 7 namentlich benannte Krankheiten und Krankheitserreger wie z. B. COVID-19, SARS-CoV und SARS-CoV-2 oder dessen Mutationen einschließlich aller Mutationen oder Variationen davon. Dieser Ausschluss gilt auch für den Verdacht hierauf.

j) Allgemeine Ausschlüsse

aa) Ausschluss Naturgefahren

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch.

bb) Ausschluss Grundwasser

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Grundwasser.

cc) Ableitung von Betriebsabwässern

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Ableitung von Betriebsabwässern.

9. Haftzeit

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherungsnehmer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet. Die Haftzeit beginnt mit Eintritt der behördlichen Anordnung. Die Haftzeit beträgt 30 Schließungstage.

10. Versicherungssumme und Entschädigungsgrenze

Der Versicherer ersetzt im Falle

- a) einer Schließung gemäß Nr. 1 je Tag der Betriebsschließung 1/30 der vereinbarten Versicherungssumme in Höhe von 5.000 EUR (Tage, an denen der Betrieb auch ohne die behördliche Schließung geschlossen wäre, werden nicht berücksichtigt);
- b) einer Desinfektion gemäß Nr. 1 die nachgewiesenen Desinfektionskosten bis zu einer Entschädigungsgrenze in Höhe von 500 EUR.

11. Unterversicherung

Die Bestimmungen über Unterversicherung nach Teil B 15 Nr. 4 sind nicht anzuwenden.

12. Obliegenheiten

In Erweiterung zu Teil B § 13 Nr. 2 hat der Versicherungsnehmer vor dem Eintritt des Versicherungsfalls dafür Sorge zu tragen, dass

- a) alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- b) alle sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten eingehalten werden.

13. Öffentlich-rechtliches Entschädigungsrecht

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Ersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts oder staatliche Zuwendungen beansprucht werden können (z.B. nach den Bestimmungen des IfSG oder in Form von Wirtschaftshilfen). Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unverzüglich entsprechende Anträge zu stellen.

4.3.3 Paket „Kfz-Inhalt“ (nur gültig, sofern im Versicherungsschein genannt)

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten eine oder mehrere der vereinbarten Ergänzungen des Versicherungsumfangs durch schriftliche Erklärung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

1. Versicherter Transport

In Erweiterung zu Teil B § 4 gilt ebenso Versicherungsschutz während eines Transportes unter der Voraussetzung, dass

- a) der Transport den eigenen Geschäftszwecken des Versicherungsnehmers dient und
- b) der Transport mit eigenen Kraftfahrzeugen des Versicherungsnehmers einschließlich Anhänger und Auflieger (Transportmittel) oder mit von ihm geleasten oder gemieteten Kraftfahrzeugen erfolgt und
- c) der Transport mindestens teilweise auf öffentlichen Straßen oder Wegen erfolgt und
- d) die Transportmittel ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder seinen Arbeitnehmern bedient werden.

2. Versicherte Gefahren

a) Unfall des Transportmittels

Unfall ist ein mit mechanischer Gewalt plötzlich von außen her auf das Transportmittel einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.

b) Diebstahl

Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung (Diebstahl)

aa) durch Wegnahme des ganzen Transportmittels oder

bb) nach Aufbruch des Transportmittels.

3. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

- a) Schäden, die nach Teil B § 4 Nr. 1 a) bis g) (Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen) in Verbindung mit Teil B § 15 Nr. 3 versichert sind;
- b) Schäden durch Aufruhr, Plünderung, Streik, Aussperrung, Sabotage;
- c) Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung und sonstige Verfügungen von hoher Hand;
- d) Schäden durch Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
- e) Schäden durch Witterungseinflüsse, es sei denn, dass es sich um Folgeschäden nach § 2 Nr. 1 handelt.

4. Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind:

- a) Valoren, insbesondere Briefmarken, Münzen und Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Telefonkarten),
- b) lebende Tiere und lebende Pflanzen,
- c) echte Teppiche und Pelze,
- d) mobile Daten- und Kommunikationstechnik einschließlich Daten,
- e) Munition und sonstige explosive Stoffe,
- f) radioaktive Substanzen und Kernbrennstoffe,
- g) Transportmittel oder sonstige Kraftfahrzeuge,
- h) bewegliche Sachen, die für Dritte gegen Entgelt befördert werden (gewerblicher Gütertransport).

5. Beginn und Ende des Transports

- a) Der Transport beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem versicherte Sachen am Absendungsort zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung auf das Transportmittel verladen sind und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Sache zur Ablieferung an den Empfänger vom Transportmittel scheidet, spätestens mit dem Ablauf des Werktages, der auf den Tag der Ankunft an der Ablieferungsstelle folgt; bei Betrieben, in denen an Samstagen nicht gearbeitet wird, gilt Samstag nicht als Werktag.
- b) Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte und Installationsmaterial, die sich ständig im Transportmittel befinden, sind in Erweiterung von a) gegen die Gefahren nach Nr. 2 a) und Nr. 2 b) auch in der Zeit zwischen Beendigung des vorausgegangenen und Beginn des nachfolgenden Transportes versichert.

6. Entschädigungsgrenzen

- a) Die Entschädigung je Transport ist auf einen Betrag in Höhe von 5.000 EUR begrenzt
- b) Der als entschädigungspflichtig ermittelte Beitrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt in Höhe von 10 %, jedoch mindestens 150 EUR, gekürzt.

7. Versicherungsort
In Erweiterung zu Teil B § 12 gilt als Versicherungsort für die Transportgefahren die Bundesrepublik Deutschland.
8. Fahrzeuganzahl
 - a) Der Versicherungsnehmer hat zur Fahrzeuganzahl, alle auf ihn zugelassenen sowie von ihm gemietete und geleaste Fahrzeuge, zu melden.
 - b) Eine Änderung der Fahrzeuganzahl ist vom Versicherungsnehmer jeweils zur nächsten Hauptfälligkeit zu melden.
9. Sicherheitsvorschriften
In Erweiterung zu Teil B § 13 Nr. 2 hat der Versicherungsnehmer vor dem Eintritt des Versicherungsfalls für die Transportgefahren dafür Sorgen zu tragen, dass
 - a) der Fahrer des Transportmittels im Besitz einer hierfür gültigen Fahrerlaubnis ist;
 - b) nur Transportmittel verwendet werden, die für die Aufnahme und Beförderung der Güter geeignet sind, sich in einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustand befinden und polizeilich zugelassen sind;
 - c) die zugelassene Ladefähigkeit nicht überschritten wird;
 - d) zur Vermeidung eines Diebstahles das Transportmittel unter Anwendung sämtlicher vorhandener Sicherungseinrichtungen ordnungsgemäß gesichert ist;
 - e) zur Vermeidung eines Diebstahles nach Aufbruch des Transportmittels bei mit Planen versehenen Transportmitteln die geschlossene Plane durch Ketten und Schloss oder durch eine andere, mindestens gleich sichere Art am Transportmittel befestigt ist;
 - f) zur Vermeidung eines Diebstahles während der Nachtzeit (von 22.00 bis 6.00 Uhr) zusätzlich zu Nr. 4 und Nr. 5 das Transportmittel in einer verschlossenen Einzelgarage, einer bewachten oder abgeschlossenen Sammelgarage, auf einem bewachten Parkplatz oder in Ermangelung solcher Gelegenheiten auf einem umfriedeten Hof eines bewohnten Grundstücks oder einer Fabrik sich befindet oder dauernd beaufsichtigt wird;
 - g) Sachen ordnungsgemäß und beanspruchungsgerecht verpackt sowie sachgemäß verladen und gesichert sind.

4.3.4 Starkregen (nur gültig, sofern im Versicherungsschein genannt)

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten eine oder mehrere der vereinbarten Ergänzungen des Versicherungsumfangs durch schriftliche Erklärung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

1. Versicherte Gefahr und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen (siehe Teil B § 1), die durch die unmittelbare Einwirkung von Überschwemmung durch Witterungsniederschläge oder durch Witterungsniederschläge verursachten Rückstau zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
2. Überschwemmung durch Witterungsniederschläge
Überschwemmung durch Witterungsniederschläge ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von

Oberflächenwasser durch Witterungsniederschläge („Starkregen“).

3. Rückstau durch Witterungsniederschläge
Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
4. Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Grund- und Bodenwasser, Ausuferung von Gewässern und Sturmflut sowie Schäden an versicherten Gebäuden bzw. an versicherten Sachen in oder an versicherten Gebäuden (siehe Teil B § 9 Nr. 1 c), solange diese noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.
5. Sicherheitsvorschrift
Vor dem Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer
 - a) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und bei Überflutungsgefährdeten Räumen Rückstausicherungen/-klappen anzubringen und stets funktionsbereit zu halten;
 - b) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern.

Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt Teil A § 8 Nr. 1 und Nr. 3.

4.3.5 Grobe Fahrlässigkeit (nur gültig, sofern im Versicherungsschein genannt)

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten eine oder mehrere der vereinbarten Ergänzungen des Versicherungsumfangs durch schriftliche Erklärung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Abweichend von Abschnitt „A“ § 8 und Teil „B“ § 13 verzichtet der Versicherer bei der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles oder der grob fahrlässigen Verletzung von Obliegenheiten darauf, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

5. Gewerbe Gebäudeversicherung

5.1 Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:
Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts, Deutschland

Produkt:
VSGG 2022
Stand 09/2022

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Gewerbe-Gebäudeversicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Gebäude.



Was ist versichert?

Versicherte Sachen

- ✓ Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude mit ihren Bestandteilen. Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbstständigkeit verloren haben.

Versicherbare Gefahren

- ✓ Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung;
- ✓ Leitungswasser;
- ✓ Naturgefahren wie Sturm, Hagel;
- ✓ Weitere Naturgefahren, soweit diese gesondert vereinbart sind. Das sind die Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Versicherte Schäden

- ✓ Sachschäden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalls;

Versicherte Kosten (sofern vereinbart)

- ✓ Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten;
- ✓ Aufräumungs- und Abbruchkosten und Bewegungs- und Schutzkosten.
- ✓ Der Versicherer ersetzt bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen
- ✓ Aufwendungen für notwendige Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und
- ✓ Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalles.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Photovoltaikanlagen nebst zugehörigen Installationen;
- ✗ In das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder ein Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.



Gibt es Deckungseinschränkungen?

- ! Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
- ! Krieg;
- ! Innere Unruhen;
- ! Kernenergie;
- ! Schwamm;
- ! Sturmflut;
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.

Versicherungssumme und Versicherungswert

- ✓ Folgende Versicherungswerte können vereinbart werden:
- ✓ Gleitender Neuwert;
- ✓ Neuwert;
- ✓ Zeitwert oder
- ✓ gemeiner Wert.
- ✓ Der Versicherungsschutz ist ausreichend, wenn die ermittelte Versicherungssumme dem vereinbarten Versicherungswert entspricht.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben für den in dem Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsort Versicherungsschutz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Sie oder wir können auch kündigen z. B. nach einem Schadenfall oder auch bei endgültigem Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch Veräußerung des Gebäudes. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

5.2 Allgemeine Gewerbe Gebäudeversicherungsbedingungen – VSGG 2022 / Teil B

§ 1	Versicherte Sachen, Daten und Programme
§ 2	Mietausfall
§ 3	Versicherte und nicht versicherte Kosten
§ 4	Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse
§ 5	Feuer
§ 6	Leitungswasser
§ 7	Sturm, Hagel
§ 8	Weitere Elementargefahren
§ 9	Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung
§ 10	Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen
§ 11	Versicherungsort
§ 12	Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften
§ 13	Versicherungswert; Versicherungssumme
§ 14	Prämie in der gleitenden Neuwertversicherung und deren Anpassung
§ 15	Umfang der Entschädigung
§ 16	Teileigentümergeinschaft
§ 17	Veräußerung der versicherten Sachen
§ 18	Grundpfandrechtsgläubiger

§ 1 Versicherte Sachen, Daten und Programme

1. Gebäude

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude mit ihren Bestandteilen. Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben.

Zu den Bestandteilen eines Gebäudes gehören solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Gebäude verbunden sind.

- a) Als Gebäudebestandteile gelten z. B. Wandverkleidungen, Hauswasserversorgungen, Brennstofftanks der Gebäudeheizung, Blitzableiter.
- b) Als Gebäudebestandteile gelten auch die Technischen Gebäudebestandteile. Dies sind
 - aa) maschinelle Einrichtungen, Anlagen und Geräte, die Bestandteile von Gebäuden sind wie z. B. Heizungsanlagen, Klimaanlage, Gas-, Elektro- und Fernsprechanlagen (ohne Endgeräte), Klingelanlagen, Aufzüge, Raumbelüftungsanlagen, Antennenanlagen, Einbruchmeldeanlagen;
 - bb) Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), wenn sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind.

2. Gebäudezubehör

Versichert ist das Gebäudezubehör. Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die der Instandhaltung oder dem Unterhalt des versicherten Gebäudes dienen, soweit sie sich in dem Gebäude befinden oder außen an dem Gebäude angebracht sind. Dies sind insbesondere Brennstoffvorräte für Sammelheizungen; Sachen, die künftig in das Gebäude eingefügt werden sollen (Vorräte an Fliesen, Bodenbelägen, Tapeten); Gemeinschaftswaschanlagen; Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Wärmehähler.

3. Weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile

Aus der versicherten Gefahr gelten die nachfolgend aufgeführten Positionen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt, auf erstes Risiko mitversichert. Die Entschädigungsgrenze beträgt für a) - c) zusammen 10 % der Versicherungssumme der versicherten Gebäude, sofern nicht eine andere Versicherungssumme vereinbart wurde.

- a) Bauliche Grundstücksbestandteile. Dies sind auf dem Versicherungsort befindliche Terrassen, Pergolen, Einfriedungen, Mauern, Zäune sowie Hof- und Wegbefestigungen, Ständer und Masten, Hundezwinger, Müllbehälterboxen und Briefkastenanlagen.
- b) An der Außenseite des Gebäudes angebrachte Carports, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, Blendläden, Beleuchtungs- und Antennenanlagen, Markisen, Leuchtröhren, Schilder und Transparente.
- c) Gärtnerische Anlagen. Als gärtnerische Anlagen gelten Bäume, Hecken, Sträucher und Zierpflanzen. Bereits abgestorbene Bepflanzungen sowie Topf- und Kübelpflanzen jeder Art sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Es werden die Kosten für die Wiederaufforstung von Bäumen und die Rekultivierung gärtnerischer Anlagen durch die Neuanpflanzung mit Jungpflanzen übernommen.

4. Daten und Programme

Daten und Programme sind keine Sachen. Versichert sind jedoch im Rahmen der technischen Gebäudebestandteile nach Nr. 1 b) die für die Grundfunktionen der versicherten technischen Gebäudebestandteile notwendigen oder hierfür individuell erstellten Programme und Daten (System-Programmdaten aus Betriebssystemen und damit gleichzusetzende Daten).

5. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist,

- a) in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Teileigentümer auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt;
- b) Baubuden, Zelte, Traglufthallen;
- c) Grund und Boden, Wald oder Gewässer.

§ 2 Mietausfall

1. Gegenstand der Deckung

Mietausfallschäden sind nur versichert, soweit dies vereinbart ist.

Werden die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile infolge eines Sachschadens (siehe § 4) zerstört oder beschädigt, leistet der Versicherer innerhalb der Haftzeit Entschädigung für den dadurch entstehenden Mietausfallschaden.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die versicherte Gefahr am Versicherungsort (siehe § 11) oder einem Nachbargrundstück eingetreten ist (Ereignisort). Dies gilt nicht für die Gefahr Feuer (siehe § 5).

2. Mietausfallschaden

Der Mietausfallschaden besteht aus

- a) dem Mietausfall, der dadurch entsteht, dass der Mieter infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag, kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag berechtigt ist, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;
- b) dem Nutzungsausfall in Höhe des ortsüblichen Mietwerts der Räume, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt oder unentgeltlich Dritten überlassen hat und die infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet werden kann;
- c) etwaig fortlaufenden Nebenkosten. Für Gebäude oder Räume, die zur Zeit des Eintritts des Sachschadens nach diesem Vertrag nicht vermietet waren, wird Mietausfall ersetzt, sofern

Vermietung zu einem späteren, in der Wiederherstellungszeit liegenden Termin nachgewiesen wird.

3. Haftzeit

- a) Ersetzt wird der Mietausfall längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Räume wieder benutzbar sind. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben unberücksichtigt.
- b) Endet das Mietverhältnis infolge des Sachschadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietausfall bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus ersetzt, höchstens jedoch für die Dauer von 3 Monaten.
- c) Mietausfall nach a) und b) wird höchstens für die Dauer von 12 Monaten seit dem Eintritt des Versicherungsfalles ersetzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist (Haftzeit).
- d) Abweichend von a) besteht Versicherungsschutz, soweit der Mietausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungsbeschränkungen vergrößert wird.

Versicherungsschutz gemäß Satz 1 gilt nur, soweit sich behördliche Anordnungen auf das versicherte und vom Sachschaden betroffene Gebäude beziehen.

Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Mietausfallschadens nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung des versicherten Gebäudes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Mietausfallschadens nicht versichert.

Wenn die Wiederherstellung des Gebäudes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Mietausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

§ 3 Versicherte und nicht versicherte Kosten

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

3. Versicherte Kosten

- a) Aus der versicherten Gefahr sind die folgenden Kosten auf erstes Risiko mitversichert. Die Entschädigungsgrenze beträgt für aa) – gg) zusammen 10 % der Versicherungssumme der versicherten Gebäude, sofern nicht eine andere Entschädigungsgrenze vereinbart wurde.

- aa) Aufräumungs- und Abbruchkosten;
- bb) Bewegungs- und Schutzkosten;
- cc) Feuerlöschkosten;
- dd) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte);
- ee) Mehrkosten durch Preissteigerungen;
- ff) Sachverständigenkosten;
- gg) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich für die Gefahr Feuer mit einem Selbstbehalt von 25 %;

Die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Satz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen. Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten gemäß dd) und ee) versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

- b) Sofern eine Absicherung gegen Feuer, Leitungswasser und Sturm und Hagel besteht, ersetzt der Versicherer auf erstes Risiko die Kosten zur Behebung von Gebäudebeschädigungen – Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern – bis maximal 2.000 EUR, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Entschädigung wird geleistet für Gebäudebestandteile, die
 - aa) durch einen Einbruch oder den Versuch einer solchen Tat zerstört oder beschädigt werden;
 - bb) nach einem Einbruch innerhalb des Gebäudes vorsätzlich zerstört oder beschädigt werden (Vandalismus).

Ersetzt werden die Kosten für die Beseitigung der Schäden nur, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Satz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen.

- c) Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige
 - aa) Absperrkosten;

- bb) Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen;
- cc) Sonstige Bruchschäden an Armaturen für die Gefahr Leitungswasser;
- dd) Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume für die Gefahren Feuer, Sturm, Hagel;
- ee) Mehrkosten zur Erfüllung der aktuellen Energieverordnung;
- ff) Schadenermittlungskosten bei fehlender Anspruchsgrundlage;
- gg) Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen.

Die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Satz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen.

d) Aufräumungs- und Abbruchkosten

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

e) Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

f) Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.

Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind.

Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

g) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

aa) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

bb) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

cc) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei

Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

- dd) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß h) ersetzt.
 - ee) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
 - ff) Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt
- h) Mehrkosten durch Preissteigerungen
- aa) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
 - bb) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
 - cc) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.
 - dd) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.
 - ee) Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.
- i) Absperrkosten
Absperrkosten sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für das Absperren von Straßen, Wegen und Grundstücken.
- j) Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen
Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen sind Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles nach § 4 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.
- k) Sachverständigenkosten
Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag von 25.000 EUR in der Feuer-, bzw. 10.000 EUR in der Leitungswasser- und Sturmversicherung, so ersetzt der Versicherer von den durch den Versicherungsnehmer nach Teil A § 16 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil in Höhe von 80 %.
- l) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich für die Gefahr Feuer
- aa) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich sind die Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer

Kontamination durch einen Versicherungsfall infolge der Gefahr Feuer nach § 5 aufwenden muss, um

- innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- insoweit den Zustand des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

bb) Die Aufwendungen gemäß aa) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechts- mittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A § 8.

cc) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

ee) Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

ff) Für Aufwendungen gemäß aa) durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.

gg) Kosten gemäß aa) gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß a) aa).

m) Sonstige Bruchschäden an Armaturen für die Gefahr Leitungswasser

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Leitungswasser versichert ist, die Kosten für den Austausch von Wasser- und Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern (Armaturen), der infolge eines

Versicherungsfalles nach § 6 Nr. 1 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig wird. Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

n) Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume für die Gefahren Feuer, Sturm, Hagel

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Feuer oder die Gefahr Sturm, Hagel versichert ist, die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung von Bäumen

des Versicherungsortes sowie Bäumen auf dem Versicherungsort, die durch Blitzschlag (siehe § 5 Nr. 2) oder Sturm (siehe § 7 Nr. 1) umgestürzt sind. Die Aufwendungen werden nur ersetzt, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

o) Mehrkosten zur Erfüllung der aktuellen Energieverordnung

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen nach den zum Schaden nach den zur Schadenzeitpunkt gültigen Energieverordnungen.

p) Schadenermittlungskosten bei fehlender Anspruchsgrundlage

Der Versicherer ersetzt die Kosten für den von ihm zum Zwecke der Ermittlung und Feststellung von Schadenursache und Schadenhöhe beauftragten Sachverständigen auch im Falle eines nicht ersatzpflichtigen Schadens.

q) Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Entsteht durch den Eintritt eines Versicherungsfalles nach § 4 eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Grundstücks, auf dem sich die versicherten Gebäude befinden, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die hierfür erforderlichen Kosten.

§ 4 Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Jede der folgenden Gefahren ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist:

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen gemäß § 1, die durch

- a) Feuer (siehe § 5),
- b) Leitungswasser (siehe § 6),
- c) Sturm, Hagel (siehe § 7),
- d) Weitere Elementargefahren (siehe § 8),
 - aa) Überschwemmung, Rückstau,
 - bb) Erdbeben,
 - cc) Erdsenkung, Erdrutsch,
 - dd) Schneedruck, Lawinen,
 - ee) Vulkanausbruch,
- e) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (siehe § 9),
- f) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe § 10) zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Daten und Programme

Entschädigung für Daten und Programme gemäß § 1 Nr. 4 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

3. Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie und Terrorakte

a) Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegs- ähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand oder Verfügung von hoher Hand.

b) Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen, soweit nicht nach § 9 Nr. 1 versichert.

c) Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

Eingeschlossen sind jedoch Schäden an versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr nach Nr. 1 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

d) Ausschluss Terrorakte

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

4. Besondere Vereinbarung

Abweichend von Nr. 3 d) gelten Schäden durch Terrorakte im Rahmen der im vorliegenden Versicherungsvertrag versicherten Gefahren und Schäden als mitversichert. Sofern sich aus dem Versicherungsvertrag zu der jeweiligen versicherten Gefahr/Gefahrengruppe keine geringere Höchstentschädigung ergibt, beträgt die Jahreshöchstentschädigung inklusive der versicherten Kosten höchstens 25 Mio. EUR. Die Versicherung von Schäden durch Terrorakte kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhalten einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Einhalten einer Frist oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

§ 5 Feuer

1. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

2. Blitzschlag und Überspannungsschäden durch Blitz

a) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.

Spuren eines direkten Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.

- b) Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

3. Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

4. Implosion

Implosion ist ein plötzlicher unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

5. Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges

Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges ist das Anprallen oder Abstürzen eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

6. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- b) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr nach Nr. 1 bis Nr. 5 verwirklicht hat;
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Der Ausschluss nach Nr. 6 c) gilt nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr nach Nr. 1 bis Nr. 5 verwirklicht hat.

§ 6 Leitungswasser

1. Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten Rohren
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen;
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
 - cc) von ortsfesten Wasserlöschanlagen (siehe Nr. 4);

sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen:

- aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren

Anschlussschläuche;

- bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
- cc) ortsfeste Wasserlöschanlagen (siehe Nr. 4).

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

2. Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

- a) Außerhalb von Gebäuden sind versichert frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen soweit
 - aa) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
 - bb) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und cc) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
- b) Außerhalb von Gebäuden sind versichert frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren soweit
 - aa) diese Rohre auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, jedoch nicht der Versorgung eines versicherten Gebäudes dienen;
 - bb) diese Rohre außerhalb des Versicherungsgrundstückes verlegt sind, soweit der VN hierfür die Gefahr trägt.

Die Entschädigungsgrenze beträgt für b) aa) – bb) zusammen 10 % der Versicherungssumme der versicherten Gebäude auf erstes Risiko, sofern nicht eine andere Versicherungssumme vereinbart wurde.

3. Nässeschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
- b) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
- c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
- d) Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen,
- e) ortsfesten Wasserlöschanlagen (Wasserlöschanlagen-Leckage; siehe Nr. 4),
- f) Wasserbetten oder Aquarien.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

4. Wasserlöschanlagen

Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

Der Versicherungsschutz nach Nr. 1 a) cc), Nr. 1 b) cc) und Nr. 3 e) erstreckt sich nur auf ortsfeste Wasserlöschanlagen, die von der Technischen Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder von einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle abgenommen sind.

5. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Regenwasser aus Fallrohren,
 - bb) Plansch- oder Reinigungswasser,
 - cc) Schwamm,
 - dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
 - ee) Erdbeben,
 - ff) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 3 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat,
 - gg) Druckproben, Umbauten oder Reparaturarbeiten an Wasserlöschanlagen,
 - hh) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
 - ii) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen;
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 7 Sturm, Hagel

1. Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden, die entstehen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf Gebäude, die mit versicherten Gebäuden baulich verbunden sind;
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit versicherten Gebäuden baulich verbunden sind.

2. Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder mit

diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden nur durch Sturm entstanden sein kann.

3. Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - cc) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - dd) Lawinen;
 - ee) Erdbeben;
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 8 Weitere Elementargefahren

1. Überschwemmung, Rückstau

- a) Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

 - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Binnengewässern,
 - bb) Witterungsniederschläge („Starkregen“),
 - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).
- b) Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Binnengewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
- c) Nicht versicherte Schäden
 - aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - Erdbeben;
 - Sturmflut;
 - Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedungen (siehe a);
 - Vulkanausbruch;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines

Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

- bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

2. Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
- c) Nicht versicherte Schäden

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

3. Erdsenkung, Erdrutsch

- a) Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- b) Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
- c) Nicht versicherte Schäden
 - aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - Trockenheit oder Austrocknung
 - Vulkanausbruch,
 - Überschwemmung,
 - Erdbeben,
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
 - bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

4. Schneedruck, Lawinen

a) Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

b) Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

c) Nicht versicherte Schäden

aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Überschwemmung;
- Erdbeben;
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

5. Vulkanausbruch

a) Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

b) Nicht versicherte Schäden

aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben.

bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

6. Wartezeit, Selbstbehalt

a) Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von 4 Wochen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).

b) Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die jeweilige Gefahr nach Nr. 1 bis Nr. 5 über einen anderen Vertrag mit der Ostfriesischen Landschaftlichen Brandkasse bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

c) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

7. Besonderes Kündigungsrecht

a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten die Weiteren Elementargefahren (siehe § 4 Nr. 1 d) in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb von einem Monat nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 9 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung

1. Innere Unruhen

Soweit vereinbart, sind Schäden versichert, die entstehen durch

- a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen oder
- b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

2. Böswillige Beschädigung

Soweit vereinbart, sind Schäden versichert, die entstehen durch böswillige Beschädigung. Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebs- fremde Personen.

Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Abhandenkommen versicherter Sachen.

3. Streik, Aussperrung

Soweit vereinbart, sind Schäden versichert, die entstehen durch

- a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Streik oder Aussperrung oder
- b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung. Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- aa) Brand, Explosion oder Implosion, es sei denn, der Brand, die Explosion oder die Implosion ist durch Innere Unruhen entstanden;

- bb) Erdbeben;

- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

- bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);

es sei denn, sie entstehen durch Brand oder Explosion infolge von Inneren Unruhen (siehe Nr. 1).

5. Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

6. Besonderes Kündigungsrecht

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können die Gefahr Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung (siehe § 4 Nr. 1 e) jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird 4 Wochen nach Zugang wirksam.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 10 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen

1. Fahrzeuganprall

Soweit vereinbart, sind Schäden versichert, die entstehen durch jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verschleiß.
- b) Nicht versichert sind
 - aa) Schäden an Fahrzeugen;
 - bb) Schäden an Zäunen, Straßen und Wegen.

2. Rauch

Soweit vereinbart, sind Schäden versichert, die entstehen, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

3. Überschalldruckwellen

Soweit vereinbart, sind Schäden versichert, die entstehen wenn eine Überschalldruckwelle durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung;
 - bb) Erdbeben;
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 11 Versicherungsort

Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücke, auf denen sich die versicherten Gebäude befinden.

Versicherungsort für Sicherungsdaten/-träger ist auch das Gebäude, in das diese ausgelagert sind.

§ 12 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

1. Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer

- a) die versicherten Gebäude genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien);
- b) mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können;
- c) für die Gefahr Leitungswasser
 - aa) die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
 - bb) nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - cc) während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - dd) ortsfeste Wasserlöschanlagen mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen;
- d) für die Gefahr Sturm und Hagel die versicherten Sachen, insbesondere Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen, stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
- e) für die Weiteren Elementargefahren Überschwemmung und Rückstau
 - aa) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und bei Überflutungsgefährdeten Räumen Rückstausicherungen/-klappen anzubringen und stets funktionsbereit zu halten;
 - bb) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern.

2. Besondere Sicherheitsvorschriften

- a) Für Gaststätten und Beherbergungsbetriebe gelten die Sicherheitsvorschriften gemäß Anlage 1.
- b) Für Fabriken und gewerbliche Anlagen gelten die Sicherheitsvorschriften gemäß Anlage 2.

3. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 und/oder Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 13 Versicherungswert; Versicherungssumme

1. Gebäude

Versicherungswert von Gebäuden (siehe § 1 Nr. 1) ist

- a) soweit Versicherung zum gleitenden Neuwert vereinbart ist, der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes in Preisen des Jahres 1914.

Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an.

Deshalb besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwertes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Dies ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Dazu gehören Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 4 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

- b) der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

- c) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Falle von a) oder b) weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

- d) der gemeine Wert, falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist oder falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

2. Gebäudezubehör, weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile

Der Versicherungswert von Gebäudezubehör (siehe § 1 Nr. 2), weiterem Zubehör sowie sonstigen Grundstücksbestandteilen (siehe § 1 Nr. 3) ist je nach Vereinbarung entweder der Gleitende Neuwert gemäß Nr. 1 a), der Neuwert gemäß Nr. 1 b), der Zeitwert gemäß Nr. 1 c) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. 1 d). Neben der Wiederherstellung ist auch die Wiederbeschaffung möglich, maßgebend ist der niedrigere Betrag.

3. Mietausfall

Der Versicherungswert des Mietausfalls (siehe § 2) ist

- a) für vermietete Räume der Wert einer Jahresmiete,
- b) für selbst genutzte oder unentgeltlich Dritten überlassene Räume der ortsübliche Jahresmietwert,
- c) sowie die Summe der fortlaufenden Nebenkosten für die Dauer eines Jahres der im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude.

4. Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

5. Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert nach Nr. 1 bis 4 entsprechen soll.

Ist Versicherung zum gleitenden Neuwert vereinbart worden, ist die Versicherungssumme nach dem ortsüblichen Neubauwert zu ermitteln, der in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt wird (Versicherungssumme „Wert 1914“).

- b) Ist Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- c) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe § 15 Nr. 4).

§ 14 Prämie in der gleitenden Neuwertversicherung und deren Anpassung

1. Berechnung der Prämie

Grundlagen der Berechnung der Prämie sind die Versicherungssumme „Wert 1914“, der vereinbarte Prämiensatz sowie der Anpassungsfaktor (siehe Nr. 2 a).

Die jeweils zu zahlende Jahresprämie wird berechnet durch Multiplikation der vereinbarten Grundprämie 1914 (Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit dem Prämiensatz) mit dem jeweils gültigen Anpassungsfaktor.

2. Anpassung der Prämie

- a) Die Prämie verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe § 13 Nr. 1 a) und Nr. 2) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.
- b) Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei

Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet.

Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

- c) Der Versicherungsnehmer kann der Erhöhung der Prämie innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. Die Versicherung bleibt dann als Neuwertversicherung (siehe § 13 Nr. 1 b und Nr. 2) in Kraft, und zwar zur bisherigen Prämie und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit 1/100 des Baupreisindex für Wohngebäude ergibt, der im Mai des Vorjahres galt.

In diesem Fall gilt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht nicht mehr. Das Recht des Versicherungsnehmers auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.

§ 15 Umfang der Entschädigung

1. Entschädigungsberechnung

- a) Der Versicherer ersetzt
- aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den Versicherungs- wert (siehe § 13) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
- bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.

- b) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) berücksichtigt, soweit
- aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder
- bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

- c) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) und b) angerechnet.
- d) Versicherungsschutz für Kosten besteht gemäß den Vereinbarungen nach § 3.
- e) Soweit Mietausfall (siehe § 2) versichert ist, ersetzt der Versicherer den versicherten Mietausfall, höchstens jedoch bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.

2. Neuwertanteil

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

- a) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen. Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird; auch in diesem Fall bleibt es bei dem Entschädigungsbetrag, der bei einer Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wäre;
- b) Gebäudezubehör, weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen und Geräten können Maschinen und Geräte beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
- c) Gebäudezubehör, weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

3. Zeitwertschaden

Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

4. Unterversicherung

- a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungs- wert.

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach Nr. 1 entsprechend gekürzt.

- b) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
- c) Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach Nr. 6 und Entschädigungsgrenzen nach Nr. 7 sind im Anschluss an a) und b) anzuwenden.
- d) In der gleitenden Neuwertversicherung gilt die Versicherungssumme 1914 als ausreichend vereinbart, wenn
 - aa) sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird;
 - bb) der Versicherungsnehmer im Antrag den Neuwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag auf seine Verantwortung umrechnet;
 - cc) der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die

Versicherungssumme umrechnet.

Wird die nach aa) bis cc) ermittelte Versicherungssumme 1914 vereinbart, nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).

Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht, wenn nachträglich wertsteigernde bauliche Maßnahmen durchgeführt wurden.

5. Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

6. Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Nr. 7 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

7. Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme; in der gleitenden Neuwertversicherung für die Position Gebäude bis zum ortsüblichen Neubauwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Nr. 1 a) aa));
- b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung. Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

8. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

9. Ereignisdefinition

Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen.

Dies gilt nicht für die Gefahr Feuer (siehe § 4 Nr. 1 a).

§ 16 Teileigentümergeinschaft

- 1.** Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Teileigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Teileigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Teileigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteilen nicht berufen.

Der Teileigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, hat dem Versicherer die darauf entfallen- den Aufwendungen zu ersetzen.

- 2.** Die übrigen Teileigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.

Der Teileigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem

Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.

§ 17 Veräußerung der versicherten Sachen

1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

2. Kündigungsrechte

- a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf der Versicherungsperiode in Schriftform zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

3. Anzeigepflichten

- a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätten zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

§ 18 Grundpfandrechtsgläubiger

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeuges nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

Anlage 1 zu Teil B § 12 Nr. 2 a)

Sicherheitsvorschriften für Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

a) Vorbemerkung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, allen Betriebsangehörigen und ggf. einem Pächter oder Mieter diese Sicherheitsvorschriften bekannt zu geben und deren Einhaltung zu verlangen.

b) Geltungsbereich

aa) Diese Sicherheitsvorschriften gelten für alle Betriebe des Gaststättengewerbes, z. B. Restaurants, Schank- wirtschaften, Kantinen, Automatengaststätten, Bars oder barähnliche Betriebe, Diskotheken, Spielhallen sowie Gaststättenbetriebe mit musikalischen oder sonstigen Darbietungen wie Filmvorführungen, Varieté, Tanzveranstaltungen usw.

bb) Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf Beherbergungsbetriebe aller Art.

c) Brandschutzmaßnahmen

aa) Feuerschutztüren dürfen nicht blockiert werden, z. B. durch Verkeilen oder Festbinden. Müssen solche Türen während der Betriebszeit offengehalten werden, so dürfen hierfür nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen benutzt werden, die im Brandfall selbsttätig auslösen. Diese Türen sind auf jeden Fall in der betriebsfreien Zeit geschlossen zu halten.

bb) Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu installieren, zu unterhalten und zu betreiben. Als anerkannte Regeln der Technik gelten die VDE-Bestimmungen. Die Anlagen müssen regelmäßig, mindestens jedoch alle 3 Jahre, durch eine Fachkraft oder durch eine anerkannte Revisionsstelle überprüft werden. Mängel sind unverzüglich durch eine Fachkraft beseitigen zu lassen. Eine Bescheinigung über die durchgeführte Prüfung ist dem Versicherer auf Verlangen einzureichen. Elektrische Geräte müssen den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen (GS- oder VDE-Zeichen) entsprechen und für gewerbliche Nutzung geeignet sein. Sie dürfen nur nach den Betriebs- und Bedienungsanweisungen der Hersteller betrieben werden.

cc) Flüssiggasanlagen und -geräte müssen den hierfür geltenden "Technischen Regeln Flüssiggas" (TRF) entsprechen, müssen von einer Fachkraft angelegt sein und dürfen nur nach diesen Richtlinien benutzt werden. Entsprechend gelten für Niederdruck-Gasanlagen (Stadtgas) die "Technischen Regeln für Gasinstallation" (TRGI).

dd) Mit Zündmitteln, hierzu gehören auch sogenannte Disco-Laser der Klasse 4, offenem Feuer und brand- gefährlichen Stoffen ist stets sorgfältig umzugehen. Wandverkleidungen und ständige Dekorationen müssen aus mindestens schwer entflammbarem Material bestehen.

ee) Abstell- und Lagerräume, auch Dachböden und Keller, in denen brennbare Stoffe lagern, sind gegen Betreten durch Unbefugte zu sichern und regelmäßig zu entrümpeln. In diesen Räumen und an ihren Zugangstüren sind Schilder etwa folgenden Wortlauts anzubringen: "Rauchen, offenes Licht und Umgang mit Feuer verboten".

ff) Glutfeste Aschenbecher sind in ausreichender Zahl aufzustellen. Sie sind nur in doppelwandige Metallbehälter mit selbstschließendem Metalldeckel zu entleeren. Brennbare Sammelbehälter sowie gläserne oder keramische Behälter, ferner in Schanktische eingebaute Behälter, auch wenn sie mit Blech ausgeschlagen sind, sind für das Sammeln von Glut- und Ascheresten unzulässig.

gg) Für die vorübergehende Aufbewahrung sonstiger brennbarer Abfälle sind dicht schließende, nicht brennbare Abfallbehälter aufzustellen.

hh) Nach Betriebsschluss sind alle brennbaren Abfälle und Abfallbehälter aus den

Gasträumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand von Gebäuden oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern.

- ii) Heiz-, Koch- und Wärmegeräte sind nur nach der jeweiligen Bedienungsanweisung zu benutzen und nach Gebrauch oder nach Betriebsschluss so außer Betrieb zu setzen, dass eine Brandgefahr ausgeschlossen wird.
- jj) Mit Siedefettgeräten (Fritteusen) ist sachgemäß umzugehen, das heißt z. B., dass kein nasses Bratgut in heißes Siedefett eingesetzt werden darf. Stark braun verfärbtes Fett ist auszuwechseln. Schlammabsetzungen auf dem Boden und an den Heizwendeln sind restlos zu entfernen. Das dabei anfallende unbrauchbare Fett und die zum Reinigen gebrauchten Lappen dürfen nur kurzzeitig in nicht brennbaren Behältern mit Deckel aufbewahrt werden und sind nach Betriebsschluss aus dem Gebäude zu entfernen.
- kk) Lüftungsanlagen für den Küchenbetrieb einschließlich ihrer Abzugsleitungen müssen aus nicht brennbaren Stoffen bestehen. Sie sind nur mit nicht brennbaren Filtern zu betreiben und regelmäßig zu reinigen. In die Reinigung sind auch der Fettauslass, die Ventilatorflügel und das Ventilatorgehäuse mit einzubeziehen. Tücher oder Papier dürfen nicht zum Aufsaugen des Fettes in die Rinnen der Abzugshauben gestopft werden. Die zum Reinigen verwendeten Lappen dürfen nur kurzzeitig in nichtbrennbaren Behältern mit Deckel aufbewahrt werden und sind nach Betriebsschluss aus den Gaststätten zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand von Gebäuden oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen bis zum Abtransport aufzubewahren.

d) Alarm- und Löschororganisation

- aa) Es muss mindestens 1 Fernsprecher vorhanden sein, von dem im Gefahrenfall die Feuerwehr benachrichtigt werden kann. Die Rufnummer der Feuerwehr ist auffällig anzubringen.
- bb) Die aufgrund der besonderen Betriebsgefahren geforderten Feuermelde- und Löscheinrichtungen müssen ständig betriebsbereit sein. Diese Einrichtungen müssen regelmäßig gewartet werden.
- cc) Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind für Gaststättenflächen bis 50 qm mindestens ein, für Flächen von 50 bis 150 qm mindestens zwei Feuerlöscher PG 12 oder W 10 vorzuhalten. Überschreitet die Fläche 150 qm, so ist je weitere 400 qm ein Feuerlöscher erforderlich. Im Bereich von Grill- und Siedefettanlagen ist ein Kohlensäure-Schneelöscher bereitzustellen. Bei Siedefettbatterien mit einem Gesamthalt von über 50 l Fett ist eine ortsfeste CO₂-Feuerlöschanlage vorzusehen. Feuerlöschanlagen mit anderen Löschmitteln dürfen nur eingesetzt werden, wenn ihre Wirksamkeit nachgewiesen worden ist. Die Feuerlöscher müssen amtlich zugelassen, an gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stellen angebracht und mindestens alle zwei Jahre überprüft werden. Anstelle eines PG 12-Feuerlöschers können auch zwei Feuerlöscher PG 6 angebracht werden. Auf die "Sicherheitsregeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern" (VdS 2001 Sach- verband) wird hingewiesen.*
- dd) Eine ausreichende Anzahl von Betriebsangehörigen muss mit der Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein.
- ee) Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr sowie Rettungswege im Freien sind ständig von Fahrzeugen, Müllcontainern und dergleichen freizuhalten.

* PG 6, PG 12: Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver (6 kg und 12 kg); W 10: Wasserlöscher (10 l).

Hinweis: Wir weisen auf die Richtlinien für den Brandschutz in Hotel- und Beherbergungsbetrieben (VdS 2082) hin, die wertvolle Hinweise und Vorschläge enthalten und kostenlos bei uns angefordert werden können.

Anlage 2 zu Teil B § 12 Nr. 2 b)

Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF):

Aufgestellt vom Verband der Sachversicherer e.V. gemeinsam mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. Diese Sicherheitsvorschriften sind allen Aufsichtsführenden bekanntzugeben. Die "Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen" (Auszug aus diesen Sicherheitsvorschriften) sind in den Betriebsstätten auszuhängen und allen Mitarbeitern bekanntzugeben. Sofern im Betrieb Mitarbeiter beschäftigt werden, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, müssen die vorgenannten Vorschriften ausführlich auch in einer für diese Personen verständlichen Form bekanntgemacht werden.

a) Feuerschutzabschlüsse

- aa) Feuerschutzabschlüsse müssen als solche erkennbar und bauaufsichtlich zugelassen sein.
- bb) Selbstschließende Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht (z. B. durch Verkeilen oder Festbinden) blockiert werden.
- cc) Müssen Abschlüsse während der Arbeitszeit offengehalten werden, so dürfen nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellsvorrichtungen benutzt werden, die im Brandfall selbsttätig auslösen. Diese Abschlüsse sind auf jeden Fall nach Arbeitsende zu schließen.
- dd) Durch Wartung ist die ständige Funktionsbereitschaft sicherzustellen.

b) Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker - VDE -) nur von Fachkräften oder unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.

c) Rauchen und offenes Feuer

- aa) In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen sowie in Garagen und Kfz-Werkstätten ist Rauchen und Umgang mit Feuer oder offenem Licht verboten. In explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen dürfen außerdem funkenbildende Geräte, Werkzeuge und nichtexplosionsgeschützte Elektrogeräte nicht verwendet werden. In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und an den Außenseiten ihrer Zugangstüren ist auf die besonderen Gefahren und das Verbot durch deutlich sichtbaren Anschlag hinzuweisen. Feuergefährdet sind Bereiche, in denen größere Mengen leicht entflammbarer fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe vorhanden sind. Explosionsgefährdet sind Bereiche, in denen sich mit der Luft explosionsfähige Dampf-, Gas- oder Staubgemische bilden können.
- bb) Für lediglich feuergefährdete Betriebsstätten sind besondere Raucherzonen zulässig, soweit sie durch betriebliche Maßnahmen hinreichend von leicht entflammbarem Material getrennt und deutlich gegen die Umgebung abgesichert sind. Geeignete Aschenbehälter, Löschmittel und Warnschilder sind in ausreichender Zahl aufzustellen.

d) Feuerarbeiten

- aa) Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die mit diesen Arbeiten vertraut sind.
- bb) Außerhalb ständiger, hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind diese Arbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnischein) der Betriebsleitung oder der von ihr beauftragten Person zulässig. Dieser Schein muss genaue Angaben über die zutreffenden Schutzmaßnahmen enthalten.

e) Feuerstätten, Heizeinrichtungen, wärmeführende Rohrleitungen, Trocknungsanlagen

- aa) Die für Errichtung und Betrieb von Feuerstätten, Heizeinrichtungen und

Trocknungsanlagen geltenden Vorschriften der Bauordnung und der Heizraumrichtlinien sind zu beachten, ebenso sonstige Sicherheitsvorschriften, Normen und Bestimmungen. Feuerstätten (einschließlich Schornsteine und Ofenrohre) und Heizeinrichtungen müssen im Umkreis von mindestens 2 m von brennbaren Stoffen freigehalten werden. Hiervon sind ausgenommen Heizeinrichtungen, bei denen die Oberflächentemperatur oder die austretende Warmluft 120° C nicht übersteigt. Benzin, Petroleum, Spiritus und Lackreste oder ähnliches dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden. Heiße Schlacke und Asche müssen in dafür vorgesehenen feuerbeständig abgetrennten Gruben oder Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand gelagert werden. Behelfs- mäßige Feuerstätten, elektrische Heiz und Kochgeräte sowie Tauchsieder dürfen nur mit Zustimmung der Betriebsleitung benutzt werden.

- bb) Wärmeführende Rohrleitungen, an denen sich brennbare Stoffe entzünden können, sind zu sichern. Die Sicherung kann durch geeignete Isolierung, Abweisgitter, Schürzen oder ähnliches erfolgen.

f) Brennbare feste Stoffe, Flüssigkeiten und Gase

- aa) Für Verwendung und Lagerung von festen Stoffen, die leicht entflammbar, selbstentzündlich oder explosionsfähig sind oder im Brandfall korrosive Gase abspalten, sowie beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sind die besonderen Vorschriften zu beachten.
- bb) In den Betriebsräumen dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen brennbarer Flüssigkeiten und Gase (jedoch nicht mehr als der Tagesbedarf) aufbewahrt werden. Betriebsbedingte Ausnahmen bedürfen der besonderen Vereinbarung.
- cc) Brennbare Flüssigkeiten sind in sicheren Gefäßen aufzubewahren. Sie dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden.

g) Verpackungsmaterial

- aa) In den Packräumen darf leicht entflammbares*) Verpackungsmaterial höchstens in der Menge eines Tagesbedarfs vorhanden sein. Betriebsbedingte Ausnahmen bedürfen der besonderen Vereinbarung. Zerkleinertes Material dieser Art (Füllstoffe) ist in nicht brennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel aufzubewahren.
- bb) Sonst ist derartiges Verpackungsmaterial in eigenen, feuerbeständig abgetrennten Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand zu lagern.
- cc) Packräume und Lagerräume für Verpackungsmaterial dürfen nicht direkt (z. B. durch Öfen, Strahler, ölbefeuerte Lufterhitzer) beheizt werden.

*) Als leicht entflammbar gelten Stoffe, die z. B. durch die Flamme eines Streichholzes entflammen und ohne zusätzliche Wärmezufuhr selbständig und rasch abbrennen, z. B. in loser Form Papier, Stroh, Ried, Heu, Holzwolle, Pflanzenfaserstoffe sowie Holz und Holzwerkstoffe bis zu 2 mm Dicke und brennbare Stoffe in fein zerteilter Form sowie Baustoffe nach DIN 4102 der Klasse B3.

h) Abfälle

- aa) Brennbare Abfälle sind mindestens täglich bei Schluss der Arbeit oder bei Schichtwechsel aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern.
- bb) Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel – keinesfalls in der Arbeitskleidung – aufbewahrt werden.
- cc) Zigarettenasche und sonstige Abfälle, die noch Glut enthalten können, sind getrennt von anderen brennbaren Abfällen in geeigneten Aschenbehältern aufzubewahren.
- dd) Staub ist mindestens innerhalb der vorgeschriebenen Fristen aus den Anlagen und den

Arbeitsräumen zu entfernen.

i) Feuerlöscheinrichtungen

- aa) In jedem Betrieb müssen Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein, die den besonderen Betriebsgefahren entsprechen. Diese Einrichtungen müssen regelmäßig gewartet werden.
- bb) Feuerlöscher müssen amtlich geprüft und zugelassen sein und in ausreichender Anzahl an gut sichtbarer und stets leicht zugänglicher Stelle angebracht sein.
- cc) Eine ausreichende Anzahl von Betriebsangehörigen ist in der Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen zu unterweisen.
- dd) Es ist eine Brandschutz- und Feuerlöschordnung aufzustellen und auszuhängen.
- ee) Jede Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen ist der Betriebsleitung sofort zu melden. Die Feuerlöscheinrichtungen sind nach der Benutzung unverzüglich wieder betriebsbereit zu machen. Missbräuchliche Benutzung ist verboten.

j) Kontrolle nach Arbeitsschluss

Nach Arbeitsschluss hat eine der Betriebsleitung verantwortliche Person die Betriebsräume auf gefahrdrohende Umstände zu kontrollieren. Es ist besonders zu prüfen, dass

- alle Feuerschutzabschlüsse geschlossen,
- alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet,
- an Stellen, an denen Reparaturarbeiten vorgenommen wurden, keine Brandgefahr vorhanden,
- die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt und
- die Feuerstätten und Heizeinrichtungen gegen Brandausbruch gesichert sind.

5.3 Besondere Vereinbarungen – VSGG 2022 / Teil C

5.3.1 Paket „Best“ (nur gültig, sofern im Versicherungsschein genannt)

5.3.1.1 Kosten

In Erweiterung zu Teil B § 3 Nr. 3 gelten die Kosten nach Nr. 1 – Nr. 11 auf erstes Risiko bis zu einer Entschädigungsgrenze in Höhe von 100 Prozent der Gesamtversicherungssumme als versichert und für die Kosten nach Nr. 12 – Nr. 13 gelten die jeweils dort genannten Entschädigungsgrenzen als vereinbart.

1. Aufräumungs- und Abbruchkosten (siehe Teil B § 3 Nr. 3. d));
2. Bewegungs- und Schutzkosten (siehe Teil B § 3 Nr. 3. e));
3. Absperrkosten (siehe Teil B § 3 Nr. 3. i));
4. Mehrkosten durch behördliche Auflagen und Wiederherstellungsbeschränkungen (siehe Teil B § 3 Nr. 3. g));
5. Mehrkosten durch Preissteigerungen (siehe Teil B § 3 Nr. 3. h));
6. Sachverständigenkosten (siehe Teil B § 3 Nr. 3. k));
7. Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich (siehe Teil B § 3 Nr. 3. l)), gilt nur im Rahmen der Gefahr Feuer;
8. Feuerlöschkosten (siehe Teil B § 3 Nr. 3. f)), gilt nur im Rahmen der Gefahr Feuer;
9. Mehrkosten zur Erfüllung der aktuellen Energieverordnung (siehe Teil B § 3 Nr. 3. o));
10. Schadenermittlungskosten bei fehlender Anspruchsgrundlage (siehe Teil B § 3 Nr. 3. p));

11. Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen (siehe Teil B § 3 Nr. 3. q));
12. Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume bis 1 Prozent der Versicherungssumme (siehe Teil B § 3 Nr. 3. n)), gilt jeweils nur im Rahmen der Gefahren Feuer sowie Sturm, Hagel;
13. Isolierkosten für radioaktiv verseuchte Sachen bis 10.000 EUR (siehe Teil B § 3 Nr. 3. j))

5.3.1.2 Haftungserweiterungen

Im Rahmen der Gesamtversicherungssumme gelten die Haftungserweiterungen Nr. 1 - Nr. 6 als mitversichert. Für die Haftungserweiterungen Nr. 7 - Nr. 18 gelten die jeweils dort genannten Entschädigungsgrenzen.

1. Bauliche Grundstücksbestandteile. Dies sind auf dem Versicherungsort befindliche Terrassen, Pergolen, Einfriedungen, Mauern, Zäune sowie Hof- und Wegbefestigungen, Ständer und Masten, Hundezwinger, Müllbehälterboxen und Briefkastenanlagen. (siehe Teil B § 1 Nr. 3. a))
2. An der Außenseite des Gebäudes angebrachte Carports, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, Blendläden, Beleuchtungs- und Antennenanlagen, Markisen, Leuchtröhren, Schilder und Transparente. (siehe Teil B § 1 Nr. 3. b))
3. Gärtnerische Anlagen (siehe Teil B § 1 Nr. 3. c))
4. In Erweiterung zu Teil B § 6 Nr. 2 gelten frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, – die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, jedoch nicht der Versorgung eines versicherten Gebäudes dienen, – die außerhalb des Versicherungsgrundstückes verlegt sind, soweit der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt, als mitversichert.
5. In Erweiterung zu Teil B § 6 Nr. 1 gelten frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren von Regenwasserleitungen und Zisternenanlagen innerhalb versicherter Gebäude im Rahmen der Gefahr Leitungswasser als mitversichert.
6. In Erweiterung zu Teil B § 6 Nr. 3 gelten Nässeschäden durch bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus im Gebäude verlaufenden Regenwasserleitungen und im Gebäude befindlichen Rohren und sonstigen Einrichtungen von Zisternenanlagen im Rahmen der Gefahr Leitungswasser als mitversichert.
7. Schäden durch Fahrzeuganprall gelten bis 10 Prozent der Versicherungssumme als mitversichert (siehe Teil B § 11 Nr. 1)
8. Im Rahmen der Feuerversicherung gelten Schäden durch Rauch bis 10 Prozent der Versicherungssumme als mitversichert (siehe Teil B § 11 Nr. 2)
9. Schäden durch Überschalldruckwellen gelten bis 1 Prozent der Versicherungssumme als mitversichert (siehe Teil B § 11 Nr. 3)
10. In Erweiterung zu Teil B § 6 Nr. 1 a) gelten auch sonstige Bruchschäden an Armaturen, Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern und Thermostatventilen bis 500 EUR im Rahmen der Leitungswasserversicherung als mitversichert.
11. Im Rahmen der Einbruchdiebstahlversicherung gelten Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte nach einem Einbruch bis 4.000 EUR als mitversichert (siehe Teil B § 3 Nr. 3 b))
12. In Erweiterung zu Teil B § 6 Nr. 1 gelten Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung innerhalb der versicherten Gebäude im Rahmen der Leitungswasserversicherung bis 2.000 EUR mitversichert.
13. In Erweiterung von Teil B § 3 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Gas, der infolge eines Versicherungsfalles nach Teil B § 6 Nr. 1. entsteht und den das Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

14. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge eines entschädigungspflichtigen Versicherungsfalles gemäß Teil B § 6, Nr. 1 oder Nr. 3, Leitungswasser austritt und der nachweislich dadurch entstandene Mehrverbrauch von Wasser durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird, gelten im Rahmen der Leitungswasserversicherung als mitversichert.
 - a) Als Bemessungsgrundlage dient der Wasserverbrauch der letzten zwei Jahre.
 - b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1 Prozent der Versicherungssumme
15. In Erweiterung von Teil B § 6 sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück im Rahmen der Leitungswasserversicherung mitversichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1 Prozent der Versicherungssumme.
16. Für am Gebäude angebrachte Dachrinnen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 1.000 EUR begrenzt.
17. Abweichend von Teil B § 5 Nr. 6 a) gelten im Rahmen der Feuerversicherung auch Sengschäden bis 2.500 EUR versichert, ohne dass sich eine versicherte Gefahr nach Teil B § 5 Nr. 1 – Nr. 5 verwirklicht hat.
18. In Erweiterung von Teil B § 3 ersetzt der Versicherer die Kosten zur Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von Teil B § 1 verursacht werden.
 - a) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.
 - b) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 1.000 EUR gekürzt.
 - c) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Teil A § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

5.3.1.3 Zusätzliche Vereinbarungen

Die nachfolgend aufgeführten Haftungserweiterungen Nr. 1 und Nr. 2 gelten abweichend zu den gegebenenfalls vereinbarten Entschädigungsgrenzen gemäß Teil B bis zur Gesamtversicherungssumme auf erstes Risiko als mitversichert.

1. Feuer-Rohbauversicherung

Bei dreijährigem Vertragsabschluss besteht ab Versicherungsbeginn eine kostenfreie Rohbauversicherung bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens bis zum Ablauf von 24 Monaten.
2. Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles
 - a) Bei der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles oder der grob fahrlässigen Verletzung von Obliegenheiten verzichtet der Versicherer abweichend von Teil A § 8 und § 17 darauf, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
 - b) Der Verzicht gilt für Schäden bis zu einer Versicherungsleistung von 10.000 EUR. Wird dieser Betrag über- schritten, entfällt der Verzicht insgesamt.

5.3.2 Starkregen (nur gültig, sofern im Versicherungsschein genannt)

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten eine oder mehrere der vereinbarten Ergänzungen des Versicherungsumfangs durch schriftliche Erklärung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

1. Versicherte Gefahr und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen (siehe Teil B § 1), die durch die unmittelbare Einwirkung von Überschwemmung durch Witterungsniederschläge oder durch Witterungsniederschläge verursachten Rückstau zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

2. Überschwemmung durch Witterungsniederschläge

Überschwemmung durch Witterungsniederschläge ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch Witterungsniederschläge („Starkregen“).

3. Rückstau durch Witterungsniederschläge

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

4. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Grund- und Bodenwasser, Ausuferung von Gewässern und Sturmflut sowie Schäden an versicherten Gebäuden bzw. an versicherten Sachen in oder an versicherten Gebäuden (siehe Teil B § 8 Nr. 1 c), solange diese noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

5. Sicherheitsvorschrift

Vor dem Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer

- a) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und bei Überflutungsgefährdeten Räumen Rückstausicherungen/-klappen anzubringen und stets funktionsbereit zu halten;
- b) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern.

Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt Teil A § 8 Nr. 1 und Nr. 3.

5.3.3 Grobe Fahrlässigkeit (nur gültig, sofern im Versicherungsschein genannt)

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten eine oder mehrere der vereinbarten Ergänzungen des Versicherungsumfangs durch schriftliche Erklärung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Abweichend von Abschnitt „A“ § 8 und Teil „B“ § 12 verzichtet der Versicherer bei der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles oder der grob fahrlässigen Verletzung von Obliegenheiten darauf, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

6. Gewerbe Glasversicherung

6.1 Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:
Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts, Deutschland

Produkt:
AGIBFirm 2022
Stand 09/2022

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Glasversicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen.



Was ist versichert?

Versicherte Sachen

- ✓ Versichert ist Glas in Form von beispielsweise
- ✓ fertig eingesetzten oder montierten Scheiben, Platten und Spiegeln aus Glas;
- ✓ künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel.

Versicherbare Gefahren und Schäden

- ✓ Die Zerstörung oder Beschädigung durch Bruch der versicherten Sachen.

Versicherte Kosten

- ✓ Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
- ✓ das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Tarifierung auf Basis der Fläche in Quadratmetern oder Versicherungssumme
- oder**
- ✓ Anzahl der Wohneinheiten
- oder**
- ✓ Tarifierung auf Stückbasis.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Hohlgläser;
- ✗ Photovoltaikanlagen;
- ✗ Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
- ✗ optische Gläser;
- ✗ Geschirr;
- ✗ Beleuchtungskörper und Handspiegel;
- ✗ Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays).



Gibt es Deckungseinschränkungen?

- ! Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
- ! Krieg;
- ! Innere Unruhen;
- ! Kernenergie;
- ! Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen).



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsort sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden. Bewegliche Sachen sind innerhalb des Versicherungsortes versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.

- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Sie oder wir können auch kündigen z. B. nach einem Schadenfall oder auch bei endgültigem Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

6.2 Allgemeine Gewerbe Glasversicherungsbedingungen – AGIBFirm 2022 / Teil B

§ 1	Versicherte Gefahr; Versicherungsfall
§ 2	Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie und Terrorakte
§ 3	Versicherte und nicht versicherte Sachen
§ 4	Versicherte Kosten
§ 5	Versicherungsort
§ 6	Anpassung der Versicherung
§ 7	Entschädigung als Geldleistung
§ 8	Wohnungswechsel
§ 9	Besondere gefahrerhöhende Umstände

§ 1 Versicherte Gefahr; Versicherungsfall

1. Versicherungsfall

Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe § 3), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

a) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- aa) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
- bb) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.

b) Nicht versichert sind Schäden, die durch

- aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- bb) Einbruchdiebstahl, Vandalismus;
- cc) Sturm, Hagel;
- dd) Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch entstehen und soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.

§ 2 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie und Terrorakte

1. Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegs- ähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

2. Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.

3. Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

4. Ausschluss Terrorakte

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und

Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

5. Besondere Vereinbarung

Abweichend von Nr. 4 gelten Schäden durch Terrorakte im Rahmen der im vorliegenden Versicherungsvertrag versicherten Gefahren und Schäden als mitversichert. Sofern sich aus dem Versicherungsvertrag zu der jeweiligen versicherten Gefahr/Gefahrengruppe keine geringere Höchstentschädigung ergibt, beträgt die Jahreshöchstentschädigung inklusive der versicherten Kosten höchstens 25 Mio. EUR. Die Versicherung von Schäden durch Terrorakte kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhalten einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Einhalten einer Frist oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

§ 3 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten,

- a) fertig eingesetzten oder montierten Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas,
- b) künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

2. Gesondert versicherbar

Gesondert versicherbar sind die im Folgenden benannten und fertig eingesetzten oder montierten

- a) Scheiben und Platten aus Kunststoff,
- b) Platten aus Glaskeramik,
- c) Glasbausteine und Profilbaugläser,
- d) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff,
- e) Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen,
- f) sonstigen Sachen, die im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.

3. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel,
- b) Photovoltaikanlagen,
- c) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind,
- d) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays).

§ 4 Versicherte Kosten

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet

der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen, dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung der Versicherers entstanden sind.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

3. Versicherte Kosten infolge eines Versicherungsfalles

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für

- a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen),
- b) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).

4. Gesondert versicherbar

Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer bis zum jeweils vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für

- a) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten),
- b) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen (siehe § 3),
- c) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.),
- d) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

§ 5 Versicherungsort

Versicherungsort sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden. Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsortes.

§ 6 Anpassung der Versicherung

1. Anpassung des Versicherungsumfangs

Der Versicherer passt den Umfang der Versicherung an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an; entsprechend verändert sich die Prämie.

2. Anpassung der Prämie

Die Prämie erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für Verglasungsarbeiten verändert haben. Für gewerbliche Risiken gilt das Mittel aus den Indizes für Wohngebäude insgesamt, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude. Für Wohnungen, Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude gilt das Mittel aus den Indizes für Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.

3. Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Erhöhung des Versicherungsumfangs und der damit verbundenen Anpassung der Prämie kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform zum Anpassungszeitpunkt kündigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Mitteilung des Versicherers, in der der Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hinzuweisen ist, muss diesem mindestens 1 Monat vor Wirksamwerden der Anpassung der Prämie zugehen.

§ 7 Entschädigung als Geldleistung

1. Geldleistung

- a) Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall eine Geldleistung.
- b) Geldleistung bedeutet, dass Aufwendungen für die Entsorgung der zerstörten oder beschädigten Sachen, deren Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte (siehe § 3), die Lieferung an den Schadenort sowie die Montage in ortsüblicher Höhe ersetzt werden.
- c) Besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z. B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind, werden nur soweit vereinbart und in vereinbarter Höhe ersetzt (siehe § 4).
- d) Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an entschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.
- e) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; das gleiche gilt, soweit der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

2. Notverglasung / Notverschalung

Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) können vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten geltend gemacht werden.

3. Kosten

- a) Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe § 4) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.
- b) Kürzungen nach Nr. 1 e) gelten entsprechend für die versicherten Kosten.

4. Unterversicherung

Soweit eine Versicherungssumme vereinbart worden ist, liegt Unterversicherung vor, wenn der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles höher ist als die Versicherungssumme.

Ist Unterversicherung festgestellt worden, wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:
$$\text{Entschädigung} = \text{Schadenbetrag} \times \frac{\text{Versicherungssumme}}{\text{Versicherungswert}}$$

Für die Entschädigungsberechnung versicherter Kosten (siehe § 4) gilt die Kürzung entsprechend.

5. Restwerte

Restwerte werden angerechnet.

§ 8 Wohnungswechsel

1. Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

2. Mehrere Wohnungen

Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

3. Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

4. Anzeige der neuen Wohnung

- a) Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzuges dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern bzw. sonstiger für die Prämienberechnung erforderlicher Umstände anzuzeigen.
- b) Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.

5. Festlegung der neuen Prämie, Kündigungsrecht

- a) Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.
- b) Bei einer Erhöhung der Prämie aufgrund veränderter Prämiensätze oder bei Erhöhung eines Selbstbehaltes kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

- c) Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer die Prämie nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

6. Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

- a) Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe § 5) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Prämienfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.
- b) Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe § 5) die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.
- c) Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt b) entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

7. Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

Nr. 6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

§ 9 Besondere gefahrerhöhende Umstände

1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Teil A § 9 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) die Wohnung länger als 60 Tage unbewohnt ist;
- b) der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird;
- c) das Gebäude dauernd oder vorübergehend leer steht;
- d) im Versicherungsort ein gewerblicher Betrieb aufgenommen wird;
- e) Art und Umfang eines Betriebes – gleich welcher Art – verändert wird, soweit Versicherungsschutz für Glas in der gewerblichen Inhaltsversicherung vereinbart ist.

2. Folgen einer Gefahrerhöhung

Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe Teil A § 9 Nr. 3 bis Nr. 5.

6.3 Besondere Vereinbarungen – AGIBFirm 2022 / Teil C

Erläuterung des im Antrag und im Versicherungsschein aufgeführten Versicherungsschutzes:

6.3.1 Umfang des Versicherungsschutzes der Glas Pauschalversicherung nach der Nutzfläche für Büro und Geschäftsbetriebe (Form I.)

- 1. Versichert sind alle Glasscheiben und Platten aus Glas und Kunststoff, Profilbaugläser, Platten aus Glaskeramik, Glasbausteine und Betongläser sowie alle
 - a) AußenverglasungenSchaufenster, Stabilisierungsstreifen, Fenster, Türen, Oberlichter, Lichtbänder, Wände, Tür-

und Windfanganlagen, Außenvitrinen und -schaukästen, Dächer, Überdachungen, Dachfenster, Lichtkuppeln, Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen, Brüstungen (z. B. Balkone), Wetterschutzvorbauten, Wand- und Säulenverkleidungen.

b) Innenverglasungen

Vitrinen, Theken, Schränke, Tisch- und Dekorationsplatten, Stand- und abnehmbare Wandspiegel, Bilderverglasungen, Aquarien/Terrarien, Türen, Fenster, Trennwände, Schaufensterabschlüsse, Wand-, Decken-, Säulenverkleidungen, Brüstungen (z. B. Treppen).

2. Mitversichert geltende folgende Zusatzrisiken:

a) Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel (z. B. Motivdarstellung durch Glasmalerei, Ätzung und Schliff), Blei- und Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung bis 10.000 EUR auf Erstes Risiko.

b) Werbeanlagen (gemäß 6.3.4 Nr. 1 Sonderbedingungen für Werbeanlagen) Leuchtröhrenanlagen bis 10.000 EUR auf Erstes Risiko. Mit freiliegenden Leuchtröhren/mit abgeschirmten/ummantelten Leuchtröhren.

Versichert sind Bruchschäden an den Leuchtröhren und Schäden an den übrigen Teilen der Anlagen (z. B. durch Kurzschluss, Sturm). Mitversichert sind Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion (nicht Kernenergie).

c) Firmenschilder, Transparente bis 10.000 EUR auf Erstes Risiko

Versichert sind Bruchschäden an den Glas- und Kunststoffteilen einschließlich Bemalung und Beschriftung und damit zusammenhängende Schäden an den übrigen Teilen der Anlage. Mitversichert sind Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion (nicht Kernenergie).

d) Zusätzliche Einschlüsse, zusammen bis 20.000 EUR auf Erstes Risiko

aa) Sonderkosten für Gerüste, Kräne, Beseitigung von Hindernissen;

bb) Entschädigung für Anstriche, Malereien, Schriften, Verzierungen, Folien;

cc) Entschädigung für Umrahmungen, Mauerwerk, Schutzeinrichtungen;

dd) Entschädigung für Waren und Dekorationsmittel (gemäß Sonderbedingungen 6.3.3 Nr. 2.).

3. Für vermietete Flächen gelten Innenverglasungen als ausgeschlossen.

4. Dem Vertrag liegen die Sonderbedingungen 6.3.3 1. - 3. zugrunde.

6.3.2 Umfang des Versicherungsschutzes der Gebäude-Glas-Pauschalversicherung nach Anzahl der Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern (Form II.)

1. Wohngebäude (Mehrfamilienhäuser)

Versicherung der mit dem Gebäude fest verbundenen Außen und Innenscheiben und Platten aus Glas und Kunststoff, Platten aus Glaskeramik, Profilbaugläser, Glasbausteine, Betongläser, Lichtkuppeln aus Glas und Kunststoff, Abdeckungen von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen und Dachverglasungen, ausgenommen Werbeanlagen.

2. Mitversichert gelten folgende Zusatzrisiken:

Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel (z. B. Motivdarstellung durch Glasmalerei, Ätzung und Schliff), Blei- und Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung, bis 1.000 EUR auf Erstes Risiko.

3. Zusätzliche Einschlüsse, zusammen bis 20.000 EUR auf Erstes Risiko

- a) Sonderkosten für Gerüste, Kräne, Beseitigung von Hindernissen;
- b) Entschädigung für Anstriche, Malereien, Schriften, Verzierungen, Folien;
- c) Entschädigung für Umrahmungen, Mauerwerk, Schutzeinrichtungen;
- d) Entschädigung für Waren und Dekorationsmittel (gemäß Sonderbedingungen 6.3.3 Nr. 2).

4. Dem Vertrag liegen die Sonderbedingungen 6.3.3 1. - 3. zugrunde.

6.3.3 Sonderbedingungen

1. **Blei-, Messing- oder Eloxalverglasung, Transparentes Glasmosaik**
Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.
2. **Waren und Dekorationsmittel**
 - a) Der Versicherer leistet bis zu dem vereinbarten Betrag auf erstes Risiko Entschädigung auch für Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben (z. B. von Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen der Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerschlagen der Scheibe eingedrungen sind.
 - b) Ersetzt werden
 - aa) bei zerstörten Sachen der Wiederbeschaffungspreis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reste der zerstörten Sachen stehen dem Versicherer zu, wenn nicht der Versicherungsnehmer den Wert der Reste an den Versicherer zahlt;
 - bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichen- den Wertminderung, höchstens jedoch der Wiederbeschaffungspreis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

6.3.4 Ergänzungen des Versicherungsumfangs (nur gültig, sofern im Versicherungsschein genannt)

Sonderbedingungen für Werbeanlagen

- a) Versichert sind die im Versicherungsvertrag näher bezeichneten Werbeanlagen, und zwar Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen), Firmenschilder; Transparente.
- b) Der Versicherer leistet Ersatz
 - aa) bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) für Schäden durch Zerschlagen der Röhren (Systeme) und an den übrigen Teilen der Anlage für alle Beschädigungen oder Zerstörungen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind;
 - bb) bei Firmenschildern und Transparenten für Schäden durch Zerschlagen der Glas- und Kunststoffteile. Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z. B. Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung, Kabel) sind mitversichert, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.

7. Mietverlustversicherung

7.1 Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:
Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts, Deutschland

Produkt:
ABM 2022
Stand 09/2022

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Mietverlustversicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen eines entstehenden Mietausfallschadens.



Was ist versichert?

Versicherte Sachen

- ✓ Werden die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag zerstört oder beschädigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Mietausfallschaden.

Versicherbare Gefahren

- ✓ Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz;
- ✓ Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seine Teile oder Ladung;
- ✓ Leitungswasser;
- ✓ Naturgefahren wie Sturm, Hagel;
- ✓ Weitere Naturgefahren, soweit diese gesondert vereinbart sind. Das sind Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Versicherte Schäden

- ✓ Mietausfall infolge eines Versicherungsfalles.

Versicherte Kosten

- ✓ Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens.
- ✓ Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Beseitigung des Sachschadens.
- ✗ Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind.



Gibt es Deckungseinschränkungen?

- ! Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z. B. alle Schäden:
- ! Krieg;
- ! Innere Unruhen;
- ! Kernenergie;
- ! Terrorakte.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherer haftet für den Mietausfallschaden nur, sofern sich der Sachschaden innerhalb des Versicherungsortes ereignet hat.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.

- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Sie oder wir können auch kündigen z. B. nach einem Schadenfall oder auch bei endgültigem Wegfallen des Versicherungsrisikos – etwa durch Veräußerung. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

7.2 Allgemeine Mietverlustversicherungsbedingungen – ABM 2022 / Teil B

- § 1 Gegenstand der Versicherung
- § 2 Versicherbare Gefahren und Gefahrengruppen
- § 3 Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge
- § 4 Leitungswasser
- § 5 Sturm, Hagel
- § 6 Weitere Elementargefahren
- § 7 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie und Terrorakte
- § 8 Versicherungsort
- § 9 Versicherungswert; Versicherungssumme
- § 10 Umfang der Entschädigung
- § 11 Versicherte Kosten
- § 12 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften
- § 13 Besondere gefahrerhöhende Umstände

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Gegenstand der Deckung

Werden die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag zerstört oder beschädigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Mietausfallschaden.

2. Mietausfallschaden

Der Mietausfallschaden besteht aus

- a) dem Mietausfall, der dadurch entsteht, dass der Mieter infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag berechtigt ist, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;
- b) dem Nutzungsausfall in Höhe des ortsüblichen Mietwerts der Räume, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt oder unentgeltlich Dritten überlassen hat und die infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet werden kann;
- c) etwaig fortlaufenden Nebenkosten.

Für Gebäude oder Räume, die zur Zeit des Eintritts des Sachschadens nach diesem Vertrag nicht vermietet waren, wird Mietausfall ersetzt, sofern Vermietung zu einem späteren, in der Wiederherstellungszeit liegenden Termin nachgewiesen wird.

3. Daten und Programme

Mietausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Mietausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

§ 2 Versicherbare Gefahren und Gefahrengruppen

Jede der folgenden Gefahren oder Gefahrengruppen ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist:

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge (§ 3);
- b) Leitungswasser (§ 4);

- c) Sturm, Hagel (§ 5).
- d) Weitere Elementargefahren (§6),
 - aa) Überschwemmung, Rückstau,
 - bb) Erdbeben,
 - cc) Erdsenkung, Erdrutsch,
 - dd) Schneedruck, Lawinen,
 - ee) Vulkanausbruch.

§ 3 Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge

1. Sachschaden

Sachschaden ist die Zerstörung oder die Beschädigung eines im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäudes oder sonstigen Grundstückbestandteils durch

- a) Brand,
- b) Blitzschlag,
- c) Explosion,
- d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

2. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

3. Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.

4. Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 gelten nicht Schäden durch Unterdruck.

5. Nicht versicherte Schäden

Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 gelten nicht

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;

- b) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich ein Sachschaden gemäß Nr. 1 verwirklicht hat;
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
- d) Brandschäden, die an den im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 5 c) und Nr. 5 d) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen ein Sachschaden gemäß Nr. 1 verwirklicht hat.

§ 4 Leitungswasser

1. Bruch-Sachschäden innerhalb von Gebäuden

Sachschäden sind innerhalb von im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäuden eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen;
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind;
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche;
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Als Sachschaden gelten nicht Schäden an Rohren und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend), soweit nicht etwas anderes vereinbart.

2. Bruch-Sachschäden außerhalb von Gebäuden

Sachschäden sind außerhalb von im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, soweit

- a) diese Rohre der Versorgung der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen dienen und
- b) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- c) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

3. Nässe-Sachschäden

- a) Sachschaden ist die Zerstörung oder die Beschädigung eines im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäudes oder sonstigen Grundstückbestandteils durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser

- b) Das Leitungswasser muss ausgetreten sein aus
 - aa) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
 - bb) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasser- führenden Teilen;
 - cc) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung;
 - dd) Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen;
 - ee) Wasserbetten und Aquarien.
- c) Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 bis Nr. 3 gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht Schäden durch
 - aa) Regenwasser aus Fallrohren;
 - bb) Plansch- oder Reinigungswasser;
 - cc) Schwamm;
 - dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - ee) Erdbeben;
 - ff) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 3 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;
 - gg) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - hh) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen;
 - ii) Flüssigkeiten aus ortsfesten Wasserlöschanlagen.
- b) Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 bis Nr. 3 gelten nicht Schäden an ortsfesten Wasserlöschanlagen.

§ 5 Sturm, Hagel

1. Sachschaden

Sachschaden ist die Zerstörung oder die Beschädigung eines im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäudes oder sonstigen Grundstückbestandteils

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf die im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf die im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache;
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf Gebäude, die mit einer im

Versicherungsvertrag bezeichneten Sache baulich verbunden sind;

- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache baulich verbunden sind.

2. Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder sonstigen Grundstücksbestandteile oder der mit diesen Sachen baulich verbundenen Gebäude nur durch Sturm entstanden sein kann.

3. Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4. Nicht versicherte Schäden

Als Sachschaden im Sinne von Nr. 1 gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht Schäden durch

- a) Sturmflut;
- b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- c) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- d) Lawinen;
- e) Erdbeben.

§ 6 Weitere Elementargefahren

1. Überschwemmung, Rückstau

a) Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- bb) Witterungsniederschläge („Starkregen“),
- cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).

b) Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

c) Nicht versicherte Schäden

- aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - Erdbeben;
 - Sturmflut;
 - Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe a);
 - Vulkanausbruch;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
- bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

2. Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
- c) Nicht versicherte Schäden
Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

3. Erdsenkung, Erdbeben

- a) Erdsenkung
Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- b) Erdbeben
Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
- c) Nicht versicherte Schäden
 - aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - Trockenheit oder Austrocknung
 - Vulkanausbruch,
 - Überschwemmung,
 - Erdbeben,
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

- bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

4. Schneedruck, Lawinen

a) Schneedruck

Sneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

b) Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

c) Nicht versicherte Schäden

aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Überschwemmung;
- Erdbeben;
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

5. Vulkanausbruch

a) Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

b) Nicht versicherte Schäden

aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben.

bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

6. Wartezeit

a) Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von 4 Wochen ab Antragsstellung (Wartezeit).

b) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

c) Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die jeweilige Gefahr nach Nr. 1 bis Nr. 5 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

7. Besonderes Kündigungsrecht

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten die Weiteren Elementargefahren (siehe § 2 d) in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb von einem Monat nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 7 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie und Terrorakte

1. Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegs- ähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

2. Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.

3. Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

4. Ausschluss Terrorakte

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

5. Besondere Vereinbarung

Abweichend von Nr. 4 gelten Schäden durch Terrorakte im Rahmen der im vorliegenden Versicherungsvertrag versicherten Gefahren und Schäden als mitversichert. Sofern sich aus dem Versicherungsvertrag zu der jeweiligen versicherten Gefahr/Gefahrengruppe keine geringere Höchstentschädigung ergibt, beträgt die Jahreshöchstentschädigung inklusive der versicherten Kosten höchstens 25 Mio. EUR. Die Versicherung von Schäden durch Terrorakte kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhalten einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Einhalten einer Frist oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

§ 8 Versicherungsort

Der Versicherer haftet für den Mietausfallschaden nur, sofern sich der Sachschaden innerhalb des Versicherungsortes ereignet hat.

Diese Beschränkung gilt nicht, wenn Sachen infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt worden sind. Voraussetzung ist, dass diese Sachen in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört wurden oder abhandengekommen sind.

Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.

§ 9 Versicherungswert; Versicherungssumme

1. Versicherungswert

Der Versicherungswert ist

- a) für vermietete Räume der Wert einer Jahresmiete;
- b) für selbst genutzte oder unentgeltlich Dritten überlassene Räume der ortsübliche Jahresmietwert;
- c) sowie die Summe der fortlaufenden Nebenkosten für die Dauer eines Jahres der im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude.

2. Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.
- b) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen.

§ 10 Umfang der Entschädigung

1. Entschädigungsberechnung; Haftzeit

- a) Ersetzt wird der Mietausfall längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Räume wieder benutzbar sind. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben unberücksichtigt
- b) Endet das Mietverhältnis infolge des Sachschadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietausfall bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus ersetzt, höchstens jedoch für die Dauer von 3 Monaten.
- c) Mietausfall nach a) und b) wird höchstens für die Dauer von 12 Monaten seit dem Eintritt des Versicherungsfalles ersetzt, soweit nichts anderes vereinbart ist (Haftzeit).

2. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

§ 11 Versicherte Kosten

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit

Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen:
 - aa) für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind;
 - bb) soweit durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht;
 - cc) soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind oder
 - dd) zur Beseitigung des Sachschadens.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

§ 12 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

1. Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer

- a) die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden genügend häufig zu kontrollieren;
- b) mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;
- c) die Gebäude, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen (dies gilt für die Gefahren Leitungswasser, Sturm und Hagel);
- d) nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten (dies gilt für die Gefahr Leitungswasser);
- e) während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten (dies gilt für die Gefahr Leitungswasser).
- f) für die Weiteren Elementargefahren Überschwemmung und Rückstau Abflussleitungen auf dem Versicherungsort freizuhalten und Rückstausicherungen anzubringen und stets funktionsbereit zu halten.

2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 13 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Teil A § 9 Nr. 1 a) kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
- b) von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.

7.3 Besondere Vereinbarungen – ABM 2022 / Teil C

Werden die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag zerstört oder beschädigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Mietausfallschaden.

7.3.1 Starkregen (nur gültig, sofern im Versicherungsschein genannt)

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten eine oder mehrere der vereinbarten Ergänzungen des Versicherungsumfangs durch schriftliche Erklärung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

1. Versicherte Gefahr und Schäden

In Erweiterung zu Teil B § 1 leistet der Versicherer auch Entschädigung für den Mietausfallschaden, der an im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile entsteht, infolge eines Sachschadens durch die unmittelbare Einwirkung von Überschwemmung durch Witterungsniederschläge oder durch Witterungsniederschläge verursachten Rückstau.

2. Überschwemmung durch Witterungsniederschläge

Überschwemmung durch Witterungsniederschläge ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch Witterungsniederschläge („Starkregen“).

3. Rückstau durch Witterungsniederschläge

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

4. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Grund- und Bodenwasser, Ausuferung von Gewässern und Sturmflut sowie Schäden an versicherten Gebäuden bzw. an versicherten Sachen in oder an versicherten Gebäuden (siehe Teil B § 8 Nr. 1 c), solange diese noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

5. Sicherheitsvorschrift

Vor dem Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer

- a) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und bei

überflutungsgefährdeten Räumen Rückstausicherungen/-klappen anzubringen und stets funktionsbereit zu halten;

- b) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern.

Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt Teil A § 8 Nr. 1 und Nr. 3.

8. Klauselverzeichnis zu den VSGI 2022, VSGG 2022, AGIBFirm 2022 und ABM 2022 / Teil D

Die nachfolgend genannten Klauseln gelten nur mitversichert, wenn sie vereinbart und im Versicherungsschein genannt sind.

Allgemeine Bedingungen / A 000010

Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

Allgemeine Bedingungen / A 000011

Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

Allgemeine Bedingungen / A 090101

Schlüsseldepot

1. Sind auf Verlangen der Feuerwehr Schlüssel für den Zugang zum Versicherungsort in einem Schlüsseldepot hinterlegt, das außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, installiert ist, so gilt das nicht als anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach Teil A § 9 Nr. 1 Allgemeine Bedingungen 2022, sofern das Schlüsseldepot
 - a) von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannt ist,
 - b) durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannte Gefahrenmeldeanlage überwacht und gesteuert wird,
 - c) gemäß dem vereinbarten Instandhaltungsplan in regelmäßigen Abständen inspiziert und gewartet wird.
2. Der Versicherer leistet nach Teil B § 3 Nr. 3 n) VSGI 2022 Entschädigung für Schäden, die durch rechtswidriges, gewaltsames Öffnen oder den Versuch einer solchen Tat am Schlüsseldepot eintreten.

Allgemeine Bedingungen / A 090201

Anzeige von Gefahrerhöhungen bei Bestehen einer Versicherungsabteilung

Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertragserhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so gilt die Anzeige von Gefahrerhöhungen als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erlangt hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung unverzüglich erstatten.

Allgemeine Bedingungen / A 090202

Anzeigen des Versicherungsnehmers zur Inhaltsversicherung oder zur selbständigen Ertragsausfall- oder Betriebsunterbrechungsversicherung

Bestehen eine Inhaltsversicherung und eine selbständige Ertragsausfall- oder Betriebsunterbrechungsversicherung bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers, so gelten Anzeigen des Versicherungsnehmers jeweils für beide Versicherungen, soweit es sich um den gleichen versicherten Betrieb handelt.

Allgemeine Bedingungen / A 130101

Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

Allgemeine Bedingungen / A 140101

Kündigung nach einem Versicherungsfall

Das Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall nach Teil A § 14 Nr. 1 Allgemeine Bedingungen gilt auch für eine bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers bestehenden Ertragsausfall- oder Betriebsunterbrechungsversicherung, soweit es sich um den gleichen versicherten Betrieb handelt.

Allgemeine Bedingungen / A 160001

Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit Spezialversicherungen

1. Besteht auch eine Maschinen-, Elektronik- oder Transportversicherung (Spezialversicherungsvertrag) und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden dem vorliegenden Vertrag oder dem Spezialversicherungsvertrag zuzuordnen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und dem Spezialversicherungsvertrag in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können die Versicherer und der Versicherungsnehmer auch vereinbaren.
2. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
3. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf einen oder zwei gemeinsame Sachverständige einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
 - c) Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
4. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten Teil A § 16 Allgemeine Bedingungen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Spezialversicherungsvertrages.
 5. Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen den Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.
- Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.
- Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien zu gleichen Teilen.
 7. Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden dem vorliegenden Vertrag oder dem Spezialversicherungsvertrag zuzuordnen ist, beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig zu gleichen Teilen.
 8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (siehe Teil A § 8 Nr. 2 Allgemeine Bedingungen) nicht berührt.

Allgemeine Bedingungen / A 180101

Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Diese hat er unverzüglich

an den Versicherer weiterzuleiten.

Bei einer unverzüglichen Weiterleitung ist deren Zugang beim Makler rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer.

Klauseln zur Inhaltsversicherung

VSGI / B 010301

Ausschluss von fremdem Eigentum

Abweichend von Teil B § 1 Nr. 3 b) VSGI 2022 erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf fremdes Eigentum, das dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde.

VSGI / B 010302

Fremdes Eigentum – weisungsgemäße Versicherung

Abweichend von Teil B § 1 Nr. 3 b) VSGI 2022 ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde, und soweit es nachweislich aufgrund einer Vereinbarung mit dem Eigentümer durch den Versicherungsnehmer zu versichern ist.

VSGI / B 010303

Ausstellungsware in fremdem Eigentum

In Erweiterung von Teil B § 1 Nr. 3 b) VSGI 2022 ist fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer als Ausstellungsware in Obhut gegeben wurde. Dies gilt nicht, soweit der Versicherungsnehmer nachweislich insbesondere mit dem Eigentümer vereinbart, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

VSGI / B 010304

Pfandleihen

1. Abweichend von Teil B § 1 Nr. 3 b) VSGI 2022 leistet der Versicherer Entschädigung für Pfandsachen nur, so- weit der Versicherungsnehmer dem Verpfänder Schadenersatz leisten muss oder soweit er seine Ansprüche auf Darlehensrückzahlung, Zinsen oder Lagerspesen verloren hat.
2. Versicherungswert und Grenze der Entschädigung ist der in einem Pfandbuch eingetragene Schätzwert der Pfandsachen.
3. Der Versicherungsnehmer hat die Pfandbücher nach Geschäftsschluss so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Pfandsachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A § 8 Allgemeine Bedingungen.

VSGI / B 010305

Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaften

1. In Erweiterung von Teil B § 1 Nr. 3 VSGI 2022 sind unter die versicherten Positionen fallende Sachen, die von einer Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaft angeschafft worden sind und in deren Eigentum stehen oder einer Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaft betrieblich dienen und vom Versicherungsnehmer als Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft beigestellt und in die Arbeitsgemeinschaft eingebracht worden sind versichert, auch wenn sie sich nicht

in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden.

2. Für Sachen nach Nr. 1 a) leistet der Versicherer Entschädigung je Versicherungsfall höchstens in Höhe der Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaft.
3. Sind Bargeld oder Wertsachen auf Baustellen gegen Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub versichert, so ermäßigt sich für Baustellen von Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaften die vereinbarte Versicherungssumme im Verhältnis der Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaft.

VSGI / B 010306

Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben

1. In Erweiterung von Teil B § 1 Nr. 3 b) VSGI 2022 ist Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben, das dem Versicherungsnehmer nicht zur Verwahrung übergeben wurde, bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Dies gilt auch für Hausrat aller Art.
2. Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, Bargeld, Wertsachen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen.
3. Die Entschädigung ist je Gast auf * Prozent der Versicherungssumme gemäß Nr. 1 begrenzt.
4. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Gast nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

VSGI / B 010307

Fremdes Eigentum bei Lagerhaltern

1. Abweichend von Teil B § 1 Nr. 3 b) VSGI 2022 gilt die vereinbarte Versicherung gegen Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub (Teil B § 6 VSGI 2022) nur für versicherte Sachen, die mit Wertangabe in einem Lagerverzeichnis eingetragen sind.
2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen
 - a) Bargeld und Wertsachen,
 - b) echte Teppiche und Pelze;
 - c) Daten- und Kommunikationstechnik.
3. Versicherungswert und Grenze der Entschädigung ist der im Lagerverzeichnis eingetragene Wert.
4. Das Lagerverzeichnis ist so aufzubewahren, dass es im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen kann.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A § 8 Allgemeine Bedingungen.

5. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, wenn der Dieb in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu

öffnen (siehe Teil B § 6 Nr. 1 b) VSGI 2022).

6. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer oder ein Versicherter nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

*) individuell zu vereinbaren

VSGI / B 010308

Spediteure

1. In Erweiterung zu Teil B § 1 Nr. 3 b) VSGI 2022 sind Sachen, die der Spediteur aufgrund eines Speditions-, Fracht- oder Lagervertrages in Gewahrsam genommen hat, bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme versichert, und zwar, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, auf Erstes Risiko.
2. Die Versicherung gilt:
 - a) für eigene Rechnung des Spediteurs, soweit dieser für den Schaden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts ersatzpflichtig ist; auf eine durch Vertrag oder besondere Zusagen erweiterte Ersatzpflicht des Spediteurs erstreckt sich die Versicherung nur, wenn dies besonders vereinbart ist;
 - b) außerdem für Rechnung wen es angeht.
3. Für die Entschädigung sind abweichend von den in den VSGI 2022 enthaltenen Bestimmungen zur Entschädigung (siehe Teil B § 16 VSGI 2022) in Verbindung mit dem Versicherungswert (siehe Teil B § 14 Nr. 2 VSGI 2022) maßgebend;
 - a) im Fall von Nr. 2 a) der Betrag der Ersatzpflicht des Spediteurs, höchstens jedoch die Kosten der Neuherstellung oder Wiederbeschaffung durch den Anspruchsteller;
 - b) im Fall von Nr. 2 b) die Kosten der Neuherstellung oder Wiederbeschaffung durch den Versicherten. Anstelle der Kosten der Neuherstellung oder Wiederbeschaffung kann ein anderer Betrag (z. B. der erzielbare Verkaufspreis) vereinbart werden.
4. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherte nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
5. Der Versicherer kann nur an den Versicherungsnehmer und an den Anspruchsteller gemäß Nr. 2 a) oder an den Versicherten gemäß Nr. 2 b) gemeinschaftlich leisten, wenn nicht der Anspruchsteller oder der Versicherte einer Zahlung allein an den Versicherungsnehmer zugestimmt hat.
6. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles haben der Versicherungsnehmer und die Versicherten dem Versicherer alle anderen Versicherungen nach Nr. 4 anzuzeigen.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A § 8 Allgemeine Bedingungen.

VSGI / B 010501

Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern

Abweichend von Teil B § 1 Nr. 4 d) VSGI 2022 sind Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern in ruhendem Zustand bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf

Erstes Risiko versichert. Versicherungsschutz besteht auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort (siehe Teil B § 12 Nr. 2 VSGI 2022) liegt sowie auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und in unmittelbarer Umgebung zum Versicherungsort liegen.

VSGI / B 010502

Kraftfahrzeuge als Handelsware

Abweichend von Teil B § 1 Nr. 4 d) VSGI 2022 sind zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen, welche zu den Waren oder Vorräten nach Teil B § 1 Nr. 1 c) VSGI 2022 gehören, bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze gegen Schäden infolge der Gefahr Feuer versichert.

VSGI / B 010503

Automaten in Gebäuden

1. In Erweiterung von Teil B § 1 Nr. 4 e) VSGI 2022 sind Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) und Geldautomaten, die sich in Gebäuden innerhalb des Versicherungsortes (siehe Teil B § 12 VSGI 2022) befinden, samt deren Inhalt an Vorräten versichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
2. Der Geldinhalt dieser Automaten ist nur im Rahmen einer für Bargeld vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert. Teil B § 12 Nr. 5 VSGI 2022 gilt hierfür nicht.
3. Schäden durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (siehe Teil B § 10 VSGI 2022), Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (Teil B § 11 VSGI 2022), sind von der Versicherung ausgeschlossen.

VSGI / B 010504

Automaten in und an der Außenwand

1. In Erweiterung von Teil B § 1 Nr. 4 e) VSGI 2022 sind Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) und Geldautomaten, die von außen fest mit dem Gebäude verbunden sind, in dem sich der Versicherungsort (siehe Teil B § 12 VSGI 2022) befindet, samt deren Inhalt an Vorräten versichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
2. Der Geldinhalt dieser Automaten ist nur im Rahmen einer für Bargeld vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert. Teil B § 12 Nr. 5 VSGI 2022 gilt hierfür nicht.
3. Schäden durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (siehe Teil B § 10 VSGI 2022), Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (Teil B § 11 VSGI 2022), sind von der Versicherung ausgeschlossen.

VSGI / B 020101

Rückwirkungsschäden (Zulieferer)

1. In Erweiterung von Teil B § 2 VSGI 2022 kann sich der Sachschaden entsprechend Teil B § 2 Nr. 1 VSGI 2022 auch auf einem Betriebsgrundstück eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer) ereignen. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
2. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung nach Nr. 4 übersteigen, es sei denn, dass sie auf

einer Weisung des Versicherers beruhen.

3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
5. Schäden durch Weitere Elementargefahren (siehe Teil B § 9 VSGI 2022), Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung (siehe Teil B § 10 VSGI 2022), Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe Teil B § 11 VSGI 2022) sind von der Versicherung ausgeschlossen.

VSGI / B 020102

Vertragsstrafen

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens nach Teil B § 2 VSGI 2022 innerhalb der Haftzeit anfallen.
2. Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen.
3. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
5. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

VSGI / B 050001

Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen

1. In Erweiterung zu Teil B § 5 VSGI 2022 sind Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen mitversichert.
2. Nicht versichert sind Fermentationsschäden an Silagen und in Biogasanlagen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

VSGI / B 050002

Bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen

1. In Erweiterung von Teil B § 5 VSGI 2022 ersetzt der Versicherer Schäden, die an den versicherten Sachen durch bestimmungswidriges Ausbrechen von glühendflüssigen Schmelzmassen aus deren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen. Schäden an diesen Behältnissen und Leitungen selbst sind mitversichert. Ausgenommen sind jedoch Schäden im Innern des Behältnisses, an der Durchbruchstelle und an den Schmelzmassen selbst.
2. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

VSGI / B 0600020**Automatendiebstahl**

Soweit die Versicherung von Automaten vereinbart ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf das Entwenden seines Inhaltes durch Aufbrechen oder Entwenden der Automaten oder den Versuch einer solchen Tat. Dabei entstandene Schäden am Automaten selbst oder an dessen Inhalt sind mitversichert. Schäden durch missbräuchliche Benutzung sind nicht versichert.

VSGI / B 150101**Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit je einer Versicherungssumme**

1. Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit).

Für die Ermittlung einer Unterversicherung (Teil B § 16 Nr. 5 VSGI 2022) werden die Versicherungssummen aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenübergestellt.

2. Für Versicherungssummen auf Erstes Risiko sowie für Entschädigungsgrenzen gelten die für den jeweiligen Versicherungsort vereinbarten Beträge.

VSGI / B 150102**Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit gemeinsamer Versicherungssumme**

1. Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit).

Für die Ermittlung einer Unterversicherung (Teil B § 16 Nr. 5 VSGI 2022) wird die gemeinsame Versicherungssumme aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenübergestellt.

2. Sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko oder Entschädigungsgrenzen als Prozent der gemeinsamen Versicherungssumme vereinbart, so werden diese Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen je Versicherungsort aus einem Durchschnittsbetrag errechnet, der durch Teilung der gemeinsamen Versicherungssumme durch die Anzahl der Versicherungsorte zu ermitteln ist.

VSGI / B 150201**Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke**

1. Als Versicherungsort gelten auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zu * Monaten nach deren Hinzukommen.
Versicherungsschutz besteht bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.
2. Schäden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub (siehe Teil B § 6 VSGI 2022), Weitere Elementargefahren (siehe Teil B § 9 VSGI 2022), Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (siehe Teil B § 10 VSGI 2022), Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe Teil B § 11 VSGI 2022) sind von der Versicherung ausgeschlossen.

VSGI / B 150301**Sachen auf Baustellen**

In Erweiterung von Teil B § 12 Nr. 3 Abs. 1 Satz 3 VSGI 2022 sind Sachen, die auf Baustellen gelagert werden, bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.

VSGI / B 150302

Abhängige Außenversicherung bei Heimarbeitern

1. Werden versicherte Sachen durch den Versicherungsnehmer an Heimarbeiter übergeben, so besteht im Rahmen von Teil B § 12 Nr. 3 VSGI 2022 auch über den dort genannten Zeitraum hinaus Versicherungsschutz.
2. Soweit dies vereinbart ist, gilt eine von Teil B § 12 Nr. 3 VSGI 2022 abweichende Entschädigungsgrenze.

VSGI / B 150303

Selbständige Außenversicherung

1. Sind Sachen außerhalb des Versicherungsortes durch eine besondere Position versichert (selbständige Außenversicherung), so gilt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, diese Versicherung nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
2. Für die Gefahren Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Raub (siehe Teil B § 4 Nr. 1 b) VSGI 2022) sowie Sturm und Hagel (siehe Teil B § 4 Nr. 1 d) VSGI 2022) ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden.
3. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

VSGI / B 150501

Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors

Abweichend von Teil B § 12 Nr. 4 VSGI 2022 sind bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze verarbeitete und unverarbeitete Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors auch dann versichert, wenn sich die Sachen nicht in einem Behältnis befinden.

VSGI / B 160201

Büchereien

1. Der Versicherungsnehmer hat für den jeweiligen Bestand der versicherten Bücher ein Gesamtverzeichnis zu führen.
2. Außerdem hat er je ein Verzeichnis der verliehenen und der geliehenen Bücher zu führen.
3. Die Verzeichnisse sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Büchern zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.
4. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 1 bis 3 ergeben sich aus Teil A § 8 Allgemeine Bedingungen.

VSGI / B 160202

Elektrische Anlagen

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen alle * Monate auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel

beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, ins- besondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.

2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel frist- gemäß zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 Allgemeine Bedingungen beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 9 Allgemeine Bedingungen.

VSGI / B 160203

Prüfung von elektrischen Anlagen

Abweichend von den Regelungen der Klausel VSGI / B 160202 „Elektrische Anlagen“ verzichtet der Versicherer auf die nächstfällige Prüfung, falls bei einer Prüfung gemäß Nr. 1 der Klausel VSGI / B 160202 keine erheblichen Mängel festgestellt werden.

VSGI / B 160204

Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparatur- arbeiten auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne von Teil A § 8 Allgemeine Bedingungen, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Teil A § 9 Allgemeine Bedingungen. Abweichungen, die die Dauer von mehr als * Tagen überschreiten, gelten nicht mehr als vorübergehend.

VSGI / B 160205

Betriebsstilllegung

1. Mit Stilllegung des Betriebes sind sämtliche Räume des Versicherungsortes zu reinigen. Kehr- richt und Abfälle sind zu beseitigen.
2. Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen.
3. Es muss für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens aber jeden zweiten Tag einmal zu be- gehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 Allgemeine Bedingungen beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 9 Allgemeine Bedingungen.

VSGI / B 160206

Verzicht auf Ersatzansprüche

Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles im Rahmen des Üblichen auf Ersatzansprüche für Brand- oder

Explosionsschäden verzichtet hat.

VSGI / B 160207

Brandschutzanlagen

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben werden. Brandschutzanlagen sind insbesondere
 - a) Brandmeldeanlagen;
 - b) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
 - c) Wasserlösch-, Sprinkleranlagen;
 - d) Sprühwasser-Löschanlagen;
 - e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
 - f) Schaum-Löschanlagen;
 - g) Pulver-Löschanlagen;
 - h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
 - i) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.
2. Anlagen gemäß Nr. 1 a) oder Nr. 1 h) sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem VdS- oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht. Anlagen gemäß Nr. 1 b) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.
3. Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten
 - a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
 - b) die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
 - c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlagenteil außer Betrieb genommen wird;
 - d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zutreffen;
 - e) Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß Nr. 1 c) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
 - f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH

oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;

- g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
- h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS- oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;
- i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.

4. Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten

- a) Anlagen gemäß Nr. 1 a) und Nr. 1 b) vierteljährlich sowie Anlagen gemäß Nr. 1 h) halbjährlich und außer- dem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;
- b) Anlagen gemäß Nr. 1 a), Nr. 1 b) und Nr. 1 h) mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;
- c) Anlagen gemäß Nr. 1 c) mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß Nr. 1 d) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß Nr. 1 b) mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.

Bei Anlagen gemäß Nr. 1 c), deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens * Prozent gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.

5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 3 oder Nr. 4 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 Allgemeine Bedingungen beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 9 Allgemeine Bedingungen.

VSGI / B 160208

Überwachung von Anlagen zur Erzeugung von elektrischem Starkstrom

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die elektrische Starkstromanlage aufgrund der

„Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1000 Volt“ im Laufe eines jeden Jahres mindestens einmal nachprüfen zu lassen und die gefundenen Mängel zu beseitigen.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 Allgemeine Bedingungen beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 9 Allgemeine Bedingungen.

VSGI / B 160209

Einbruchmeldeanlagen

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse sind durch eine Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwacht. Wenn dies vereinbart ist, muss es sich um eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA) handeln.
2. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
 - b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;
 - c) die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma in vergleichbarer Weise jährlich warten und regelmäßig inspizieren zu lassen, und zwar
 - aa) EMA Klasse A jährlich;
 - bb) EMA Klasse B halbjährlich; cc) EMA Klasse C vierteljährlich;
 - d) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;
 - e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Nr. 1 genannten Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;
*) individuell zu vereinbaren
 - f) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;
 - g) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten;
 - h) bei Aufschaltung der Einbruchmeldeanlage auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem

Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 Allgemeine Bedingungen beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 9 Allgemeine Bedingungen.

VSGI / B 160210

Kontrollen durch Bewachungsunternehmen

1. Der Versicherungsnehmer hat die als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit durch ein Bewachungsunternehmen in der vereinbarten Häufigkeit und Art kontrollieren zu lassen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 Allgemeine Bedingungen beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 9 Allgemeine Bedingungen.

VSGI / B 160211

Außenbewachung

1. Der Versicherungsnehmer hat die als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit ununterbrochen durch einen Wächter bewachen und in der vereinbarten Weise Kontrolluhren durch diesen betätigen zu lassen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 Allgemeine Bedingungen beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 9 Allgemeine Bedingungen.

VSGI / B 160212

Innenbewachung

1. Der Versicherungsnehmer hat die als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit durch einen Wächter bewachen zu lassen, der sich ununterbrochen in diesen Räumen aufhält und in der vereinbarten Weise Kontrolluhren betätigt.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 Allgemeine Bedingungen beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 9 Allgemeine Bedingungen.

VSGI / B 1602130

Revisionen / Inspektionen von Dampf-, Gas- und Wasserturbinenanlagen sowie von Elektromotoren mit Leistungen von mehr als 750 kW bzw. Drehmomenten von mehr als 10 kNm

1. Der Versicherungsnehmer hat regelmäßig Revisionen / Inspektionen durchzuführen. Die Maßnahmen sollen dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besondere Vereinbarung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen. Die Kosten hierfür trägt der Versicherungsnehmer.
2. Die maßgeblichen Revisions- / Inspektionsintervalle sind mit dem Versicherer zu vereinbaren. Sofern der Versicherer und der Versicherungsnehmer keine abweichenden Intervalle vereinbart haben, hat der Versicherungsnehmer Revisionen / Inspektionen in folgenden Intervallen durchzuführen:
 - a) Für Turbinen gilt:
 - aa) * Jahre bei Anlagen, die aufgrund ihrer Instrumentierung keine ausreichende Überwachung des Betriebszustandes ermöglichen;
 - bb) * Jahre bei Anlagen, die aufgrund ihrer Instrumentierung nur eine beschränkte Überwachung des Betriebszustandes ermöglichen;
 - cc) * Jahre bei Anlagen, die nach dem Stand der technischen Entwicklung nach den für die Betriebsüberwachung wesentlichen Überwachungseinrichtungen ausgerüstet sind und entsprechend betrieben werden.
 - b) Für Elektromotoren jeweils nach_ * Betriebsstunden, spätestens jedoch nach_ * Jahren. Die Intervalle gelten ab der ersten Inbetriebnahme bzw. der Garantirevision / Inspektion.
3. Vor jeder Revision / Inspektion ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten daran teilnehmen kann.
4. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der versicherten Sachen mitzuteilen.
5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil A § 8 Allgemeine Bedingungen zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil A § 9 Allgemeine Bedingungen. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

VSGI / B 160301

Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften

1. Die „Brandverhütungs-Vorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ sind im Betrieb ordnungsgemäß bekanntzumachen.
2. Ist dies geschehen, so ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten (Teil A § 20 Allgemeine Bedingungen) begangen werden.

VSGI / B 170201

Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

1. Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten lieferungsfertigen Erzeugnisse, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.
2. Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz des Versicherungsfalls in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis beliefert, so werden für den Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf auf dem Markt der Marktpreis zugrunde gelegt, beide berechnet auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls, jedoch mindestens der Verkaufspreis gemäß Nr. 1.
3. Ist nur ein Teil der Erzeugnisse einer bestimmten Gattung verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Nr. 1 und Nr. 2 ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

*) individuell zu vereinbaren

VSGI / B 170202

Verkaufspreis für lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

1. Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten, lieferungsfertigen, aber noch nicht verkauften Erzeugnisse ist der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt jedoch nur, soweit die Erzeugnisse ihrer Art nach bereits eingeführt und voll markt- gängig sind.
2. Überpreise, die nur aufgrund besonderer Verbundenheit von Unternehmen erzielbar sind, bleiben unberücksichtigt.

VSGI / B 170203

Verkaufspreis bei Großhandelsbetrieben

Versicherungswert von Großhandelsware, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben ist, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten, falls der Versicherungsnehmer Ware in gleicher Art und Güte weder aus unversehrt gebliebenen Beständen liefern noch auf dem Markt erhalten kann. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.

VSGI / B 170204

Verkaufspreis für Tabake

1. Versicherungswert von Tabaken, die durch den Versicherungsnehmer verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann. Bei Verkauf von Tabaken vor Beendigung der Fermentation werden Zusatzvereinbarungen im Kaufvertrag für den Versicherungswert berücksichtigt.
2. Ist nur ein Teil der im Versicherungsort vorhandenen Tabake verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Nr. 1 ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem noch nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

VSGI / B 170205**Biervorräte von Brauereien**

1. Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles Ersatz in gleicher Art und Güte für selbst hergestellte Biervorräte auf dem Markt beschaffen muss, um seine Kunden beliefern zu können, wird für den Versicherungswert der gesamten vom Schaden betroffenen und der gesamten vom Schaden nicht betroffenen Biervorräte der Einkaufspreis am Tag des Schadens zugrunde gelegt.
2. Soweit die Biervorräte bereits verkauft sind und dem Käufer noch nicht übergeben sind, gilt:
 - a) Versicherungswert ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Dies gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.
 - b) Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz des Versicherungsfalles in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis beliefert, so werden für den Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf auf dem Markt der Marktpreis zugrunde gelegt, beide berechnet auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch mindestens der Verkaufspreis nach a).
 - c) Ist nur ein Teil der Erzeugnisse einer bestimmten Gattung verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach a) und b) ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

VSGI / B 170206**Malzvorräte von Brauereien**

Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles Ersatz in gleicher Art und Güte für selbst her- gestellte Malzvorräte auf dem Markt beschaffen muss, um den ungestörten Weiterbetrieb seiner Brauerei zu ermöglichen, wird für den Versicherungswert der gesamten vom Schaden betroffenen und der gesamten vom Schaden nicht betroffenen Malzvorräte der Einkaufspreis am Tag des Schadens zugrunde gelegt.

VSGI / B 170207**Malzvorräte von Handelsmälzereien**

1. Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles Ersatz in gleicher Art und Güte für selbst hergestellte Malzvorräte auf dem Markt beschaffen muss, um seine Kunden beliefern zu können, wird für den Versicherungswert der gesamten vom Schaden betroffenen und der gesamten vom Schaden nicht betroffenen Malzvorräte der Einkaufspreis am Tag des Schadens zugrunde gelegt.
2. Soweit die Malzvorräte bereits verkauft sind und dem Käufer noch nicht übergeben sind, gilt:
 - a) Versicherungswert ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Dies gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.
 - b) Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz des Versicherungsfalles in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis beliefert, so werden für den Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf auf dem Markt der Marktpreis zugrunde gelegt, beide berechnet auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch mindestens der Verkaufspreis nach a).

- c) Ist nur ein Teil der Erzeugnisse einer bestimmten Gattung verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach a) und b) ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

VSGI / B 170208

Medien der Unterhaltungselektronik

1. Versicherungswert für Medien der Unterhaltungselektronik, die gewerbsmäßig vermietet werden, ist der Zeitwert.
2. Der Versicherungsnehmer hat über den jeweiligen Bestand an versicherten Medien ein Gesamtverzeichnis zu führen.
3. Der Versicherungsnehmer hat außerdem die Anzahl der Vermietungen je Medium in einem Verzeichnis fest- zuhalten.
4. Die Verzeichnisse sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Medien zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.
5. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 2 bis 4 ergeben sich aus Teil A § 8 Allgemeine Bedingungen.

VSGI / B 170401

Kunstgegenstände

Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.

VSGI / B 170601

Steuer und Zoll als Teil des Versicherungswerts

Steuer und Zoll werden für den Versicherungswert nur bei Vorräten berücksichtigt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles versteuert oder verzollt waren oder für die wegen des Versicherungsfalles Steuer oder Zoll zu entrichten ist.

VSGI / B 170602

Versicherungssumme für Steuer und Zoll

1. Versicherungswert der Position für Steuer und Zoll ist der volle Betrag, der für die unter einer besonders bezeichneten Position versicherten Vorräte bei ihrer Versteuerung oder Verzollung zu entrichten sein würde.
2. Entschädigung wird jedoch nur geleistet, soweit wegen des Versicherungsfalles Steuer oder Zoll zu entrichten ist.

VSGI / B 170701

Stichtagsversicherung und Sicherungsübereignung

1. Für den dem Kreditgeber sicherungshalber übereigneten Teil der nach (Sammel-) Versicherungsschein versicherten Waren und Vorräte wird eine im Vertrag besonders aufgeführte Versicherungssumme für die vereinbarte Zeit festgesetzt.
2. Abweichend von den VSGI 2022 gilt die summarische Versicherung nach Teil B § 1 Satz 1 VSGI 2022 sowie die Summenanpassung nach Teil B § 15 VSGI 2022 nicht für Waren und Vorräte.

3. Will der Versicherungsnehmer für die in Nr. 1 genannte Versicherung die Versicherungssumme vermindern oder will er diese Versicherung aufheben oder bei Ablauf nicht fortsetzen, so bedarf es hierzu der schriftlichen Einwilligung des Kreditgeber, für das der Versicherer einen Sicherungsschein erteilt hat. Die Einwilligung muss bei dem Versicherer spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt eingegangen sein, in dem die Vertragsänderung oder der Vertragsablauf wirksam werden soll.
4. Im Versicherungsfall ist zunächst der Entschädigungsbetrag für den dem Kreditgeber sicherungshalber über- eigneten Teil der Vorräte unter Berücksichtigung der hierfür gemäß Nr. 1 festgesetzten besonderen Versicherungssumme zu ermitteln. Die Entschädigung gemäß Satz 1 ist in voller Höhe auf den Betrag der Entschädigung anzurechnen, die für die Gesamtheit der Vorräte festgestellt wird.
5. Bleibt die in Nr. 2 der Klausel VSGI / B 190502 „Stichtagsversicherung für Waren und Vorräte“ genannte Stichtagssumme unter der in vorliegendem Vertrag besonders festgesetzten Versicherungssumme, so tritt für diese Vorräte die besondere Versicherungssumme an die Stelle der Stichtagssumme.

VSGI / B 180001

Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen – Inhalt

1. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der Preisbasis des Jahres X (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.
2. Abweichend von den VSGI 2022 gilt die summarische Versicherung nach Teil B § 1 Satz 1 VSGI 2022 sowie die Summenanpassung nach Teil B § 15 VSGI 2022 nicht für Positionen nach Nr. 1.
3. Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn jedes Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden.

Solange kein Antrag gemäß Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung:

Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn eines jeden Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Index für gewerbliche Arbeitsmaschinen aus der Fachserie 17, Reihe 2, gegenüber dem Vorjahr verändert hat. Maßgebend sind die vom Statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes.

4. Nachversicherungen von Bestandserhöhungen gelten rückwirkend, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach der Bestandserhöhung beantragt wurden.
5. Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war und Bestandserhöhungen rechtzeitig ausreichend nachversichert worden sind. Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind.

Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die Entschädigung nach folgender Formel berechnet: $\text{Entschädigung} = \text{Schadenbetrag} \times \text{Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer nach Nr. 3 und Nr. 4 letztmalig erforderlichen Festsetzung} \div \text{Versicherungswert zum gleichen Zeitpunkt}$.

6. Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

VSGI / B 180002

Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen – Inhalt

1. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der Preisbasis des Jahres X (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.
2. Abweichend von den VSGI 2022 gilt die summarische Versicherung nach Teil B § 1 Satz 1 VSGI 2022 sowie die Summenanpassung nach Teil B § 15 VSGI 2022 nicht für Positionen nach Nr. 1.
3. Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn jedes Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden.

Solange kein Antrag gemäß Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung: Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn eines jeden Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Index für gewerbliche Arbeitsmaschinen aus der Fachserie 17, Reihe 2, gegenüber dem Vorjahr verändert hat. Maßgebend sind die vom Statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes.

4. Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war.

Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind.

Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die Entschädigung nach folgender Formel berechnet: $\text{Entschädigung} = \text{Schadenbetrag} \times \text{Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer nach Nr. 3 letztmalig erforderlichen Festsetzung} \div \text{Versicherungswert zum gleichen Zeitpunkt}$.

5. Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

VSGI / B 180003

Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen – Inhalt

1. Bestandserhöhungen des laufenden Versicherungsjahres, die nicht durch Nachtrag in die Versicherungssumme übernommen worden sind, sind im Rahmen der Vorsorgepositionen des Versicherungsvertrages unter der Voraussetzung versichert, dass die Vereinbarung "Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen" getroffen ist und das Versicherungsjahr dem Geschäftsjahr entspricht.
2. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, erhöhen

sich ohne besonderen Antrag jeweils mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorübergehend um den entsprechenden Betrag der Vorsorgeversicherungssumme. Die Erhöhungen sind sobald als möglich durch die festgestellten endgültigen Summen zu ersetzen.

3. Für die Umrechnung der in die Positionen gemäß Nr. 2 Satz 1 zu übernehmenden Vorsorgeversicherungssummen auf den Wert X ist der Index des Anschaffungsjahres maßgebend.
4. Die Vorsorgeversicherung bleibt, soweit nicht der Versicherungsnehmer eine Änderung beantragt, in der bisherigen Höhe bestehen und gilt jeweils für die Bestandszugänge des nächsten Jahres.

Für diese Vorsorgeversicherung wird eine Vorauszahlung in Höhe eines Drittels der Jahresprämie aus den Vorsorgeversicherungssummen erhoben. In der Schlussabrechnung wird die halbe Jahresprämie aus den im abgelaufenen Jahr in Anspruch genommenen Teilen der Vorsorgeversicherungssumme berechnet. Die so ermittelte Differenz ist nachzutragen oder zurückzugewähren.

5. Mit der Erhöhung der Positionen gemäß Nr. 2 Satz 1 ist die Jahresprämie für die hinzutretenden Versicherungssummen fällig. Abschließend abgerechnet wird die Jahresprämie bei Aufgabe der endgültigen Versicherungssumme.

VSGI / B 190101

Manuskripte bei Verlagen und Druckereien

1. Für Manuskripte leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe des Betrages, den der Versicherungsnehmer einem Vertragspartner, insbesondere dem Autor, nach den gesetzlichen Bestimmungen als Schadenersatz zahlen muss oder zahlen müsste, wenn er den Eintritt des Versicherungsfalles zu vertreten hätte. Vertragliche Sonderabreden bleiben unberücksichtigt.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung auch für den Betrag, den der Versicherungsnehmer dem Vertragspartner für das Manuskript gezahlt hat. Die Entschädigung darf jedoch nicht zu einer Bereicherung des Versicherungsnehmers führen; sie kann sich insbesondere vermindern, wenn das Manuskript nur teilweise verloren ist oder wenn die Drucklegung bereits begonnen hatte oder wenn die Wiederherstellung weniger als den Betrag gemäß Satz 1 erfordert.

VSGI / B 190102

Vertragsärztliche Verordnungen, Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen

1. Für vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen leistet der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Entschädigung in Höhe des Ausfalls, den der Versicherungsnehmer infolge des Versicherungsfalles bei der nächsten Abrechnung mit der Krankenkasse erleidet.
2. Nr. 1 gilt auch, wenn die Daten nach Nr. 1 auf elektronischen Datenträgern gespeichert sind
3. Soweit der Versicherungsnehmer die Anzahl und den Abrechnungswert der durch den Versicherungsfall zerstörten oder abhanden gekommenen vertragsärztlichen Verordnungen und Abrechnungsunterlagen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 nicht nachweisen kann, sind die Durchschnittswerte während der letzten 24 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles maßgebend.

VSGI / B 190501**Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung**

1. Die Bestimmungen über Unterversicherung in den VSGI 2022 sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden ____ * Prozent des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nicht übersteigt und nicht mehr als den vereinbarten Betrag beträgt.
2. Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Waren und Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und nicht für die selbständige Außenversicherung.
3. Bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach Nr. 1 werden nicht berücksichtigt Versicherungssummen
 - a) auf Erstes Risiko,
 - b) für Waren und Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist,
 - c) für die selbständige Außenversicherung.

VSGI / B 190502**Stichtagsversicherung für Waren und Vorräte**

1. Abweichend von den VSGI 2022 gilt die summarische Versicherung nach Teil B § 1 Satz 1 VSGI 2022 sowie die Summenanpassung nach Teil B § 15 VSGI 2022 nicht für Waren und Vorräte.
2. Entschädigungsgrenze für die versicherten Waren und Vorräte ist die für Waren und Vorräte vereinbarte Versicherungssumme.
3. Der Versicherungswert, den die versicherten Waren und Vorräte an dem vereinbarten Stichtag eines jeden Monats haben (Stichtagswert), ist dem Versicherer jeweils innerhalb von 10 Tagen oder innerhalb einer vereinbarten anderen Frist nach diesem Stichtag zu melden (Stichtagssumme).

Solange für einen Stichtag trotz Fristablaufs keine Meldung erfolgt ist, gilt auch für diesen Stichtag die zuletzt gemeldete Stichtagssumme. Geht bereits die erste Stichtagsmeldung dem Versicherer nicht rechtzeitig zu, so sind die Waren und Vorräte ab Fristablauf bis zum Eingang der Meldung nur mit der Hälfte der Versicherungssumme versichert.

4. Der Versicherungsnehmer hat eine infolge Schreib-, Rechen- oder Hörfehlers versehentlich falsch erstattete Meldung unverzüglich zu berichtigen. Ist inzwischen ein Versicherungsfall eingetreten, so hat er das Versehen nachzuweisen.
5. Ist die letzte vor Eintritt des Versicherungsfalles gemeldete Stichtagssumme niedriger als der Stichtagswert, für den die Stichtagssumme gemeldet wurde oder gemäß Nr. 3 Satz 2 als gemeldet gilt, so wird nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die gemeldete Stichtagssumme zum Stichtagswert.
6. Der Stichtagswert ist auch dann in voller Höhe zu melden, wenn er die Versicherungssumme übersteigt. Die Meldung gilt, wenn der Versicherungsnehmer nicht etwas anderes bestimmt hat, als Antrag auf Erhöhung der Versicherungssumme auf den gemeldeten Betrag ab Zugang der Meldung. Der Versicherungsnehmer ist an den Antrag zwei Wochen gebunden. Lehnt der Versicherer den Antrag nicht innerhalb dieser Frist ab, so gilt er als angenommen.
7. Soweit in den Fällen von Nr. 6 der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere

Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag abgelehnt hat, wird bei Versicherungsfällen bis zur nächsten Stichtagsmeldung nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Stichtagswert.

8. Neben Nr. 5 und Nr. 7 sind die Bestimmungen über Unterversicherung in Teil B § 16 Nr. 5 VSGI 2022 nicht anzuwenden.
9. Auf die Prämie ist eine Vorauszahlung aus der Hälfte der Versicherungssumme für das ganze Versicherungsjahr zu leisten. Die endgültige Prämie wird zum Ende des Versicherungsjahres aus dem Durchschnitt der gemeldeten Stichtagssummen und dem diesem Durchschnitt entsprechenden Prämiensatz berechnet; eine tarifliche Mindestprämie ist zu berücksichtigen. Soweit in den Fällen von Nr. 6 der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag ablehnt, bleibt der die Versicherungssumme übersteigende Teil der gemeldeten Stichtagssummen für die Prämie unberücksichtigt. Ergibt sich während des Versicherungsjahres, dass die Vorauszahlung verbraucht ist, so kann der Versicherer eine weitere angemessene Vorauszahlung verlangen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der ersten Vorauszahlung.

*) individuell zu vereinbaren

VSGI / B 190503

Stichtagsversicherung für Speditionsgüter

1. Abweichend von den VSGI 2022 gilt die summarische Versicherung nach Teil B § 1 Satz 1 VSGI 2022 sowie die Summenanpassung nach Teil B § 15 VSGI 2022 nicht für Speditionsgüter.
2. Entschädigungsgrenze für die versicherten Speditionsgüter ist die für die Speditionsgüter vereinbarte Versicherungssumme.
3. Der Versicherungswert, den die versicherten Speditionsgüter an dem vereinbarten Stichtag eines jeden Monats haben (Stichtagswert), ist dem Versicherer jeweils innerhalb von 10 Tagen oder innerhalb einer vereinbarten anderen Frist nach diesem Stichtag zu melden (Stichtagssumme).

Solange für einen Stichtag trotz Fristablaufs keine Meldung erfolgt ist, gilt auch für diesen Stichtag die zuletzt gemeldete Stichtagssumme. Geht bereits die erste Stichtagsmeldung dem Versicherer nicht rechtzeitig zu, so sind die Speditionsgüter ab Fristablauf bis zum Eingang der Meldung nur mit der Hälfte der Versicherungssumme versichert.

4. Der Versicherungsnehmer hat eine infolge Schreib-, Rechen- oder Hörfehlers versehentlich falsch erstattete Meldung unverzüglich zu berichtigen. Ist inzwischen ein Versicherungsfall eingetreten, so hat er das Versehen nachzuweisen.
5. Ist die letzte vor Eintritt des Versicherungsfalles gemeldete Stichtagssumme niedriger als der Stichtagswert, für den die Stichtagssumme gemeldet wurde oder gemäß Nr. 3 Satz 2 als gemeldet gilt, so wird nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die gemeldete Stichtagssumme zum Stichtagswert.
6. Der Stichtagswert ist auch dann in voller Höhe zu melden, wenn er die Versicherungssumme übersteigt. Die Meldung gilt, wenn der Versicherungsnehmer nicht etwas anderes bestimmt hat, als Antrag auf Erhöhung der Versicherungssumme auf den gemeldeten Betrag ab Zugang der Meldung. Der Versicherungsnehmer ist an den Antrag zwei Wochen gebunden.

Lehnt der Versicherer den Antrag nicht innerhalb dieser Frist ab, so gilt er als angenommen.

7. Soweit in den Fällen von Nr. 6 der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag abgelehnt hat, wird bei Versicherungsfällen bis zur nächsten Stichtagsmeldung nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Stichtagswert.
8. Neben Nr. 5 und Nr. 7 sind die Bestimmungen über Unterversicherung in Teil B § 15 Nr. 5 VSGI 2022 nicht anzuwenden.
9. Auf die Prämie ist eine Vorauszahlung aus der Hälfte der Versicherungssumme für das ganze Versicherungsjahr zu leisten. Die endgültige Prämie wird zum Ende des Versicherungsjahres aus dem Durchschnitt der gemeldeten Stichtagssummen und dem diesem Durchschnitt entsprechenden Prämiensatz berechnet; eine tarifliche Mindestprämie ist zu berücksichtigen. Soweit in den Fällen von Nr. 6 der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag ablehnt, bleibt der die Versicherungssumme übersteigende Teil der gemeldeten Stichtagssummen für die Prämie unberücksichtigt. Ergibt sich während des Versicherungsjahres, dass die Vorauszahlung verbraucht ist, so kann der Versicherer eine weitere angemessene Vorauszahlung verlangen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der ersten Vorauszahlung.

VSGI / B 190802

Höchstentschädigung für Ertragsausfallschäden

Die Entschädigung für Ertragsausfallschäden (siehe Teil B § 2 VSGI 2022) ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Höchstentschädigung).

Klauseln zur Gebäudeversicherung

VSGG / B 050001

Bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen

1. In Erweiterung von Teil B § 5 VSGG 2022 ersetzt der Versicherer Schäden, die an den versicherten Sachen durch bestimmungswidriges Ausbrechen von glühendflüssigen Schmelzmassen aus deren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen.

Schäden an diesen Behältnissen und Leitungen selbst sind mitversichert. Ausgenommen sind jedoch Schäden im Innern des Behältnisses, an der Durchbruchstelle und an den Schmelzmassen selbst.

2. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

VSGG / B 060201

Erweiterte Versicherung von Rohrleitungen

In Erweiterung von Teil B § 6 Nr. 2 VSGG 2022 sind bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungs- oder stationär installierten Wasserlöschanlagen auch versichert, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und diese Rohre entweder

- a) nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sich aber auf dem Versicherungsort befinden oder
- b) sich nicht auf dem Versicherungsort befinden, aber der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

VSGG / B 140101

Elektrische Anlagen

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen alle * Monate auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sach- verständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, ins- besondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel frist- gemäß zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 Allgemeine Bedingungen beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 9 Allgemeine Bedingungen.

VSGG / B 140102

Prüfung von elektrischen Anlagen

Abweichend von den Regelungen der Klausel VSGG / B 140101 „Elektrische Anlagen“ verzichtet der Versicherer auf die nächstfällige Prüfung, falls bei einer Prüfung gemäß Nr. 1 der Klausel VSGG / B 140101 keine erheblichen Mängel festgestellt werden.

VSGG / B 140103

Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparatur- arbeiten auf dem Versicherungsort gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne von Teil A § 8 Allgemeine Bedingungen, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Teil A § 9 Allgemeine Bedingungen. Abweichungen, die die Dauer von mehr als * Tagen überschreiten, gelten nicht mehr als vorübergehend.

VSGG / B 140104

Betriebsstilllegung

1. Mit Stilllegung des Betriebes sind sämtliche Räume des Versicherungsortes zu reinigen. Kehr- richt und Abfälle sind zu beseitigen.
2. Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen.
3. Es muss für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens aber jeden zweiten Tag einmal zu be- gehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu

verschließen hat.

4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 Allgemeine Bedingungen beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 9 Allgemeine Bedingungen.

*) individuell zu vereinbaren

VSGG / B 140105

Verzicht auf Ersatzansprüche

Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles im Rahmen des Üblichen auf Ersatzansprüche für Brand- oder Explosionsschäden verzichtet hat.

VSGG / B 140106

Brandschutzanlagen

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben werden. Brandschutzanlagen sind insbesondere
 - a) Brandmeldeanlagen;
 - b) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
 - c) Wasserlösch-, Sprinkleranlagen;
 - d) Sprühwasser-Löschanlagen;
 - e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
 - f) Schaum-Löschanlagen;
 - g) Pulver-Löschanlagen;
 - h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
 - i) Funknerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.
2. Anlagen gemäß Nr. 1 a) oder Nr. 1 h) sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem VdS- oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht. Anlagen gemäß Nr. 1 b) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.
3. Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten
 - a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;

- b) die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
- c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlagenteil außer Betrieb genommen wird;
- d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
- e) Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen nach Nr. 1 c) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
- f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
- g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
- h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS- oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;
- i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.

4. Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten

- a) Anlagen nach Nr. 1 a) und Nr. 1 b) vierteljährlich sowie Anlagen nach Nr. 1 h) halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;
- b) Anlagen nach Nr. 1 a), Nr. 1 b) und Nr. 1 h) mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;
- c) Anlagen nach Nr. 1 c) mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen nach Nr. 1 d) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen nach Nr. 1 b) mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.

Bei Anlagen nach Nr. 1 c), deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens * Prozent gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar

vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.

5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 3 oder Nr. 4 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 Allgemeine Bedingungen beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 9 Allgemeine Bedingungen.

VSGG / B 140107

Überwachung von Anlagen zur Erzeugung von elektrischem Starkstrom

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die elektrische Starkstromanlage aufgrund der „Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1000 Volt“ im Laufe eines jeden Jahres mindestens einmal nachprüfen zu lassen und die gefundenen Mängel zu beseitigen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 Allgemeine Bedingungen beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 9 Allgemeine Bedingungen.

VSGG / B 140108

Revisionen / Inspektionen von Dampf-, Gas- und Wasserturbinenanlagen sowie von Elektromotoren mit Leistungen von mehr als 750 kW bzw. Drehmomenten von mehr als 10 kNm

1. Der Versicherungsnehmer hat regelmäßig Revisionen / Inspektionen durchzuführen. Die Maßnahmen sollen dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besondere Vereinbarung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen. Die Kosten hierfür trägt der Versicherungsnehmer.
2. Die maßgeblichen Revisions- / Inspektionsintervalle sind mit dem Versicherer zu vereinbaren. Sofern der Versicherer und der Versicherungsnehmer keine abweichenden Intervalle vereinbart haben, hat der Versicherungsnehmer Revisionen / Inspektionen in folgenden Intervallen durchzuführen:
 - a) Für Turbinen gilt:
 - aa) * Jahre bei Anlagen, die aufgrund ihrer Instrumentierung keine ausreichende Überwachung des Betriebszustandes ermöglichen;
 - bb) * Jahre bei Anlagen, die aufgrund ihrer Instrumentierung nur eine beschränkte Überwachung des Betriebszustandes ermöglichen;
 - cc) * Jahre bei Anlagen, die nach dem Stand der technischen Entwicklung nach den für die Betriebsüberwachung wesentlichen Überwachungseinrichtungen ausgerüstet sind und entsprechend betrieben werden.
 - b) Für Elektromotoren jeweils nach_ * Betriebsstunden, spätestens jedoch nach_ * Jahren. Die Intervalle gelten ab der ersten Inbetriebnahme bzw. der Garantirevision / Inspektion.
3. Vor jeder Revision / Inspektion ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er

auf seine Kosten daran teilnehmen kann.

4. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der versicherten Sachen mitzuteilen.
5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil A § 8 Allgemeine Bedingungen zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil A § 9 Allgemeine Bedingungen. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

VSGG / B 140109

Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften

1. Auf Gebäude, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen, sind die Vereinbarungen „Elektrische Anlagen“ nach Klausel VSGG / B 140101 und die vereinbarten sonstigen Sicherheitsvorschriften nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn sich in den Gebäuden elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.
2. Nr. 1 gilt entsprechend für einzelne Räume, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen und von den übrigen Teilen des Gebäudes feuerbeständig getrennt sind. Dies gilt nicht, wenn sich in den Räumen elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.

VSGG / B 140201

Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften

1. Die „Brandverhütungs-Vorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ sind im Betrieb ordnungsgemäß bekannt zu machen.
2. Ist dies geschehen, so ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten (Teil A § 20 Allgemeine Bedingungen) begangen werden.

VSGG / B 150201

Kunstgegenstände

1. Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.
2. Für den Versicherungswert von Gebäuden sind Kunstgegenstände nur mit dem Preis für das Anfertigen qualifizierter Kopien zu berücksichtigen.

VSGG / B 160001 / 10

Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen – Gebäude

1. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der Preisbasis des Jahres X (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.
2. Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden. Solange kein Antrag gemäß Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung: Die

Wertzuschläge verändern sich ab Beginn jedes Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Preisindex für gewerbliche Betriebsgebäude aus der Fachserie 17, Reihe 4 gegenüber dem Vorjahr verändert hat. Maßgebend sind die vom statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes.

3. Nachversicherungen von Bestandserhöhungen gelten rückwirkend, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach der Bestandserhöhung beantragt wurden.
4. Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war und Bestandserhöhungen rechtzeitig ausreichend nachversichert worden sind. Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind.

Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die Entschädigung nach folgender Formel berechnet: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer nach Nr. 2 und Nr. 3 letztmalig erforderlichen Festsetzung dividiert durch den Versicherungswert zum gleichen Zeitpunkt.

5. Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

VSGG / B 160002

Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen – Gebäude

1. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der Preisbasis des Jahres 1980 (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen
2. Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden.

Solange kein Antrag gemäß Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung:

Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn eines jeden Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Preisindex für gewerbliche Betriebsgebäude aus der Fachserie 17, Reihe 4 gegenüber dem Vorjahr verändert hat. Maßgebend sind die vom statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes.

3. Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war.

Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind.

Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die Entschädigung nach folgender Formel berechnet:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer nach Nr. 2 letztmalig erforderlichen Festsetzung dividiert durch den Versicherungswert zum gleichen Zeitpunkt.

4. Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

VSGG / B 160003

Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen – Gebäude

1. Bestandserhöhungen des laufenden Versicherungsjahres, die nicht durch Nachtrag in die Versicherungssumme übernommen worden sind, sind im Rahmen der Vorsorgepositionen des Versicherungsvertrages unter der Voraussetzung versichert, dass die Vereinbarung "Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen" getroffen ist und das Versicherungsjahr dem Geschäftsjahr entspricht.
2. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, erhöhen sich ohne besonderen Antrag jeweils mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorübergehend um den entsprechenden Betrag der Vorsorgeversicherungssumme. Die Erhöhungen sind sobald als möglich durch die festgestellten end- gültigen Summen zu ersetzen.
3. Für die Umrechnung der in die Position nach Nr. 2 Satz 1 zu übernehmenden Vorsorgeversicherungssummen auf den Wert X ist der Index des Anschaffungsjahres maßgebend.
4. Die Vorsorgeversicherung bleibt, soweit nicht der Versicherungsnehmer eine Änderung beantragt, in der bisherigen Höhe bestehen und gilt jeweils für die Bestandszugänge des nächsten Jahres.

Für diese Vorsorgeversicherung wird eine Vorauszahlung in Höhe eines Drittels der Jahresprämie aus den Vorsorgeversicherungssummen erhoben. In der Schlussabrechnung wird die halbe Jahresprämie aus den im abgelaufenen Jahr in Anspruch genommenen Teilen der Vorsorgeversicherungssumme berechnet. Die so ermittelte Differenz ist nachzutrichen oder zurückzugewähren.

5. Mit der Erhöhung der Positionen gemäß Nr. 2 Satz 1 ist die Jahresprämie für die hinzutretenden Versicherungssummen fällig. Abschließend abgerechnet wird die Jahresprämie bei Aufgabe der endgültigen Versicherungssumme.

VSGG / B 170401

Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

1. Die Bestimmungen über Unterversicherung in den VSGG 2022 sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden ____ * Prozent des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nicht übersteigt und nicht mehr als den vereinbarten Betrag beträgt.
2. Bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach Nr. 1 werden Versicherungssummen auf Erstes Risiko nicht berücksichtigt.

Klauseln zur Glasversicherung (AGIBFirm 2022)

AGIBFirm / B 0732

Blei-, Messing- oder Eloxalverglasung, Transparentes Glasmosaik

Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der

Versicherung.

AGIBFirm / B 0735

Waren und Dekorationsmittel

1. Der Versicherer leistet bis zu dem vereinbarten Betrag auf erstes Risiko Entschädigung auch für Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben (z. B. von Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen der Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerschlagen der Scheibe eingedrungen sind.
2. Ersetzt werden
 - a) bei zerstörten Sachen der Wiederbeschaffungspreis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reste der zerstörten Sachen stehen dem Versicherer zu, wenn nicht der Versicherungsnehmer den Wert der Reste an den Versicherer zahlt;
 - b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichen- den Wertminderung, höchstens jedoch der Wiederbeschaffungspreis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

AGIBFirm / B 0753 Werbeanlagen

1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag näher bezeichneten Werbeanlagen, und zwar Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen); Firmenschilder; Transparente.
2. Der Versicherer leistet Ersatz
 - a) bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) für Schäden durch Zerschlagen der Röhren (Systeme) und an den übrigen Teilen der Anlage für alle Beschädigungen oder Zerstörungen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind;
 - b) bei Firmenschildern und Transparenten für Schäden durch Zerschlagen der Glas- und Kunststoffteile. Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z. B. Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung, Kabel) sind mitversichert, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.
3. Abweichend von Abschnitt B § 1 Nr. 2 b) aa) AGIBFirm 2022 sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, mitversichert.
4. Kosten für Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen sind nicht entschädigungspflichtig.
5. Wird anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens an den übrigen Teilen der Anlage eine vorläufige Reparatur durch einen Nichtfachmann vorgenommen, so sind die Kosten hierfür sowie die daraus entstehenden Folgen vom Versicherungsnehmer zu tragen.

AGIBFirm / B 0781 Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

AGIBFirm / B 0782 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

AGIBFirm / B 0783 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

AGIBFirm / B 0785 Wohnungs- und Teileigentum

1. Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteile nicht berufen.
2. Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.

3. Für die Glasversicherung bei Teileigentum gelten Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.

Klauseln zur Mietverlustversicherung (ABM 2022)

ABM / B 8104

Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen in der Mietverlustversicherung

1. Sachschaden ist abweichend von Abschnitt B § 4 Nr. 4 a) ii) sowie Nr. 4 b) ABM 2022 die Zerstörung oder Beschädigung eines im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäudes und sonstigen Grundstückbestanteils durch Wasserlöschanlagen-Leckage.
2. Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus einer ortsfesten Wasserlöschanlage am Versicherungsort. Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.
3. Als Sachschaden gelten auch innerhalb von Gebäuden, die im Versicherungsschein bezeichnet sind, Schäden durch
 - a) Rohrbruch oder Frost an den versicherten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserlöschanlagen;
 - b) Frost an den sonstigen versicherten Einrichtungen dieser Anlagen. Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Als Sachschaden gelten nicht Schäden an Rohren und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend), soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
4. Als Sachschaden gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht Schäden durch
 - a) Druckproben;
 - b) Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöschanlage;
 - c) Schwamm;
 - d) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Wasserlöschanlagen-Leckage die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;

- e) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung;
 - f) Erdbeben.
5. Als Sachschaden gelten nicht Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind.
 6. Neben den Sicherheitsvorschriften des Abschnitts B § 12 ABM 2022 gelten die Regelungen der Klausel 8610 „Brandschutzanlagen“, soweit diese vereinbart ist.

ABM / B 8115

Vergrößerung des Mietausfallschadens durch behördlich angeordnete Wiederherstellungsbeschränkungen

1. Abweichend von Abschnitt B § 10 Nr. 1 a) ABM 2022 besteht Versicherungsschutz auch, soweit der Mietausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungsbeschränkungen vergrößert wird.
2. Versicherungsschutz gemäß Nr. 1 gilt nur, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf die in diesem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile beziehen, die durch einen Sachschaden gemäß der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Mietverlustversicherung (ABM 2022) betroffen sind.
3. Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Mietausfallschadens nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der in diesem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Mietausfallschadens nicht versichert.

4. Wenn die Wiederherstellung des Gebäudes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Mietausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.
5. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

ABM / B 8503

Verlängerte Mietverlustversicherung

1. Abweichend von Abschnitt B § 9 Nr. 1 ABM 2022 ist der Versicherungswert
 - a) für vermietete Räume der Wert einer doppelten Jahresmiete;
 - b) für selbst genutzte oder unentgeltlich Dritten überlassene Räume der ortsübliche doppelte Jahresmietwert;
 - c) sowie die Summe der fortlaufenden Nebenkosten für die Dauer von zwei Jahren der im

Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude.

2. Abweichend von Abschnitt B § 10 Nr. 1 c) ABM 2022 wird der Mietverlust höchstens für 24 Monate ersetzt.

ABM / B 8504

Nachhaftung und Prämienabrechnung in der Mietverlustversicherung

1. Der Versicherer haftet über die Versicherungssumme hinaus bis zu der vereinbarten Nachhaftung.
2. Das Versicherungsjahr hat dem Geschäftsjahr zu entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Versicherungsjahres zu melden, welchen Mietwert nach Abschnitt B § 9 Nr. 1 ABM 2022 er im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschaftet hat. Soweit die Klausel ABM / B 8504 „Verlängerte Mietverlustversicherung“ vereinbart ist, ist die Meldung des Mietwertes statt für das abgelaufene Geschäftsjahr für die mit Ende dieses Geschäftsjahres abgelaufenen 24 Monate abzugeben.
3. Wird die Versicherungssumme überschritten, so ist die Prämie für die überschießende Summe bis zur Höhe der vereinbarten Nachhaftung nachzuentrichten.

Wird die Versicherungssumme unterschritten, so wird die auf den überschießenden Betrag gezahlte Prämie bis zu einem Drittel der entrichteten Jahresprämie erstattet.

Erfolgt keine fristgerechte Meldung, wird für das abgelaufene Versicherungsjahr die vereinbarte Versicherungssumme zuzüglich Nachhaftung abgerechnet.

4. Eine Unterversicherung nach Abschnitt B § 10 Nr. 2 ABM 2022 wird nicht geltend gemacht, wenn der Versicherungswert nicht höher ist als die Versicherungssumme zuzüglich der vereinbarten Nachhaftung.

ABM / B 8801

Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

ABM / B 8803

Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Diese hat er unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Bei einer unverzüglichen Weiterleitung ist deren Zugang beim Makler rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer.

ABM / B 8804

Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach

Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.

3. Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.